



N i e d e r s c h r i f t
über die 83. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 16. Februar 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Dana Guth, Jens Ahrends und Stefan Wirtz gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verstoßes der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages gegen die Artikel 7 und 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 3/21

Fortsetzung der Beratung 5

Beschluss 5

2. Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 1/22

Verfahrensfragen 7

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076	
<i>Mitberatung</i>	9
<i>Beschluss</i>	10
4. Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9394	
<i>Beginn der Beratung</i>	11
<i>Beschluss</i>	14
5. Durchsichtung des BMJV im September 2021	
<i>Beschluss über einen Unterrichts Antrag</i>	15
<i>Verfahrensfragen</i>	15
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	15
<i>Aussprache</i>	19
6. „Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4487	
<i>(abgesetzt)</i>	53
7. Richtervorbehalt effektiv gestalten	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10161	
<i>(abgesetzt)</i>	53
8. Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9391	
<i>(abgesetzt)</i>	53

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Uwe Schünemann (i. V. d. Abg. Thomas Adasch) (CDU)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
12. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Mit beratender Stimme (zu Tagesordnungspunkt 5): Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Von der Landesregierung:

Ministerin Havliza (MJ),
Staatssekretär Dr. Hett (MJ).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsdirektorin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Regierungsdirektor Dr. Bäse (Seiten 15 bis 19),
Regierungsdirektorin Dr. Kresse (Seiten 19 bis 30),
Redakteur Dr. Zachäus (Seiten 30 bis 38),
Redakteur Ramm (Seiten 38 bis 44),
Regierungsdirektor Schröder (Seiten 44 bis 51),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.02 Uhr bis 13.39 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren

der Mitglieder des Landtages Dana Guth, Jens Ahrends und Stefan Wirtz gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verstoßes der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages gegen die Artikel 7 und 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 3/21

zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 19.11.2021

zuletzt beraten in der 81. Sitzung am 08.12.2021

Fortsetzung der Beratung

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) verwies auf den von den vier Fraktionen vorgelegten Entwurf einer Antragserwiderung, der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt ist.

Beschluss

Der **Ausschuss** fasste folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, in dem Verfahren für den Antragsgegner wie folgt zu erwidern:

„Der Landtag beantragt, die gestellten Feststellungsanträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz Bezug genommen.“

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 2:

Verfassungsgerichtliche Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 1/22

zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 17.01.2022

Beginn der Beratung: 82. Sitzung am 19.01.2022

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies darauf hin, dass dieser Ausschuss spätestens in drei Wochen eine Beschlussempfehlung fassen müsse, wenn der Landtag innerhalb der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist - bis zum 31. März 2022 - eine Antragserwiderung beschließen solle.

Der **Ausschuss** stellte die weitere Beratung einvernehmlich zurück.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10076](#)

direkt überwiesen am 13.10.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP - gefasst.

Zu folgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes trug das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, dieser Artikel diene der Aufnahme von Regelungen zur Beschäftigung von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren in § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Dabei handele es sich um einen Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. In Nr. 2 sehe der Gesetzentwurf Regelungen vor, die die Aufnahme und Ausübung des Berufes der Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure beschränkten. Deswegen sei nach europäischem Recht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

erforderlich, an der die Öffentlichkeit zu beteiligen sei.

Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung sei bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes unterblieben, aber im Laufe des parlamentarischen Verfahrens vom Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nachgeholt worden. Das Ergebnis sei auf den Seiten 3 und 4 der Vorlage 10 abgedruckt.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Nr. 1: § 3 a - Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte, Aufsicht

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, diese Vorschrift betreffe die Bestellung von Beschäftigten des beliehenen Trägers einer Einrichtung des Maßregelvollzuges zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten. Sie gehe auf das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) zurück, der als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Beileihung die Bestellung von Beschäftigten zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten gefordert habe, und zwar hinsichtlich derjenigen dem Beliehenen übertragenen Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten der Untergebrachten verbunden seien.

Während der Paragraph in seiner geltenden Fassung nur die Bestellung von Ärztinnen und Ärzten zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten zulasse, sehe der Gesetzentwurf vor, diese Möglichkeit auf weitere Berufsgruppen auszudehnen. Das Nähere soll durch eine Verordnung des Fachministeriums geregelt werden. Auf Vorschlag des GBD habe der federführende Ausschuss empfohlen, die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 3 präziser zu fassen. In der Verordnung sollten demnach die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit und das Bestellungsverfahren geregelt werden.

Nr. 2: § 5 a - Vollzugsleitung und Therapeutische Leitung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, dieser Paragraph betreffe diejenigen Aufgaben, die nicht auf

einen privaten Träger übertragen werden dürften, sondern Staatsbediensteten vorbehalten blieben.

In **Absatz 1** sehe der Gesetzentwurf ohne nähere Begründung die Möglichkeit vor, die Vollzugsleitung im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Dies sei mit Blick auf Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 60 der Niedersächsischen Verfassung problematisch. Diese Bestimmungen verlangten nämlich für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Regel ein Beamtenverhältnis. Ausnahmen von diesem Funktionsvorbehalt bedürften eines besonderen sachlichen Grundes. Die Anforderungen an diesen Grund stiegen mit der Intensität der Eingriffe, die mit der Wahrnehmung der Tätigkeiten verbunden sei.

Im Maßregelvollzug gehe es um besonders schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Im Jahre 2007 habe der Gesetzgeber daher die Auffassung vertreten, dass eine Beleihung im Bereich der Vollzugsleitung unzulässig sei. Es erscheine daher widersprüchlich, gerade in diesem Bereich eine Ausnahme vom Funktionsvorbehalt ins Gesetz zu schreiben, noch dazu ohne nähere Begründung.

Nach Rücksprache habe sich das Fachministerium dafür ausgesprochen, auf diese Regelung zu verzichten. Dem habe sich der federführende Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung angeschlossen.

Frau Brüggeshemke trug weiter vor, **Absatz 2** sehe die Möglichkeit vor, die Vollzugsleitung mit einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einem Psychologen zu besetzen, wenn kein Arzt zur Verfügung stehe.

In diesen Fällen sei dann aber gemäß **Absatz 4 Satz 1** ein Arzt zur Therapeutischen Leitung zu bestellen.

Die Therapeutische Leitung habe gemäß **Satz 3** sämtliche ärztlichen Aufgaben im Benehmen mit der Vollzugsleitung wahrzunehmen. Den Katalog dieser Aufgaben habe der federführende Ausschuss auf Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes um einige Punkte ergänzt, insbesondere um die Durchführung der Aufnahmeuntersuchung und um die Anordnung einer kurzdauernden mechanischen Fixierung.

Nr. 4: § 23 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Zu der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 geregelten „kurzdauernden mechanischen Fixierung“ von Unterbrachten erinnerte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) an ihre Ausführungen in der 40. Sitzung am 4. Dezember 2019. Sie betonte, die bestehende Regelung sei definitiv verfassungswidrig. Eine Änderung sei dringend notwendig, aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

*

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich zu dem Gesetzentwurf nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9394](#)

direkt überwiesen am 07.06.2021

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAMedien

Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen (Vorlage 12)*
- *Votum des Unterausschusses „Medien“ und Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu § 32 Abs. 2 Satz 1 (Vorlage 14)*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der Unterausschuss „Medien“ habe die Mitberatung in seiner 44. Sitzung am 2. Februar 2022 abgeschlossen. In jener Sitzung habe er über die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 11 sowie über die Änderungsvorschläge der Fraktionen der Grünen (Vorlage 12) und der Koalitionsfraktionen (Vorlage 13) beraten.

Der Unterausschuss habe mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimme der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Änderungsvorschlag der Fraktionen der Grünen abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP habe der Unterausschuss dafür votiert, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Vorlagen 11 und 13 mit den in der 44. Sitzung beschlossenen weiteren Änderungen zu empfehlen. Das Votum sei in der Vorlage 14 zusammengefasst, die zusätzlich einen Formulierungsvorschlag zu § 32 Abs. 2 Satz 1 enthalte, den der GBD auf Wunsch des Unterausschusses „Medien“ erstellt und mit der Staatskanzlei abgestimmt habe.

Herr Dr. Müller-Rüster legte dar, der Gesetzentwurf sehe eine komplette Neufassung des Mediengesetzes vor. Der GBD habe den Entwurf entsprechend umfangreich bearbeitet. Seine Formulierungsvorschläge in Vorlage 11 hätten sich nicht nur auf inhaltlich neue Regelungen bezogen, sondern auch auf einige Bestimmungen erstreckt, die dem Gesetzentwurf zufolge inhaltlich unverändert aus dem geltenden in das neue Mediengesetz übernommen werden sollten. Dabei handele es sich vielfach um begriffliche Anpassungen, um Klarstellungen des Regelungsinhalts und um Klarstellungen des Verhältnisses zwischen dem Niedersächsischen Mediengesetz und dem Medienstaatsvertrag (MStV) der Länder.

Im Einzelnen kamen folgende Regelungen zur Sprache:

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 2 - Begriffsbestimmungen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legte dar, der Absatz 5 enthalte die Definition des Begriffs der regionalen oder lokalen Medienplattform. Die vom Unterausschuss empfohlene Formulierung entspreche dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13. Dieser wiederum entspreche weitgehend einem Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 11, ergänze diesen jedoch um den Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 6 MStV)“. § 81 Abs. 6 MStV enthalte die Öffnungsklausel, von der mit der vorliegenden Begriffsbestimmung Gebrauch gemacht werden solle. Durch den Klammerzusatz solle das Verhältnis zu der Öffnungsklausel hervorgehoben werden.

Einem Wunsch der Staatskanzlei entsprechend, habe der Unterausschuss dafür votiert, wie im Medienstaatsvertrag die Formulierung „regionale oder lokale Medienplattform“ zu verwenden. Damit seien aber - wie in der gesetzlichen Definition klargestellt werden solle - auch solche Medienplattformen gemeint, die für die Versorgung des gesamten Landes Niedersachsen bestimmt seien und für die deshalb der Begriff „landesweite Medienplattformen“ eigentlich treffender wäre.

Zweiter Teil - Veranstaltung von Rundfunk

Erster Abschnitt - Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

§ 8 - Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, Absatz 2 Satz 5 ermächtige die Landesmedienanstalt, in einer Ausschreibung terrestrischer Übertragungskapazitäten Mindestanforderungen festzulegen, die alle Anbieter von Medienplattformen, die sich um die Zuweisung der Übertragungskapazitäten bewürben, erfüllen müssten. Diese Anforderungen könnten sich zum einen auf die Belegung der Medienplattformen mit Rundfunkprogrammen beziehen, die nach dem Maßstab der Vielfalt in der lokalen, regionalen und landesweiten Berichterstattung erfolgen solle. Zum anderen könnten sie sich auf den Sendebetrieb beziehen, insbesondere auf den Zuschnitt der Sendegebiets; auch dies sei für die Vielfalt innerhalb des Sendegebiets von Bedeutung.

Die Fassung, für die der Unterausschuss votiert habe, basiere auf einem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 11, auf dessen Grundlage die Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 einen ergänzenden Änderungsvorschlag eingebracht hätten. Dieser sehe vor, nicht von „regionalen oder lokalen Medienplattformen“ zu sprechen, sondern von „Medienplattformen nach § 2 Abs. 5“. Durch diese Rückverweisung auf die Begriffsbestimmung solle das Missverständnis vermieden werden, dass landesweite Medienplattformen nicht mitgemeint seien.

§ 9 - Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug vor, dieser Paragraph regule die Auswahl zwischen Bewerbern um terrestrische Übertragungskapazitäten. Absatz 1 Satz 4 enthalte die entsprechenden Auswahlkriterien. So solle die Belegung der Medienplattformen mit Programmen zur Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt beitragen. Darüber hinaus solle berücksichtigt werden, inwieweit der Anbieter der Medienplattform Rundfunkprogrammen einen diskriminierungsfreien Zugang im Sin-

ne der §§ 82 und 83 MStV zu der Plattform einräume.

Der GBD habe in Vorlage 11 auch hierzu einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, der der Verdeutlichung des Gewollten habe dienen sollen. Der darauf aufbauende Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13 weiche nur insoweit davon ab, als er wiederum die Formulierung „regionale oder lokale Medienplattformen“ durch die Worte „Medienplattformen nach § 2 Abs. 5“ ersetze. Der Unterausschuss habe diesen Änderungsvorschlag gebilligt.

Vierter Abschnitt - Bürgerrundfunk

§ 25 - Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) sagte, gemäß dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 habe der Unterausschuss dafür votiert, in Absatz 2 die Nr. 3 und damit das Internet als eigenständigen Verbreitungsweg für den Bürgerrundfunk zu streichen. Damit bleibe es bei der geltenden Rechtslage, nach der Bürgerrundfunk über terrestrische Frequenzen und in Kabelanlagen verbreitet werde.

§ 26 - Zulassungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeit

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete, der Unterausschuss sei dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13 gefolgt und habe dafür votiert, in Absatz 1 die Sätze 3 und 4 zu streichen. Diese Änderung sei eine Folge der Streichung von § 25 Abs. 2 Nr. 3.

Vierter Teil - Medienplattformen

§ 32 - Belegung von Medienplattformen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug vor, in Absatz 2 Satz 1 regule die Pflicht der Anbieter terrestrischer Medienplattformen nach Absatz 1 - z. B. DAB+ - und der Betreiber von Kabelanlagen, technische Kapazitäten für Bürgerrundfunkprogramme zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf habe insoweit vorgesehen, dass die Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen seien.

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13 hingegen zielt auf die Streichung des Wortes „unentgeltlich“ ab. Damit hätten die Koalitionsfraktionen auf die in der Anhörung geäußerte Befürchtung reagiert, dass die Kosten für die kostenlose Verbreitung des Bürgerfunks auf die übrigen Rundfunkveranstalter umgelegt würden. Denn auf terrestrischen Medienplattformen seien die Kapazitäten immer noch sehr knapp; die unentgeltliche Verbreitung eines Programms falle hier durchaus ins Gewicht.

In der 44. Sitzung des Unterausschusses „Medien“ sei gegen diesen Änderungsvorschlag eingewandt worden, dass er dazu führe, dass die Unentgeltlichkeit auch im Hinblick auf die Verbreitung von Bürgerrundfunkprogrammen in Kabelanlagen weg falle. Nach Angaben der Staatskanzlei seien die Kabelanlagen aber vollständig digitalisiert, sodass dort keine Frequenzknappheit mehr bestehe. Die unentgeltliche Verbreitung eines Hörfunk- und eines Fernsehprogramms, die bereits im geltenden Recht vorgesehen sei, löse dort keine größeren Kosten aus, weshalb auch keine Umlegung von Kosten auf andere Rundfunkveranstalter zu befürchten sei.

Die Koalitionsfraktionen hätten daraufhin im Unterausschuss klargestellt, dass es bei der im geltenden Recht vorgesehenen Unentgeltlichkeit der Verbreitung je eines Fernseh- und eines Hörfunkprogramms des Bürgerrundfunks in Kabelanlagen bleiben solle. Sie hätten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst gebeten, hierzu einen Formulierungsvorschlag zu entwickeln. Diesen habe der GBD auf Seite 40 der Vorlage 14 vorgelegt. Demzufolge müsse die Verbreitung in Kabelanlagen unentgeltlich erfolgen. Anbietern terrestrischer Medienplattformen werde die Unentgeltlichkeit hingegen nicht vorgeschrieben.

Auf Vorschlag des Abg. **Ulf Prange** (SPD) billigte der **Ausschuss** den Formulierungsvorschlag des GBD.

Fünfter Teil - Niedersächsische Landesmedienanstalt

§ 34 - Aufgaben der Landesmedienanstalt

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, Satz 1 Nr. 11 sehe vor, der Landesmedienanstalt die neue Aufgabe zuzuweisen, Aus- und Bildungsmaßnahmen zu fördern, die der Stärkung des Qualitätsjournalismus dienen.

Hierzu habe sich im Unterausschuss eine längere Aussprache ergeben, die zum einen den Begriff „Qualitätsjournalismus“ betroffen habe, zum anderen die Tatsache, dass sich die Förderung nicht auf Mitarbeiter von Veranstalter landesweiter Rundfunkprogramme erstrecken solle.

Letztlich habe der Unterausschuss dafür votiert, dem Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 11 zu folgen. Dieser stelle klar, dass keine institutionelle, sondern nur maßnahmenbezogene Förderung von Rundfunkveranstaltern erfolgen solle.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, aus der Sicht seiner Fraktion seien die Förderkriterien nicht klar genug gefasst. Zudem sei eine trennscharfe Unterscheidung zwischen regionalen und landesweiten Medien kaum möglich. Auf jeden Fall müsse der Eindruck vermieden werden, dass Willkür bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit von Aus- und Bildungsmaßnahmen möglich sei.

Der Abgeordnete kündigte vor diesem Hintergrund, sich bei der heutigen Abstimmung über die Beschlussempfehlung dieses Ausschusses zu enthalten.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) bedauerte, dass die Förderung von Qualitätsmedien sich auf die Förderung von Aus- und Bildungsmaßnahmen beschränken solle. Die Abgeordnete sagte, ihre Fraktion hätte sich hier offenere Formulierungen gewünscht.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) begrüßte den vorgesehenen Einstieg in die Förderung des Qualitätsjournalismus aus Steuergeldern, der von unterschiedlichen Anbietern immer wieder gefordert worden sei. Die Beschränkung auf Aus- und Fortbildung solle dazu dienen, die Staatsferne der Medien zu sichern.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) vertrat die Auffassung, dass die vom Unterausschuss empfohlene Fassung das Spannungsfeld zwischen Förderung und Neutralität gut auflöse.

Sechster Teil - Auskunftsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 50 - Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter von Telemedien

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legte dar, in diesem Paragraphen sei das sogenannte Medienprivileg für Journalisten im Telemedienbereich - also im Internet - geregelt.

Für die klassische Presse, wenn sie im Internet tätig sei, aber auch für die eigenständige Onlinepresse, also z. B. Blogger, gelte bereits das Medienprivileg in § 23 MStV. Der Anwendungsbereich des § 50 beschränke sich daher auf professionelle Audio- und Videojournalisten, die z. B. Podcasts oder YouTube-Filme veröffentlichen, aber nicht zu einem klassischen Rundfunkunternehmen gehörten.

Der Unterausschuss habe für eine deutliche Kürzung des § 50 votiert. Inhaltlich werde in **Satz 1** nun auf Regelungen in § 23 MStV verwiesen. Somit werde das Medienprivileg für Audio- und Videojournalisten an das Medienprivileg für Presse und Rundfunk angeglichen, wofür sich auch die Staatskanzlei ausgesprochen habe. In **Satz 2** werde klarstellend auf die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen.

*

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen in Vorlage 12 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FDP ab.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) kündigte daraufhin an, gegen die Übernahme des aus Vorlage 14 ersichtlichen Votums des Unterausschusses „Medien“ zu stimmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 14 mit der beschlossenen Änderung in § 32 Abs. 2 Satz 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):
Abg. Kollenrott.

Tagesordnungspunkt 5:

Durchsuchung des BMJV im September 2021

Der Ausschuss hatte sich in seiner 77. Sitzung am 22. September 2021 von der Landesregierung über den Stand der Ermittlungen gegen die Geldwäschebekämpfungseinheit des Bundesfinanzministeriums wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt unterrichten lassen.

Beschluss über einen Unterrichts Antrag

Die Fraktion der Grünen hatte mit Schreiben vom 11. Februar 2022 (**Anlage 2**) eine Unterrichtung durch die Landesregierung über die Durchsuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im September 2021 beantragt.

Der **Ausschuss** nahm den Unterrichts Antrag einvernehmlich an.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) teilte mit, dass Ministerin Havliza und Staatssekretär Dr. Hett bereit seien, den Ausschuss bereits in der heutigen Sitzung zu unterrichten.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) schlug vor, die Fraktionsvorsitzenden zu diesem Tagesordnungspunkt mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der **Ausschuss** beschloss entsprechend.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich nehme zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gerne Stellung, die in dem Antrag auf Unterrichtung des Ausschusses formuliert sind.

Lassen Sie mich zu Beginn noch einmal in der gebotenen Kürze auf das in Rede stehende Ermittlungsverfahren eingehen.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück führt seit Anfang des Jahres 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen bis heute noch immer unbekannt Verantwortliche der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt.

Es besteht der Verdacht, dass durch eine unzureichende Weiterleitung von geldwäscherelevanten Verdachtsmeldungen gebotene Ermittlungen gegen Täter, Finanzagenten und sonstige Beteiligte nicht eingeleitet, Tatbeteiligte nicht identifiziert und Gelder aus Straftaten wie beispielsweise Waffen- und Drogenhandel oder Terrorismusfinanzierung nicht sichergestellt wurden und werden.

Entstanden ist das Verfahren aus den Ermittlungsbehörden auf andere Weise und nicht durch der FIU bekannt gewordene Verdachtsmitteilungen von Banken an diese, u. a. über Zahlungen von mehr als 1 Million Euro von deutschen Konten nach Afrika, wobei die Bank Hinweise auf systemische Geldwäsche und organisierte Kriminalität mitteilte.

Eine Weiterleitung dieser Verdachtsmeldungen an deutsche Strafverfolgungsbehörden ist trotz konkreter Hinweise auf Geldwäsche nicht erfolgt. Ursächlich dafür ist nach allem, was wir wissen, die Arbeitsweise der FIU.

Kernproblem ist hierbei der von mir bereits vielfach erwähnte und kritisierte, inzwischen aber sogar gesetzlich festgeschriebene risikobasierte Ansatz, der auch im Fokus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Osnabrück steht; dazu habe ich mich schon mehrfach geäußert.

Hinter dem Begriff verbirgt sich ein Algorithmus, der automatisiert die seitens der Banken an die FIU gesteuerten Geldwäscheverdachtsanzeigen anhand bestimmter Kriterien auswertet. Falls dieser Algorithmus einen Treffer verzeichnet, werden die Meldungen händisch geprüft und anschließend gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet. Verdachtsmeldungen, die dem Risiko nicht unterfallen, werden von der FIU überhaupt nicht oder nur verspätet wahrgenommen. Sie verbleiben noch temporär im Datenpool und werden den Strafverfolgungsbehörden so gar nicht oder nur sehr verzögert übermittelt.

Das ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, die ich teile, weder mit dem Legalitätsprinzip noch

mit dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven Strafverfolgung vereinbar.

In dem deshalb von ihr eingeleiteten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück das Niedersächsische Justizministerium, mein Haus, erstmals mit Bericht vom 25. Februar 2020 - eingegangen per E-Mail am 2. März 2020 - informiert, wie das auch in der der AV zu Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen vom 18. Juni 2020 vorgesehen ist.

Mit Erlass vom 4. März 2020 hat die Fachabteilung meines Hauses die Staatsanwaltschaft Osnabrück gebeten, das Niedersächsische Justizministerium über wesentliche Ermittlungsschritte zu informieren.

In der Folgezeit ist auch regelmäßig über den Fortgang der Ermittlungen berichtet worden.

Am 14. Juli 2020 schließlich wurden - aufgrund richterlichen Beschlusses - die Räumlichkeiten der FIU durchsucht. Dabei sind Unterlagen und Dateien in erheblichem Umfang beschlagnahmt worden. Es besteht der Verdacht, dass die FIU offensichtlich entgegen der Abgabeverpflichtung im Jahr 2019 über 30 000 Verdachtsmeldungen mit strafrechtlich relevantem Inhalt nicht an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben hat. Dabei hat die FIU in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus Juni 2020 selbst eingeräumt, dass nach ihren Hochrechnungen 62,8 % aller Meldungen aus 2019 als strafrechtlich relevant einzuschätzen seien. Tatsächlich sind laut Jahresbericht der FIU aus dem Jahr 2019 aber nur 36 % weitergeleitet worden. Diese Differenz in Höhe von 26,8 % - bezogen auf etwa 114 000 Verdachtsmeldungen - ergibt über 30 000 Meldungen, die im Jahr 2019 nicht weitergeleitet worden sind.

Im Zuge der weiteren Auswertung des bei der FIU beschlagnahmten Beweismaterials ergaben sich sodann Hinweise auf umfangreichen E-Mail-Verkehr zwischen der FIU, dem BMF und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), wie es damals noch hieß. Dieser Schriftverkehr hatte die Arbeitsweise der FIU, den sogenannten risikobasierten Ansatz, zum Gegenstand. Vor allem - aber nicht nur - betraf dies ein Schreiben des BMJV an das BMF vom 15. Mai 2020.

Die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft hat deshalb am 30. Juli 2021 zunächst

fernmündlich Kontakt zum BMJV aufgenommen und darum gebeten, das vorgenannte Schreiben für das Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Herausgabe wurde jedoch von dem zuständigen Mitarbeiter ausdrücklich unter Hinweis auf Geheimhaltungserfordernisse und auf den „ordentlichen Dienstweg“ verweigert.

Im Anschluss an das Telefonat erfolgte bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück eine behördeninterne Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem Ergebnis, dass im Hinblick auf Nr. 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und nicht auszuschließende Beweismittelverluste Durchsuchungsbeschlüsse beantragt wurden, um insbesondere E-Mail-Konten, handschriftliche Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle und Korrespondenz zu sichern.

Eine lediglich schriftliche Übersendung der Durchsuchungsbeschlüsse hat sich der Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund eines möglichen Beweismittelverlustes in diesem Stadium nicht mehr als hinreichend erfolgversprechend dargestellt.

Am 6. August 2021 beantragte die zuständige Dezernentin bei dem Amtsgericht Osnabrück den Erlass je eines Durchsuchungsbeschlusses für das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium.

Das Amtsgericht Osnabrück hat sodann am 10. August 2021 versehentlich nur den Durchsuchungsbeschluss bezüglich des Bundesfinanzministeriums erlassen, was die Dezernentin aber erst festgestellt hat, nachdem sie am 23. August 2021 aus dem Urlaub zurückgekehrt war und ihr die Verfahrensakten wieder vorlagen.

Mit Bericht vom 12. August 2021 - eingegangen bei uns im Justizministerium am 13. August 2021 - hat die Staatsanwaltschaft zum Fortgang des Verfahrens der Fachabteilung wie folgt berichtet - ich zitiere -:

„Wegen des Grundsachverhalts nehme ich Bezug auf meinen Bericht vom 25.02.2020.“

Das war der erste Bericht, in dem der Grundsachverhalt, den ich zuvor grob dargestellt habe, erläutert ist.

„Derzeit werden die im Rahmen der Durchsuchung vom 14.05.2021 sichergestellten und beschlagnahmten E-Mail-Accounts der Füh-

rungskräfte sowie sämtliche Dateien im FIU-Netzwerk, auf die die Führungskräfte Zugriff hatten, ausgewertet. Es scheinen Folgemaßnahmen notwendig zu sein. Über die weiteren Entwicklungen werde ich nach spätestens drei Monaten berichten.“

Nicht berichtet wurde, dass mit Verfügung vom 6. August 2021 die genannten Durchsuchungsbeschlüsse beim Amtsgericht beantragt worden waren.

Nachdem die Staatsanwaltschaft nach Urlaubsrückkehr der Dezernentin die Akten unverzüglich erneut dem Amtsgericht Osnabrück übersandt hatte, erließ das Gericht am 25. August 2021 auch den weiteren Durchsuchungsbeschluss bezüglich des Bundesjustizministeriums. Die Akten lagen der zuständigen Dezernentin dann am 26. August 2021 wieder vor.

Die Durchsuchungsbeschlüsse sind am 9. September 2021 vollstreckt worden. Nach Vorlage des Beschlusses sind die gesuchten Unterlagen und Daten freiwillig herausgegeben und von der Staatsanwaltschaft sichergestellt worden.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen, dass den Durchsuchungen richterliche Durchsuchungsbeschlüsse zugrunde lagen.

Über die Durchsuchung im Bundesjustizministerium und auch im Bundesfinanzministerium ist mein Haus erstmals mit Bericht der Staatsanwaltschaft Osnabrück vom 9. September 2021, eingegangen per E-Mail in der Poststelle des Justizministeriums um 9.02 Uhr, unterrichtet worden.

Ich selbst habe von der bestehenden Möglichkeit, dass es in dem Verfahren alsbald zu einer Durchsuchung von Bundesministerien kommen könnte, vier Tage zuvor am Rande einer Veranstaltung vom zuständigen Generalstaatsanwalt Kenntnis erlangt. Dabei, das will ich betonen, sind mir weder ein konkretes Datum, noch weitere Einzelheiten genannt worden. Ich bin selbstverständlich davon ausgegangen, dass mir zu gegebener Zeit ein Bericht dazu auf dem Dienstweg zugehen wird.

Mit Schreiben vom 27. September 2021 hat das BMJV - jetzt: BMJ - Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 25. August 2021 eingelegt. Das Amtsgericht Osnabrück hat der Beschwerde mit Beschluss vom 13. Okto-

ber 2021 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Osnabrück vorgelegt.

Das Landgericht Osnabrück hat am 9. Februar 2022 nach umfangreicher und mehrmonatiger Prüfung den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben.

Es ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, dass gegen gerichtliche Entscheidungen in den meisten Fällen Rechtsmittel eingelegt werden können. Dass es dabei zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt, ist dem Instanzenzug immanent. Täglich heben Beschwerdegerichte oder Berufungs- und Revisionsgerichte Entscheidungen der Vorinstanzen ganz oder teilweise auf.

Ich komme jetzt zu den im Unterrichtungsantrag vom 11. Februar 2022 aufgeworfenen Fragen. Wir haben sie aus dem Fließtext extrahiert. Falls ich etwas vergessen habe, Frau Hamburg, sagen Sie es mir bitte.

1. Weshalb ist die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung gekommen, dass ein schriftliches Herausgabeverlangen hier entbehrlich ist?

Nach Auffassung des Landgerichts Osnabrück, das insoweit dem Thüringer Oberlandesgericht (Beschluss vom 20. November 2000 - 1 Ws 313/00) folgt, ist eine Durchsuchung behördlicher Räume und eine Beschlagnahme von Akten oder anderer in amtlicher Verwahrung befindlicher Schriftstücke grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die betreffende Behörde zuvor vergeblich durch ein mit Gründen versehenes Herausgabeverlangen unter genauer Bezeichnung des verlangten Schriftstückes zur Herausgabe aufgefordert worden ist.

Hierbei handelt es sich um *eine* Rechtsansicht. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat hierzu mitgeteilt, dass sie diese Rechtsansicht nicht teilt. Nach ihrer Auffassung handelt es sich um eine Ermittlungstätigkeit, bei der die Auskunftspflicht anderer Behörden gegenüber der Staatsanwaltschaft nach der StPO weder an die Einhaltung eines Dienstwegs noch an die Einhaltung eines schriftlichen Herausgabeverlangens gebunden ist. Diese Rechtsauffassung hat offenbar auch das Amtsgericht Osnabrück vertreten, das die entsprechenden Beschlüsse erlassen hat.

2. Lag das angeforderte Schriftstück bereits seit dem 14. Juli 2020 bei den Ermittlungsakten?

Das Schreiben des BMJV vom 15. Mai 2020 war bereits aufgrund der am 14. Juli 2020 im Rahmen der Durchsuchung der FIU sichergestellten umfangreichen Datenträger Bestandteil der beschlagnahmten Beweismittel. Es lag damit bereits vor der Durchsuchung des BMJV am 9. September 2021 der Staatsanwaltschaft Osnabrück eingescannt auf einer DVD vor.

Hierzu hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück berichtet, dass dies übersehen worden sei. Dieser Fehler hätte nicht passieren dürfen. Das kann man an dieser Stelle gar nicht anders sagen.

Weiter hat die Staatsanwaltschaft berichtet, das Schreiben vom 15. Mai 2020 sei nicht das einzige Ziel des beantragten Durchsuchungsbeschlusses gewesen. Vielmehr sollte die gesamte Kommunikation betreffend die FIU und den risikobasierten Ansatz gesichert und gesichtet werden, um insbesondere auch die subjektive Tatbestandsebene aufklären zu können.

3. Weshalb wurden etwa Schriftstücke beim Amtsgericht benannt, welche noch nicht einmal telefonisch angefragt waren und die nach der Antwort zu oben genannter Anfrage keine Grundlage der behördeninternen Besprechung waren?

Der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses der Staatsanwaltschaft Osnabrück wie auch die entsprechenden Beschlüsse enthalten keine konkrete Bezeichnung einzelner Schriftstücke. Hierzu hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück berichtet, dass der Umfang der gesamten Kommunikation bei Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse nicht bekannt gewesen sei, sodass die Schriftstücke, die verfahrensrelevant sein könnten, im Vorfeld nicht näher hätten konkretisiert werden können.

4. Wäre vor dem Hintergrund, dass Bundesministerien in dem Monat der Bundestagswahl durchsucht wurden, und der damit verbundenen Tragweite nicht eine Rückkoppelung mit dem Ministerium notwendig gewesen?

Diese Frage gibt mir Gelegenheit, noch einmal klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen frei von politischer Einflussnahme zu führen hat. Die Landesjustizverwaltung nimmt

keinen Einfluss auf das Ob und Wie einer Ermittlungsmaßnahme. Sie bestimmt nicht die Art und Weise und auch nicht den konkreten Zeitpunkt von Ermittlungsmaßnahmen.

Das Ermittlungsverfahren wird durch die zuständige Staatsanwaltschaft vielmehr als eigenständige, autonome Behörde geführt. Dort, wo es gesetzlich vorgesehen ist, beantragt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Beschlüsse bei dem zuständigen Gericht. Hier findet die präventive Rechtskontrolle nach unserer Rechtsordnung statt. Die Vollstreckung des richterlichen Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Art und Weise und den konkreten Zeitpunkt bestimmt die Staatsanwaltschaft selbst. Eine Rückkoppelung mit der Landesjustizverwaltung ist nach der StPO nicht vorgesehen.

5. Weshalb ist das Ministerium zu der Einschätzung gekommen, dass die Durchsuchung erfolgen könne, und wieso hat die Ministerin hier nach Kenntnisnahme keinerlei Grund gesehen, mit Blick auf die bevorstehende Bundestagswahl diesen Vorgang zu prüfen und gegebenenfalls zu intervenieren?

Eine Einschätzung durch das Ministerium bzw. durch mich ist nicht vorgenommen worden. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich betonen, dass selbst bei frühzeitiger und vollständiger Unterrichtung über die Maßnahmen das dem Ministerium zustehende Weisungsrecht tatsächlich nicht ausgeübt worden wäre.

Denn um die Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit und die Gewaltenteilung durch eine politische Einflussnahme auf die Bearbeitung von Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Beeinflussung durch justizfremde Erwägungen auszuschließen, gibt es in Niedersachsen wie auch in anderen Bundesländern seit vielen Jahren folgende selbstbeschränkende Weisungsgrundsätze, die ich bei dieser Gelegenheit gerne noch einmal anführen möchte. Die folgenden fünf Grundsätze gelten kumulativ:

Erstens. Eine Weisung muss überhaupt rechtlich zulässig sein. Jeder Weisung muss ein zumindest vertretbarer Rechtsstandpunkt zugrunde liegen. Und:

Zweitens. Eine Weisung bedarf in tatsächlicher Hinsicht einer sicheren Beurteilungsgrundlage. Wer Weisungen erteilt, trägt die volle Verantwortung

tung für den dadurch gesteuerten weiteren Gang des Verfahrens. Ohne vollständige - ich betone: vollständige - Aktenkenntnis besteht keine sichere Beurteilungsgrundlage. Und:

Drittens. Ein der Staatsanwaltschaft gesetzlich zustehendes Ermessen wird von der Landesjustizverwaltung grundsätzlich bis zur Grenze des Nicht- oder Fehlgebrauchs akzeptiert. Dies gilt in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Und:

Viertens. Eine Weisung muss sachlich unabwiesbar geboten sein. Beurteilen die Verantwortungsträger bei Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Sachlage einvernehmlich, dann besteht gesteigerter Begründungsbedarf für eine gegenteilige Weisung. Neben der rechtlichen Zulässigkeit ist die Frage einer Weisung dann vor allem daraufhin zu prüfen, ob sie nach Abwägung aller gegen sie sprechenden Argumente unerlässlich ist. Und:

Fünftens. Eine Weisung muss als solche zweifelsfrei erkennbar sein und sich deutlich von unverbindlichen Ratschlägen unterscheiden. Sie wird deshalb, sofern keine Einigung zustande kommt, schriftlich erteilt.

Diese fünf Voraussetzungen für eine Ausübung des materiellen Weisungsrechts lagen demnach nicht vor. Hier hatte auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein unabhängiges Gericht einen Durchsuchungsbeschluss erlassen.

6. Lag die fehlende Intervention daran, dass die Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft an das Ministerium unvollständig oder fehlerhaft war?

Zu einer Intervention wäre es, wie ich gerade ausgeführt habe, auch bei früherer und/oder ausführlicherer Berichterstattung aus den bereits dargestellten Gründen nicht gekommen.

7. Warum kam die Ministerin zu der Einschätzung, dass die Durchsuchung im September zu so einem sensiblen Zeitpunkt durchgeführt werden konnte und müsste, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ministerwechsel nach einer Wahl Wochen dauern und somit keine besondere Eile gefragt gewesen sein dürfte?

Diese Einschätzung habe ich gar nicht getroffen. Die erforderlichen Informationen für eine derartige Einschätzung haben mir, wie ich ausgeführt habe, zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen.

8. Welche strukturellen Veränderungen hat die Ministerin nach dem Vorfall im letzten Jahr bereits veranlasst, und welche werden nach dem Beschluss des Landgerichts Osnabrück noch folgen oder sind angedacht, um insbesondere in solch politisch heiklen Fällen eine frühzeitige und umfassende Einbindung - gemeint ist nach meinem Verständnis die Einbindung des Ministeriums - zu gewährleisten?

Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, über relevante Vorgänge zu berichten, ist in einer entsprechenden Allgemeinverfügung seit Langem umfassend und - was den Regelungsinhalt angeht - meines Erachtens ausreichend geregelt.

Im hiesigen Verfahren kam es allerdings bedauerlicherweise vereinzelt zu unvollständigen Berichten.

Diese unvollständige Berichterstattung wurde seitens der Fachabteilung bereits mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt aufgearbeitet.

Im Übrigen wird natürlich auch die Staatsanwaltschaft den Beschluss des Landgerichts auf das sorgfältigste prüfen und seinen Inhalt in Zukunft berücksichtigen.

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch eine persönliche Bemerkung: Nach über 30 Jahren als Richterin ist die Unabhängigkeit der Justiz für mich ein wirklich unantastbares Gut. Ich werde mich daran auch in Zukunft niemals vergreifen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

(Beifall bei der CDU und Zustimmung bei der SPD)

Aussprache

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Ministerin, dass Sie diese Unterrichtung so kurzfristig möglich gemacht haben und gemeinsam mit Ihrem Staatssekretär persönlich erschienen sind. Ich weiß es sehr zu schätzen, dass Sie dieses Thema entsprechend ernst nehmen und gewichten.

Zunächst möchte ich Sie fragen, wie Sie das Urteil des Landgerichts bewerten. Das würde mich interessieren; denn dazu haben Sie bislang relativ

wenig ausgeführt. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft und das Landgericht nach diesem Beschluss offensichtlich unterschiedliche Auffassungen bezüglich bestimmter Rechtsfragen haben. Sie haben die Thüringer Rechtsauffassung genannt, der sich das Landgericht an dieser Stelle angeschlossen habe.

Darüber hinaus interessiert mich, ob Sie rückblickend sagen würden, dass Sie die Tragweite dieses Vorhabens unterschätzt haben. Sie haben eben deutlich gemacht, wie Sie Ihre Rolle verstehen: Sie haben sich nicht eingemischt, und Sie werden sich auch in Zukunft nicht einmischen.

Nun muss man sagen, dass dieses Vorgehen im letzten Jahr ein ziemliches politisches Erdbeben ausgelöst hat. Und diese ganze Thematik wird mittlerweile - nicht ohne Grund - auch bundesweit wieder diskutiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, zu überlegen, wie man gerade bei solchen sensiblen, fast schon einmaligen - muss man sagen - Vorfällen zu einem klugen Austausch miteinander kommt, um politische Einflüsse, die sich eventuell ergeben, an dieser Stelle zu vermeiden.

Sie haben gerade ausgeführt, dass für Weisungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, u. a. ein vertretbarer Rechtsstandpunkt.

Nun empfinde ich das Landgerichtsurteil doch als sehr eindeutig, was die Rechtswidrigkeit, Unzulässigkeit und Unangemessenheit dieses Vorgehens der Staatsanwaltschaft betrifft, sodass ich mich frage, ob man - gerade auch weil das in den unterschiedlichsten Runden so breit abgewogen wurde - bei diesem sensiblen Thema nicht hätte zu einer anderen Auffassung gelangen oder auch darauf hinwirken müssen.

Im Weiteren möchte ich noch einige Komplexe vertiefen, aber zunächst einmal interessiert mich Ihre Einschätzung der gesamten Sachlage.

Ministerin **Havliza** (MJ): Zum einen möchte ich grundsätzlich sagen: Wenn Sie mich nach der Bewertung eines Gerichtsbeschlusses oder -urteils fragen, dann kann ich nur sagen, dass ich mich einer rechtlichen oder auch inhaltlichen Bewertung einer Entscheidung eines unabhängigen Gerichts zu enthalten habe. Ich kann sie gut oder schlecht finden; ich kann sie verstehen oder nicht verstehen. Aber ich bewerte einen nach einer Beratung einer Kammer zustande gekommenen Beschluss oder ein Urteil nicht. Das habe ich nie ge-

tan, und das werde ich auch in Zukunft nicht tun. Das habe ich auch nicht zu tun; das darf ich gar nicht.

Wie gesagt, ich kann es gut oder schlecht finden, begrüßen oder nicht begrüßen. Ich stehe dem vollkommen neutral gegenüber - das will ich an dieser Stelle betonen.

Gerichtliche Entscheidungen kommen nach einer Beratung mit sich selber - wenn man als Einzelrichter entscheidet - oder nach der Beratung in einem Gremium zustande. Es ist bekannt, dass es im Instanzenzug - dafür ist er auch gut und richtig - durchaus zu divergierenden, unterschiedlichen Entscheidungen kommen kann. Das wissen wir alle, seit wir verfolgen, wie Justiz und Rechtsprechung funktionieren. Deswegen bewerte ich weder die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts noch die zweitinstanzliche Entscheidung des Landgerichts.

Nach meinem Studium des Beschlusses will ich nur darauf hinweisen, dass sich das in der Presse immer wieder benutzte Wording, die Maßnahme der Staatsanwaltschaft sei „offensichtlich rechtswidrig“ gewesen, im Beschluss nicht findet. Diese Formulierung taucht dort nicht auf. In dem Beschluss steht, dass man das so nicht sehen könne bzw. anders zu bewerten habe usw. Aber das Wording, dass eine Maßnahme „offensichtlich rechtswidrig“ war, findet sich in dem Beschluss nicht.

Ich betone das an dieser Stelle, weil das in der Berichterstattung bestimmter Medien immer wieder so genannt worden ist, aber so nicht zutreffend ist.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob ich die Tragweite unterschätzt hätte:

Ich weiß gar nicht, wie man das am klügsten formuliert. Ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtlicher Prozess eine besondere Tragweite und/oder auch eine politische Tragweite hat, das hat, ehrlich gesagt, die Ermittlungsbehörden und das Gericht nicht zu interessieren. Die haben sich streng an Recht und Gesetz - in diesem Fall StGB und StPO - auszurichten und das zu tun, was ihr staatlicher Auftrag ist, nämlich zügig, ohne schuldhaftes Verzögerung objektiv neutral zu ermitteln und entsprechend den Ermittlungsergebnissen weiter zu handeln.

Wir alle wissen, dass es viele, zum Teil auch schlimme und tragische, zum Teil politisch rele-

vante oder wirtschaftlich relevante Verfahren und Entscheidungen gibt, die eine entsprechende Tragweite haben - ja! Man kann auch versuchen, die Tragweite einzuschätzen. Aber es verbietet sich nach meiner Auffassung, als Justizverwaltung - selbst wenn man zu einer entsprechenden Einschätzung gekommen wäre - anschließend in ein Verfahren - ja, was? - einzugreifen und z. B. zu sagen: „Ermittelt nicht!“, oder: „Hört auf, zu ermitteln!“ Das wäre ja die Konsequenz, die sich dahinter verbergen würde.

Von daher sage ich: Unabhängig von der Tragweite, die ein Verfahren oder Prozess haben kann, haben die Staatsanwaltschaft und das Gericht ihre staatlichen Aufträge zu erfüllen, und zwar in jeder Hinsicht unabhängig davon, was das alles möglicherweise für Außenwirkungen haben kann.

Sie haben, wenn ich es richtig verstanden habe, auch danach gefragt, inwieweit man zukünftig zu einem Austausch mit den Behörden kommen will, um politische Einflüsse zu vermeiden. Diese Frage verstehe ich nicht so ganz. Denn nach meiner Auffassung gäbe es doch gerade dann, wenn ein politisch besetztes Haus, eine Landesjustizverwaltung, sich mit einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft austauscht, eher den Verdacht bzw. das Geschmäcke einer politischen Einflussnahme, als wenn die dritte Gewalt an dieser Stelle zunächst einmal vollkommen auf sich gestellt ist und nach Recht und Gesetz handelt. Und dass das nach Recht und Gesetz vonstatten zu gehen hat, ist durch den Instanzenzug gewährleistet - so, wie es hier geschehen ist.

Die betroffene Drittbeteiligte, das BMJV, macht von dem ihr zustehenden Rechtsmittel Gebrauch, legt Beschwerde ein und obsiegt. Damit ist im Prinzip der - sage ich mal - Überprüfung genüge getan. Da hat sich nach meinem Dafürhalten - ich habe schon begründet, warum ich das unverrückbar so sehe - Politik oder Verwaltung, also Exekutive, einfach zu enthalten.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Da Sie darauf nicht eingegangen sind: Das Landgericht hat ja diesen Beschluss erlassen, und die Staatsanwaltschaft hat daraufhin per Pressemitteilung widersprochen. Deshalb interessiert mich, welche Auffassung Sie mit Blick auf diesen Vorgang haben und wie Sie ihn einschätzen. Darauf sind Sie nicht eingegangen. Sie hatten allgemein gesagt, dass es sich Ihrer Meinung nach verbietet, dass Sie Position zu diesem Landgerichtsurteil bezie-

hen. Da aber die Staatsanwaltschaft anschließend aktiv Punkten widersprochen hat, stellt sich schon die Frage, wie Sie das bewerten.

Ministerin **Havliza** (MJ): Dann habe ich das falsch verstanden. Ich habe Sie so verstanden, dass ich den Inhalt des landgerichtlichen Beschlusses bewerten soll. Darauf bezog sich meine Antwort.

Ich habe die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft so verstanden, dass sie an einigen Punkten aus ihrer Sicht geraderückt oder klarstellt, dass das Vorgehen, welches das Landgericht in seinem Beschluss so ausgeführt hat, an manchen Stellen nicht zutreffend gewesen ist.

Ich gehe davon aus, dass, nachdem das Landgericht die Akten viele Monate geprüft hat und zu einer Auffassung gekommen ist, die Staatsanwaltschaft dann möglicherweise nach Überprüfung ihres Ermittlungsverfahrens gesagt hat: Nein, da haben wir eine andere Auffassung. Aus unserer Sicht ist das so oder so gelaufen.

Auch das sind Vorgänge, bei denen ich es den entsprechenden Behörden überlasse, sich darüber auszutauschen, sich zu verständigen, oder, wenn das eine publik gemacht wird, zu sagen: Dann machen wir das andere auch publik. - Auch das bewerte ich nicht.

Zumal: Wenn ich es wirklich rechtlich und inhaltlich bewerten wollte, müsste ich etwas tun, was ich nicht tue, nämlich sämtliche Akten in diesem riesigen FIU-Verfahren kommen lassen und sie alle durcharbeiten und überprüfen, um dann sagen zu können: Ich kann das jetzt bewerten. - So kann ich das gar nicht bewerten, und aus den genannten Gründen will ich es auch nicht bewerten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank, Frau Ministerin, dass Sie heute hierher gekommen sind, um sich der Diskussion zu stellen. Das finde ich wirklich gut; das handhaben nicht alle Häuser so.

Vielleicht könnten Sie uns das Redemanuskript, das Sie vorgetragen haben, zur Verfügung stellen. Denn ich bin stenografisch nicht so wahnsinnig bewandert. Es ist mir nicht gelungen, alle Daten und Fakten mitzuschreiben.

Ministerin **Havliza** (MJ): Reicht das nachher? In dieses Exemplar habe ich jetzt Fragen hineingekritzelt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ja, natürlich, per E-Mail, überhaupt keine Frage.

Da wir hier im Rechtsausschuss schon die eine oder andere Diskussion zu diesem Thema hatten, möchte ich eingangs noch einmal feststellen, dass der Rechtsausschuss sicherlich keine Super-Aufsichtsbehörde für einzelne juristische Verfahren ist. Wir haben aber in jedem Fall strukturelle Fragen zu stellen bzw. strukturelle Abläufe zu hinterfragen. Dies möchte ich im Folgenden ein Stück weit versuchen.

Sie hatten gesagt, dass Sie erstmals am Rande einer Veranstaltung durch einen Staatsanwalt mündlich erfahren haben, dass es da wohl in einem nicht genannten Zeitraum zu Durchsuchungen kommen könnte. Meinen Sie nicht, dass das MJ vor dem Hintergrund, dass Staatsanwaltschaften ja, wie Sie sagten, zwar weisungsgebunden sind, aber auf jeden Fall politisch neutral zu sein haben, zu diesem Zeitpunkt angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl nicht vielleicht doch zumindest hätte Informationen einziehen müssen, um diese dann gegebenenfalls auch zu bewerten? Denn in der Presseberichterstattung wird hier ja gerade die politische Neutralität der Staatsanwaltschaften infrage gestellt. Ich finde, das ist schon ein ziemlich schwerwiegender Vorgang.

Ferner möchte ich die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften noch einmal hinterfragen - dazu hatten Sie eben schon etwas gesagt.

Das Amtsgericht hat sich ja gegenüber der Presse sehr zurückgehalten, was ich für sehr vernünftig erachte, die Staatsanwaltschaft aber irgendwie nicht. Wir haben das Thema schon einmal im Zusammenhang mit dem Fall Lügde diskutiert. Auch da waren gewisse Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft Gegenstand kritischer Nachfragen.

Ist es vor diesem Hintergrund notwendig, vielleicht auch einmal darüber nachzudenken, wie die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften - sage ich mal - strukturell zu organisieren ist?

Meine letzte Frage ist: Wie geht es jetzt eigentlich weiter? Sie haben eingangs sehr nachvollziehbar erklärt, dass die Arbeit der FIU auf jeden Fall an der einen oder anderen Stelle überprüft werden sollte. Dass 26 % aller Meldungen überhaupt nicht weitergeleitet worden sind, ist, wie ich finde, ein ganz erheblicher Vorgang, zumal es hier auch um Gelder geht, mit denen schwerste Straftaten

in aller Welt begangen werden. Es kann nicht unser Anspruch als Rechtsstaat sein, dass nicht darauf geschaut wird.

Wie steht es um die Beweismittel, die sichergestellt worden sind? Sind die alle noch auswertbar, und werden sie gegebenenfalls ihren Niederschlag in einem Verfahren finden können?

Ministerin **Havliza** (MJ): Sie meinen Beweismittel im Rahmen des Verfahrens gegen die FIU?

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Genau.

Ministerin **Havliza** (MJ): Sie haben gesagt, der Rechtsausschuss müsse strukturelle Abläufe hinterfragen - natürlich.

Am 5. September - das müsste ein Sonntag gewesen sein; am 9. September war die Durchsuchung - war ich bei einer Veranstaltung im Osnabrücker Dom; es ging um das dortige Bischofsjubiläum. Dort war auch Generalstaatsanwalt Heuer. Er hat mich am Ende der Veranstaltung, als ich mit diversen Personen zusammenstand - u. a. auch mit dem Bischof und Herrn Bätzing -, nur darüber informiert, quasi - wie soll ich das nennen? - im Vorbeigehen, weil ich mich gerade Herrn Bätzing zuwenden wollte, dass es in der nächsten Zeit zu Durchsuchungen von Bundesministerien kommen könnte. Das war seine Info. Die habe ich, wie schon einmal gesagt, zur Kenntnis genommen. Ich habe mich dann aber meinem anderen Gesprächspartner zugewandt.

Ich bin - das kann ich an dieser Stelle sagen - selbstverständlich davon ausgegangen - es wurde ja kein Zeitrahmen oder so genannt -, dass ich rechtzeitig im Berichtswege darüber informiert werde - was dann nicht der Fall war, wie wir alle wissen.

Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich habe darauf vertraut, dass ich das Ganze nicht nur durch Zuruf erfahre - nach dem Motto: Damit habe ich es ja erfahren -, sondern dass uns das Ganze, was normalerweise in den Abteilungen läuft, im Berichtswege bekannt gemacht wird, was, wenn Sie so wollen, der ordentliche Dienstweg ist.

Deswegen kann ich nur sagen: Das ist sicherlich im Nachhinein aufzuarbeiten, und das geschieht ja auch bzw. ist schon durch die zuständige Abteilung geschehen; denn solche Berichte müssen rechtzeitig und vernünftig kommen. Es ist ja nicht so, dass man keine Lehren daraus ziehen kann, wie das hier gelaufen ist.

Zur Pressearbeit der Staatsanwaltschaft. Sie haben da Lügde angesprochen, deshalb muss ich zurückfragen: Staatsanwaltschaft Osnabrück?

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Nein, nein.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich wollte es gerade sagen. Das war ja Nordrhein-Westfalen. Dann wüsste ich davon nichts. Das betrifft die Staatsanwaltschaft

(Abg. Dr. Marco Genthe [FDP]: Göttingen!)

Göttingen und die Staatsanwaltschaft Detmold; Detmold hatte das Hauptverfahren im Fall Lügde.

Wir haben ja bestimmte Richtlinien. Und meine Presseabteilung in Gestalt meiner beiden Pressesprecher hat sich natürlich im Nachhinein viele Gedanken darüber gemacht, was man da verbessern muss und was besser laufen muss. Ich habe darum gebeten, dass die Richtlinien so verändert werden, dass in Zukunft, wenn es sich absehbar um besonders medienwirksame Ermittlungsverfahren handeln könnte, wichtige Pressemitteilungen zuvor mit meinem Hause abgestimmt werden.

Wie gesagt: Natürlich ziehen auch wir Lehren daraus und prüfen, wo etwas verbessert werden kann.

Das ist mit meiner Presseabteilung bereits so besprochen, und meine Presseabteilung tritt entsprechend an die Pressesprecher der Behörden, also der Staatsanwaltschaften, heran, damit so etwas zukünftig abgestimmt wird.

Wie geht es weiter? - Das Ermittlungsverfahren läuft. Die Beweismittel - wie Sie sich vorstellen können, sind ziemlich umfangreiche Datenmengen abzuarbeiten - sind, soweit es möglich ist, bei der Staatsanwaltschaft gesichert. Sie werden ausgewertet, und man wird dieses Verfahren mit Verve weiterbetreiben. Wie Sie zu Recht gesagt haben: Mit Blick auf meine Eingangsdarstellung muss man durchaus schauen, inwieweit da noch Geldwäscheverdachtsanzeigen im Raum stehen, denen man noch deutlich nachgehen muss.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich habe eine Nachfrage. Sie haben gesagt, dass Sie diese Ankündigung, dass es Durchsuchungen geben soll, mehr oder weniger im Vorbeigehen gehört haben.

Ministerin **Havliza** (MJ): Geben könnte!

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Genau. Ich würde gerne wissen, welche konkreten Konsequenzen Sie daraus gezogen haben. Was konkret wurde veranlasst, damit in solchen Fällen der Dienstweg, der hier offensichtlich nicht eingehalten worden ist, zukünftig eingehalten wird?

Die gleiche Frage bezieht sich auf die nun zwingende Abstimmung entsprechender Presseerklärung bei aufsehenerregenden Verfahren durch die Staatsanwaltschaften. Wo ist das sozusagen vermerkt, und wie lautet die konkrete Anordnung?

Ministerin **Havliza** (MJ): Die Frage nach der konkreten Anordnung, was die Staatsanwaltschaften angeht, würde ich gerne von Herrn Dr. Hackner beantworten lassen, der das als Abteilungsleiter mit den Generalstaatsanwaltschaften bespricht. Die Abteilungsleitung informiert mich am Ende der Kette. Das ist ein enger Austausch. Die Abteilung, in diesem Fall in Gestalt des Abteilungsleiters, kommuniziert den Dienstweg mit den Behörden.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Es gibt eine allgemeine Anordnung über die Berichtspflicht in Strafsachen, wonach in solchen Fällen, die von insbesondere politischer Bedeutung sind, ganz eindeutig zu berichten ist. Das ist die generelle Regelung.

Es gibt darüber hinaus eine allgemeine Absprache mit den Generalstaatsanwälten, dass sie uns in öffentlichkeitsrelevanten Verfahren spätestens kurz vor Beginn der Maßnahme berichten. Das ist die Regelung. Die würde eigentlich ausreichen.

In dieser Sache haben wir sogar noch mal gesagt - ganz allgemein; es war noch lange nicht absehbar, was da passieren würde -, dass wir gerne laufend über dieses Verfahren unterrichtet werden würden, weil die allgemeine Frage dahintersteht, wie wir mit der Arbeitsweise der FIU umgehen, mit der wir bekanntlich sehr unglücklich sind, weil die schlicht nicht effektiv arbeitet.

Als die Sache dann passiert war, habe ich ein Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt geführt und sehr deutlich gemacht, dass diese Absprache nicht eingehalten worden ist, dass auch die Berichts-AV verletzt worden ist und dass das so nicht wieder vorkommen darf.

Die allgemeinen Regeln sind da.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Und zu Presseerklärungen?

Ministerin **Havliza** (MJ): Dazu sage ich jetzt etwas. Da ist Herr Hackner raus.

Die jetzige Presse-AV - ich habe mir das gerade noch mal angeguckt - schreibt Folgendes vor:

„Das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums unterstützt die örtliche Pressearbeit bei Ereignissen von überregionaler Bedeutung, für die sich ein außergewöhnliches Medieninteresse abzeichnet. In diesen Fällen soll das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums vorab über den Sachverhalt informiert werden.“

Der erste Satz dieser Verwaltungsvorschrift kommt in der Praxis insbesondere im Hinblick auf die Justizvollzugsanstalten zum Tragen, weil die keine hauptamtlichen Pressesprecher haben, die entsprechend geschult sind. Die haben in der Regel Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit - das kann der Anstaltsleiter oder eine Ebene darunter sein. Ganz im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften, die täglich mit Presseanfragen befasst sind, fehlt dort die entsprechende Erfahrung.

Aus dem zweiten Satz dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich bislang nicht die Pflicht, Pressemitteilungen im Vorfeld mit dem Justizministerium abzustimmen. Diese Pflicht gab es bislang nicht. Das wäre in der Praxis auch ein völlig unüblicher und unpraktikabler Vorgang, weil die Staatsanwaltschaften im Gegensatz zur MJ-Pressestelle natürlich tiefste Kenntnis von den Ermittlungsverfahren haben. Diese Kenntnis hat das MJ natürlich nicht in den einzelnen Ermittlungsverfahren. Deswegen können wir hier höchstens Formulierungshilfen geben, ohne zu wissen, ob wir im Zweifel etwas verschlimmbessern.

Dieser zweite Satz hat eigentlich nur den Sinn und Zweck, zu verhindern, dass die Pressestelle des MJ von einer Berichterstattung überrascht wird, was man ja nicht so gerne hat.

Ich nehme die Kritik an einzelnen Formulierungen der entsprechenden Pressemitteilung der StA sehr wohl zur Kenntnis, und ich nehme sie auch wirklich ernst.

Ich habe deshalb, wie gesagt, die Pressestelle des MJ angewiesen, wenn Sie so wollen, im Zuge der aktuellen Überarbeitung dieser Presse-AV eine Passage zu erarbeiten, die eine mit ausreichendem Vorlauf ausgestattete Abstimmung vorsieht, wenn im Vorfeld einer politischen Wahl strafprozessuale Maßnahmen in Bezug auf einen

politisch konnotierten Sachverhalt stattfinden sollen. - So ist meine Wortwahl.

Denn ich will - das habe ich vorhin auch schon mit Blick auf die Fragen von Frau Hamburg gesagt - andererseits auf jeden Fall auch nur jeden Anschein vermeiden, dass in irgendeine Richtung politischer Einfluss genommen werden soll. Deswegen ist formuliert, dass Abstimmungen erfolgen sollen, und zwar mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Das ist die Anweisung, die ich erteilt habe.

Und in Bezug auf den von Ihnen angesprochenen, auch sehr medienwirksamen Gesamtkomplex Lügde haben wir damals schon besprochen, dass auch in diesen Fällen eine Information und Abstimmung mit dem MJ mit ausreichend zeitlichem Vorlauf erfolgen sollte.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Vielen Dank, Frau Ministerin, für Ihre bisherigen Ausführungen. Ich finde es ausdrücklich richtig, dass Sie noch einmal klargestellt haben, dass Politik keinen Einfluss auf Gerichtsentscheidungen nehmen soll. Ich glaube, da sind wir alle hier im Raum uns einig. Deswegen ist auch das Thema der Weisung, das Sie eben angesprochen haben, glaube ich, nicht das entscheidende Thema.

Aus unserer Sicht geht es um Kommunikation und Berichtswesen - mein Vorredner hat es schon angesprochen. Sie haben einige Punkte genannt, die Sie vielleicht ändern wollen.

Mich interessiert grundsätzlich - das sage ich auch vor dem Hintergrund, dass ich die aktuelle Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Osnabrück, in der Zweifel bzw. relativ deutliche Kritik an der landgerichtlichen Entscheidung geäußert werden, für problematisch halte. Für noch problematischer halte ich allerdings die Pressemitteilung aus dem letzten Jahr, in der, obgleich es um ein Verfahren gegen unbekannt ging, am Ende ein Zusammenhang mit der Hausspitze von Ministerien auf Bundesebene hergestellt wurde. Das war ja schlichtweg falsch.

Mir geht es darum: Wie waren bislang die Abläufe zur Abstimmung von solchen Pressemitteilungen innerhalb der Staatsanwaltschaft, aber darüber hinaus auch mit dem MJ? Welche Änderungen sind hier beabsichtigt?

Das Berichtswesen war hier ja schon im Rahmen der letzten Unterrichtung Thema. Ich glaube, Herr Hackner hat damals schon angedeutet, dass es

Gespräche mit den Generalstaatsanwaltschaften gibt. Meine Frage ist: Hat es denn auch Konsequenzen, wenn gegen die Regelungen des Berichtswesens verstoßen wird? Ist das auch an die handelnden Personen weitergegeben worden? Denn der Generalstaatsanwalt ist ja als Mittelbehörde nicht unmittelbar zuständig gewesen. Wer hat eigentlich diese Pressemitteilung in der Staatsanwaltschaft Osnabrück freigegeben? Wer ist neben dem Pressesprecher und der Sachbearbeiterin damit befasst gewesen? Ist das auch mit der Leitung abgesprachen worden?

Ich möchte einfach diese Abläufe verstehen. Dabei geht es mir nicht um politische Einflussnahme, sondern um das genaue Gegenteil. Ich glaube, wir haben alle miteinander zur Kenntnis genommen, dass diese Pressemitteilung im letzten Jahr Einfluss auf Politik genommen hat. Ich glaube, dass genau das nicht passiert, ist etwas, was man operativ und organisatorisch sicherstellen muss. Das interessiert mich mit Blick auf den in Rede stehenden Einzelfall, aber auch darauf, was für die Zukunft grundsätzlich vorgesehen ist.

Sie haben eben gesagt, Sie wollten die Entscheidung des Landgerichts Osnabrücks nicht kommentieren. Die hätten Sie zu akzeptieren.

Ministerin **Havliza** (MJ): „Nicht bewerten“.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Nicht bewerten, genau. - Das ist ja auch in Ordnung. Aber ich kann mich erinnern, dass wir hier, wie gesagt, im letzten Jahr zusammengesessen haben und - ich glaube - Frau Osigus nach dem vorgeschalteten Amtshilfebegehren und dem Dienstweg gefragt hat. Dann haben Sie sehr prägnant gesagt - das ist mir noch in den Ohren -: Die StPO kennt keinen Dienstweg.

So wie ich die landgerichtliche Entscheidung verstehe, in der auch sehr viel Rechtsprechung zitiert wird - zu diesem Fragekomplex gibt es da sehr ausführliche Erläuterungen -, besagt sie im Prinzip genau das Gegenteil. Da haben Sie sich ein bisschen - so habe ich Sie zumindest vor einigen Monaten verstanden - die staatsanwaltschaftliche Rechtsauffassung bzw. Entscheidung zu eigen gemacht. Das tun Sie jetzt bei der Entscheidung des Landgerichts nicht. Wenn Sie also bei der einen Entscheidung bewerten, warum tun Sie das bei der anderen nicht?

Ministerin **Havliza** (MJ): Herr Prange hat bei den Fragen nach der Kommunikation und dem Be-

richtswesen schon immer in Richtung von Herrn Hackner geschaut. Dafür bin ich ihm sehr dankbar. Denn Fragen, die das Berichtswesen im Einzelnen angehen, kann sicherlich er beantworten.

Zu Ihrer letzten Frage, die unmittelbar an mich gerichtet war. Nach meiner Erinnerung habe ich gesagt: Wenn eine Staatsanwaltschaft befürchtet, dass Beweismittelverlust droht, dann kann sie entsprechend ihrer Einschätzung handeln, um Beweismittel zu sichern, und dann gibt es nach der StPO auch keinen Dienstweg. - So war es in etwa nach meiner Erinnerung. Ich müsste das ansonsten im Protokoll nachlesen.

So habe ich es jedenfalls gemeint: Wenn eine Ermittlungsbehörde - die Ermittler bei der Polizei gehen ja ähnlich vor - sagt: „Wir müssen jetzt die Beweismittel sichern, weil wir Sorge haben, dass sonst Beweismittelverlust droht“, dann muss sie das intern natürlich sorgfältig abwägen und besprechen und dann zu einem Ergebnis gelangen.

Nach meiner Kenntnis der Berichte ist das auch erfolgt. Dann hat sie gesagt: Wir müssen jetzt handeln. - Wenn das die Auffassung einer Staatsanwaltschaft und dann auch des entsprechenden Gerichts ist, das diesen Beschluss auf Antrag erlassen hat - in dem Antrag muss ja dargelegt werden, warum man meint, dass da jetzt durchsucht werden muss: wegen drohenden Beweismittelverlusts -, dann ist das aus meiner Sicht nicht zu kritisieren, und es ist nicht auf den Dienstweg zu verweisen.

Ich habe gesagt: Das eine ist die eine Rechtsansicht, die ich teile, und das andere ist die andere Rechtsansicht, die man sich jetzt sorgfältig angucken muss, von der ich aber nicht notwendigerweise sagen muss, dass ich sie ebenfalls teile. Das wäre auch ein bisschen widersprüchlich.

Frau Osigus, Sie wissen mindestens genauso gut wie ich, dass Juristen unterschiedliche Rechtsauffassungen haben können - das wissen wir alle.

Ich stehe dazu - dazu bin ich viel zu lange im strafrechtlichen Bereich tätig gewesen -: Wenn man befürchtet, dass Beweismittelverlust droht, muss man handeln.

Ich bitte nun Herrn Dr. Hackner, auf die Frage nach dem Berichtswesen zu antworten.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Zum Berichtswesen in Presseangelegenheiten kann ich gar nicht viel

sagen. Das ist nicht mein Bereich. Das fällt in den Bereich des Kollegen Lauenstein.

Ministerin **Havliza** (MJ): Sein Bereich ist die Öffentlichkeitsarbeit. Aber insgesamt die Kommunikation - - -

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Mir geht es um die strukturellen Fragen - das betrifft die Kommunikation zwischen dem Haus und den Staatsanwaltschaften und innerhalb der Staatsanwaltschaften -, um die Öffentlichkeitsarbeit nach außen und nach innen, um die Kommunikation.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Es ist jeder Staatsanwaltschaft selbst überlassen, wie sie die Kommunikation intern organisiert. Das ist auch sinnvoll; denn die Behörden sind unterschiedlich groß und strukturiert. In einer kleinen Staatsanwaltschaft gibt es einen direkten Draht vom Dezernenten/der Dezernentin bis zur Behördenleitung. In einer großen Staatsanwaltschaft, z. B. Hannover, wo Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter dazwischengeschaltet sind, geht das natürlich nicht - schon aufgrund der Vielzahl der Verfahren. Deshalb regelt das jedes Haus für sich selbst. Zu internen Abläufen kann ich also nichts sagen.

Rechtlich in der Verantwortung ist immer die Dezernentin oder der Dezernent, die oder der das Verfahren führt. Der LOSTa kann anderer Meinung sein - dann muss er das Verfahren an sich ziehen, selber machen oder jemand anderem geben. Das kann er - das lässt das GVG zu. Ansonsten bespricht man die Sachen vernünftigerweise; man braucht ja als Kollege auch immer mal Rat von anderen - das kann auch mal ein Vorgesetzter sein.

Die Abläufe sind durch das GVG vorgegeben. Der LOSTa untersteht dem Generalstaatsanwalt. Wie die das untereinander im Detail regeln, weiß ich nicht. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Natürlich wird immer kommuniziert. Es gibt Dienstbesprechungen, turnusmäßige Besprechungen; es gibt schriftliche Anweisungen, es kann auch mal vorgetragen und berichtet werden. Da gibt es verschiedene Wege; das ist nicht gesetzlich geregelt. Man kann alle Wege nutzen, die zweckmäßig sind.

Mein Kommunikationspartner sind ganz klar die Leiter der Mittelbehörden. Das sind die drei Generalstaatsanwälte. Wenn ich etwas zu besprechen habe, dann rufe ich - zumindest dann, wenn die Sache Bedeutung hat - immer dort an, damit wir

nicht mit zweierlei Stimme sprechen. Es macht keinen Sinn, am Generalstaatsanwalt vorbei durchzugreifen und mit dem LOSTa zu reden; denn dann weiß der Generalstaatsanwalt nicht, was los ist. Aber er ist rechtlich verantwortlich für seinen Bezirk. Also spreche ich mit ihm. Und genauso habe ich in diesem Fall mit ihm kommuniziert, als ich unzufrieden mit dem Gang der Berichte in dieser Angelegenheit war. Und er hat wiederum auf der ihm als geeignet erscheinenden Weise mit dem LOSTa kommuniziert.

Was genau sie besprochen haben, weiß ich nicht. Ich bin aber ganz sicher, dass Herr Heuer deutlich gemacht hat, wie er es haben will.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Darüber bin ich gestolpert. Im Protokoll steht, dass Sie, Herr Dr. Hackner, gesagt haben:

„Ich gehe davon aus, dass er dem Leitenden Oberstaatsanwalt sehr deutlich gemacht, was hätte passieren müssen.“¹

Sie vertrauen darauf, aber Sie kriegen keine Rückmeldung, was dann weiter passiert? Das sind ja auch operative Abläufe.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich kann natürlich Herrn Heuer fragen, was er gemacht hat. Das habe ich aber nicht getan, weil ich darauf vertraut habe, dass er das schon in geeigneter Form tun wird.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Auch nicht in einem solchen Fall? Hierbei handelte es sich ja nicht um sozusagen einen allgemeinen Fall, sondern dieser Fall ist ja in der Öffentlichkeit sehr stark wahrgenommen worden.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Wir haben sehr deutlich besprochen, wie es hätte laufen müssen. Und das wird er so weitergegeben haben - darauf vertraue ich.

Ministerin **Havliza** (MJ): Herr Prange, sind Sie damit einverstanden, dass Herr Lauenstein die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation und das Berichtswesen erläutert? Er macht das tagtäglich.

(Zustimmung des Abg. Ulf Prange [SPD])

¹ Niederschrift über die 77. Sitzung am 22. September 2021, S. 33.

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Ich habe mit diesem Thema in der Tat tagtäglich zu tun, weil ich Pressesprecher im MJ bin.

Zu dem Ablauf, wie in den Staatsanwaltschaften Pressemitteilungen entstehen: Der jeweilige Pressesprecher hält immer Rücksprache mit dem Dezernenten, um im Thema zu sein, und dann verfasst er die Pressemitteilung.

Zu dem in Rede stehenden Fall weiß ich, dass der stellvertretende Behördenleiter in Osnabrück, Herr Dr. Retemeyer, diese Pressemitteilung aus dem September 2021 geschrieben hat. Inwiefern eine Rückkopplung mit dem Behördenleiter Südbek stattgefunden hat, weiß ich nicht positiv. Ob eine Kenntnisnahme, eine Billigung oder noch eine Abstimmung stattgefunden hat, müssten wir als MJ erfragen. Das ist mir nicht bekannt.

Frau Ministerin hat es eben auch schon gesagt: Im Fall dieser Pressemitteilung, die in diesem Kontext im September aus Osnabrück gekommen ist, haben wir deutlich gesehen, dass plötzlich jedes Wort extrem aufgeladen war und unter die Lupe genommen worden ist - wahrscheinlich sogar ein bisschen mehr, als es der Fall gewesen wäre, wenn es sich nicht in diesem politischen Kontext abgespielt hätte.

Deswegen ist unser Ansinnen, demnächst die Presse-AV, eine Verwaltungsvorschrift für alle Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden, so abzuändern, dass im Vorfeld politischer Wahlen eine Abstimmung mit dem Justizministerium stattzufinden hat.

Ich kann mich daran erinnern, dass Herr Dr. Hackner, als wir das letzte Mal zusammengesessen haben, gesagt hat, dass die Pressemitteilung sachlich nicht falsch, aber nicht besonders geschickt formuliert ist. Das liegt natürlich daran, dass manche Worte sozusagen einen Interpretationsspielraum lassen. Um solche Spielräume vorab auszumerzen und für Neutralität zu sorgen, ist, denke ich, eine Rückkopplung mit dem Justizministerium der richtige Weg - auch um zu vermeiden, dass der Eindruck einer politischen Einflussnahme überhaupt entstehen kann.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Für mich ergibt sich noch kein konsequentes Bild. Auf der einen Seite sagt die Ministerin zu Recht, die Unabhängigkeit der Justiz ist ein unantastbares Gut. Auf der anderen Seite - das ist mein Eindruck - ist aber draußen genau der gegenteilige Eindruck

entstanden. Es gibt ja entsprechende Berichte in den Medien, von unabhängigen Beobachtern, von Dritten. Zum Beispiel hat die *taz* Anfang Februar sogar von einem „Justizskandal“ gesprochen.

(Lachen bei der CDU - Abg. Volker Meyer [CDU]: Die *taz*, völlig unabhängig!)

Dem muss man sich nicht anschließen. Aber es ist bundesweit - Frau Hamburg hat es angesprochen - der Eindruck entstanden, dass genau das in Niedersachsen nicht der Fall ist.

Insofern wundert es mich, dass die Konsequenzen, die jetzt seitens des Ministeriums daraus gezogen werden, offensichtlich nicht sehr konsequent sind.

Es wurde gesagt, dass gesprochen wurde. Aber offensichtlich - das ist meine Frage - sind dienstrechtliche Maßnahmen nicht erfolgt.

Herr Dr. Hackner hat gerade gesagt, die Berichtspflicht sei eindeutig geregelt. Ich glaube, ich habe beim letzten Mal schon danach gefragt, und da hat Herr Dr. Hackner gesagt, er könne sich nicht daran erinnern, dass in der Vergangenheit in bedeutenden Fällen ein Bericht nicht erfolgt wäre.

In diesem Fall ist er in einem äußerst sensiblen Fall nicht erfolgt. Habe ich es also richtig verstanden, dass es keine dienstrechtlichen Maßnahmen in irgendeiner Form in diesem Zusammenhang gegeben hat?

Frau Ministerin, würden Sie denn Ihr Verhalten nach dem Empfang beim Bischof heute anders bewerten? Hätten Sie aus heutiger Sicht - weil dieser Eindruck bundesweit entstanden ist - anders handeln müssen? Zumal Sie gleichzeitig sagen: Wir greifen zwar nicht ein - was ja richtig ist -, aber bei der Außendarstellung in der Presse wollen wir schon eingreifen. Das widerspricht sich aus meiner Sicht ein Stück weit.

Sie haben auch gesagt, eine Weisung sei nicht erfolgt. Sie haben aufgeführt, welche Voraussetzungen eine Weisung hätte, und gesagt, dass das eindeutig von einem unverbindlichen Ratschlag - ich glaube, so haben Sie es genannt - zu unterscheiden ist. Hat denn ein solcher unverbindlicher Ratschlag in irgendeiner Form stattgefunden?

Ministerin **Havliza** (MJ): Meinerseits?

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ihrerseits oder seitens des Ministeriums.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich fange mit den Konsequenzen an. Die Konsequenzen, die erfolgt sind, haben Herr Dr. Hackner und Herr Lauenstein dargestellt.

Zu den dienstrechtlichen Maßnahmen oder Konsequenzen muss ich noch einmal nachfragen, Herr Zinke, ob ich das richtig verstanden habe: Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses eines unabhängigen Richters gehandelt. Meinen Sie mit dienstrechtlichen Konsequenzen oder Maßnahmen, dass man einen unabhängigen Richter für seinen Durchsuchungsbeschluss disziplinarrechtlich belangen sollte?

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Natürlich nicht. Um meine Frage zu präzisieren: Es ist dargestellt worden, dass in diesem Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft erhebliche Fehler passiert sind - zum einen, was die Berichtspflicht angeht. Zum anderen haben Sie selbst ausgeführt, Frau Ministerin, dass seitens der Staatsanwaltschaft übersehen wurde, dass die Unterlagen, aufgrund derer überhaupt ein Durchsuchungsbeschluss seitens der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist, der Staatsanwaltschaft bereits vorgelegen haben.

Ministerin **Havliza** (MJ): *Ein Schreiben.*

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Es ist aber das Schreiben, mit dem begründet wird, dass man dieses Verfahren in dieser Form gewählt hat.

Die Frage ist: Gab es aufgrund dieser Fehler, die passiert sind, die Sie auch beschrieben haben, dienstrechtliche Konsequenzen innerhalb der Staatsanwaltschaft?

Ministerin **Havliza** (MJ): Zur Klarstellung und damit hier im Raum keine falschen Vorstellungen entstehen, möchte ich noch einmal auf Folgendes hinweisen: Der Durchsuchungsantrag der Staatsanwaltschaft Osnabrück wie auch der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Osnabrück erwähnen ein Schreiben vom 15. Mai 2020 nicht. Ich weiß nicht, ob Sie die Anträge bzw. den Beschluss kennen. Sie beziehen sich auf die gesamte, vor allem elektronische Kommunikation zwischen den Behörden.

Das Schreiben vom 15. Mai hat - jedenfalls nach meinem Verständnis; ich kenne die Ermittlungs-

akten dazu ja nicht, ich kenne nur die Beschlüsse des Landgerichts und des Amtsgerichts Osnabrück und den Antrag - aus meiner Sicht diese, sagen wir mal, besondere Bedeutung erfahren, weil es Gegenstand des telefonischen Herausgabeverlangens war.

Aber der Beschluss bezieht sich auf die gesamte Kommunikation; bestimmte Kommunikationsmittel sollten beschlagnahmt werden. - So viel zum Hintergrund.

Ein Staatsanwalt ist aus guten Gründen kein politischer Beamter. Das heißt also: Wenn man gegen einen Staatsanwalt disziplinarrechtlich vorgehen wollte - so verstehe ich Ihre Frage -, müsste die Staatsanwaltschaft, wenn es sich nicht um den Leiter handelt, und ansonsten die Generalstaatsanwaltschaft als Disziplinarbehörde diesem Staatsanwalt bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt ein Dienstvergehen vorwerfen können. Sonst kann man keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen einleiten.

Verstehen Sie das, bitte, nicht falsch; das ist wirklich keine sozusagen provokante Rückfrage, aber mir erschließt sich nicht, worin diese Art des Dienstvergehens, das Ihnen vielleicht vorschwebt, in diesem Fall liegen soll. Soll es darin liegen, dass eine Berichtspflicht verletzt worden ist, oder worin soll das Dienstvergehen liegen? Wenn ich Sie richtig verstehe, geht es Ihnen doch um die Art und Weise der Ermittlungen und nicht darum, ob ein Bericht richtig gefasst war.

Ich glaube, ich habe es schon zu Beginn ausgeführt: Selbst wenn ich vorher darüber unterrichtet worden wäre, dass diese Durchsuchung am 9. September stattfindet, hätte ich aus den schon dargestellten Gründen nicht eingegriffen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Dann muss man sich ja die Frage stellen, warum es diese Berichtspflicht überhaupt gibt, wenn sie nicht dazu dient, dass daraus in irgendeiner Form Konsequenzen folgen, wenn das MJ also schlichtweg nichts macht, wenn es diese Berichte bekommt.

Tatsächlich ist ganz deutlich gesagt worden: Es ist eine Anweisung bzw. eine Allgemeinverfügung, und gegen die ist offensichtlich verstoßen worden, was dazu geführt hat, dass bundesweit der Eindruck entstanden ist, dass die Justiz in Niedersachsen politisch manipulierbar ist. Jedenfalls gibt es diesen Eindruck; den muss man ja nicht teilen.

Insofern stellt sich schon die Frage, ob man der Justiz entsprechenden Schaden zugefügt hat, indem man nichts getan hat. Deshalb stellt sich auch die Frage, ob man nicht wenigstens ein Verfahren einleitet. Ich als ehemaliger Landesbeamter und auch Personalverantwortlicher kenne das so, dass man ein Prüfverfahren einleitet. Das ist bei Beamten und auch bei Staatsanwälten natürlich möglich. Aber das ist hier, so verstehe ich Sie, unterblieben. Es ist bei einem reinen Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter und dem Generalstaatsanwalt geblieben.

Ministerin **Havliza** (MJ): Wenn Sie mich so verstanden haben, dass ich gesagt hätte, es sei dabei geblieben und es sei aufseiten der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft nichts geprüft bzw. kein Prüfverfahren eingeleitet worden, dann kann ich nur sagen: Das entzieht sich meiner Kenntnis. Das weiß ich nicht.

StS **Dr. Hett** (MJ): Um das zu ergänzen: Für ein Dienstvergehen bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück wären primär nicht wir zuständig, sondern der Generalstaatsanwalt.

Das ist wieder die Kette: Wir haben in Deutschland ein wirklich ausgeklügeltes Dienstwegsystem. Nicht jeder kann alles machen, und schon gar nicht kann das Ministerium alles machen.

Wenn also Herr Dr. Hackner in diesem Fall auf dem Dienstweg seinem Ansprechpartner, dem Generalstaatsanwalt, erläutert hat, dass das so nicht richtig gelaufen ist und nicht wieder vorkommen darf, dann - so ist es im Regelfall - ist es Aufgabe des Generalstaatsanwalts, zu prüfen, ob in dem Verfahren vielleicht ein Dienstvergehen vorliegt, sodass er gegen einen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft ermitteln muss.

Ob das passiert ist, wissen wir nicht. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist uns jedenfalls nichts Entsprechendes berichtet worden.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) Wenn ich es richtig verstanden habe, bezieht sich die Berichtspflicht aber auf die Generalstaatsanwaltschaft bzw. den Generalstaatsanwalt gegenüber dem MJ. Der Generalstaatsanwalt hat - so habe ich es verstanden - offensichtlich von diesem Vorgang gewusst, sonst hätte er die Ministerin nicht entsprechend im Vorbeigehen darauf hinweisen können. Er hat es dann aber unterlassen, diese Information auf dem Dienstweg an das MJ bzw. die zuständige Abteilungsleitung weiterzugeben. Inso-

fern ist die Frage, wer disziplinarrechtlich für den Generalstaatsanwalt zuständig ist.

Ministerin **Havliza** (MJ): Nur um das noch einmal klarzustellen, Herr Zinke, damit keine Missverständnisse entstehen: Ob der Generalstaatsanwalt, als er mir das bei dem Empfang quasi im Vorbeigehen gesagt hat - Sie haben das angesprochen -, bereits wusste, wann welche Maßnahmen geplant sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich habe es gesagt: Ich habe diese so allgemeine Angabe zunächst zur Kenntnis genommen mit der festen Überzeugung, dass wir dazu einen entsprechenden Bericht bekommen.

Die Berichtspflicht läuft nach meiner Kenntnis so - Herr Hackner wird mich vielleicht korrigieren -: Die Staatsanwaltschaft berichtet über die Generalstaatsanwaltschaft auf dem Dienstwege dem MJ.

Das heißt, das läuft die Leiter hoch: Staatsanwaltschaft an Generalstaatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft reicht an uns weiter. Wenn seitens der Staatsanwaltschaft berichtet wird, hat, glaube ich, der Generalstaatsanwalt auch keine Möglichkeit, zu sagen: Das lassen wir mal hier; das geben wir nicht ans MJ weiter. Das ist quasi die Kenntnisnahmekette, wenn Sie so wollen. - Habe ich das so richtig dargestellt?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Der Generalstaatsanwalt kann schon eine Sache anhalten und nicht weitergeben. Dazu mag es sachliche Gründe geben - wenn man mehr Informationen braucht, erst einmal etwas aufklären will. Das ist schon denkbar und kommt vor. Das bedeutet keineswegs, dass da manipuliert wird.

Aber der Adressat der Angelegenheit ist immer diejenige Behörde, die für eine Aufgabe zuständig ist. Das Ermittlungsverfahren führt die Staatsanwaltschaft, also ist die Staatsanwaltschaft Adressat der Berichtspflicht. Der Generalstaatsanwalt hat als Dienstvorgesetzter und Dienstaufsichtsführender aus seinem eigenen originären Erkenntnisbereich zu berichten, und ansonsten hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Staatsanwaltschaft das tut. Insofern sind alle mit im Boot.

StS **Dr. Hett** (MJ): Ich muss mich ein bisschen korrigieren - ich bitte, das zu entschuldigen -: Wir haben tatsächlich am 14. September in der Poststelle des MJ eine E-Mail von einem Rechtsanwalt aus Berlin erhalten mit der Anregung, diszip-

liniarrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die von der StA Osnabrück unternommenen Durchsuchungsmaßnahmen im BMF vorzunehmen.

Die Fachabteilung des MJ hat dem Einsender dann mitgeteilt, dass diese Anzeige - so, wie ich es vorhin faktisch beschrieben habe - an die Generalstaatsanwaltschaft in Oldenburg abgegeben worden ist, die als zuständige höhere Disziplinarbehörde auch von uns, von der Fachabteilung, informiert worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg hat dann dem Einsender mit Schreiben vom 23. September geantwortet.

Es hat dann die entsprechenden Vorermittlungen, die in solchen Verfahren üblich sind, durch die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg gegeben. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist natürlich ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts eingeholt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft hat dann das Ganze entschieden und uns mitgeteilt, dass kein Anfangsverdacht im Sinne von § 18 des Disziplinargesetzes vorliegt, um gegen die zuständige Dezernentin und den Pressesprecher sowie den Leiter der Staatsanwaltschaft Osnabrück dienstrechtlich zu ermitteln.

MJ hat von einem Selbsteintrittsrecht - das wäre theoretisch möglich gewesen - nicht Gebrauch gemacht. Dazu darf ich aus meiner über 20-jährigen Ministeriumserfahrung sagen: Das wird in der Regel auch nicht gemacht, um bloß nicht den Anschein einer Einflussnahme zu erwecken.

Dieses Verfahren ist so abgelaufen, wie es eigentlich ablaufen soll. Das ist bei uns eingegangen, und wir haben das an die Generalstaatsanwaltschaft weitergegeben. Es ist umfassend geprüft worden, und zwar nicht nur gegen eine Person, sondern gegen die Berichterstatteerin, den Pressesprecher und den LOStA. Die Generalstaatsanwaltschaft hat das dann eingestellt und dem Einsender das auch mitgeteilt.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ein Dankeschön an das Justizministerium, insbesondere an unsere Ministerin für die umfassende Unterrichtung und auch an den Staatssekretär hinsichtlich dieser neuen Erkenntnis, die zeigt, wie dünn die Argumentationslinie ist, auf der sich hier manche bewegen.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Wir müssen den ganzen Sachverhalt vielleicht ein bisschen absichten. Es geht einmal um die Sache: Die FIU teilt den Ermittlungsbehörden 30 000

Verdachtsfälle nicht mit. - Wenn wir ein Skandalchen suchen, dann ist das der Skandal! Das ist auch ein politischer. Da ist es auch für uns als Politik, glaube ich, eine Aufgabe, zu sagen - - -

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Machen Sie jetzt eine Bewertung, oder fragen Sie?)

- Ich mache das so, wie ich das für richtig halte, Herr Kollege Prange. Ich hatte das Gefühl, dass Sie das auch so machen.

Das heißt, wir als Politik verpflichten das Bankwesen, Verdachtsfälle mitzuteilen, und die vergammeln dann auf irgendeiner Ebene staatlicher Behörden. Das ist nicht der Anspruch, den der Bundesgesetzgeber mit dieser rechtlichen Festsetzung getroffen hat, sondern wir haben politisch die Erwartung - wir befassen uns in Niedersachsen sehr mit Clankriminalität, mit Geldwäsche, mit internationaler Kriminalität -, dass diese Fragen von den zuständigen Stellen aufgearbeitet werden. Deswegen bin ich stolz, dass eine niedersächsische Staatsanwaltschaft sich dieser Problematik angenommen hat.

Die zweite Frage ist die Frage des Verfahrens. Wir haben an die zuständige Abteilung von Herrn Dr. Hackner die Erwartung, dass die Fragen hinsichtlich der Berichtspflichten und Informationsweitergaben geklärt werden. Aber das ist eine interne Frage, die das Justizministerium halt regeln muss.

Aber die Berichtspflicht ist ein Selbstzweck. Wenn aus der Berichtspflicht folgen würde, dass es eine politische Intervention von höchster ministerieller Ebene gäbe, dann wäre sie falsch bewertet. Das hat die Justizministerin hinreichend dargelegt. Deswegen ist die Berichtspflicht ein Selbstzweck. Sie muss klappen; auch wir haben die Erwartung, dass sie klappt. Aber die Folge ist ja nicht, dass durch das Justizministerium irgendetwas angehalten und anders bewertet oder wie auch immer gestaltet wird.

Insofern haben wir da die Erwartung, dass die Dinge geregelt werden.

Ich komme zur Frage des möglichen oder auch nicht möglichen Beweismittelverlustes. Ich habe die Aussage in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Osnabrück, dass bei einem Regierungs- oder Mitarbeiterwechsel ein Beweismittelverlust stattfinden könnte, als nicht ganz lebensfremd beurteilt. Deswegen ist an der Stelle tatsächlich eine gewisse Schnelligkeit erforderlich.

Ich komme zu den Pressemitteilungen. Wir erwarten und akzeptieren von allen - den Amtsgerichten, den Landgerichten, von der Polizei, von anderen Ermittlungsbehörden -, dass sie Pressemitteilungen formulieren. Ich glaube, es ist eine Frage von Transparenz, wenn auch die Staatsanwaltschaft Pressemitteilungen formuliert. Es ist, glaube ich, klar, dass die eine oder andere Pressemitteilung vielleicht anders hätte formuliert werden sollen oder wir sie anders formuliert hätten. Aber es ist richtig, dass die Staatsanwaltschaft Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Der letzte Komplex bezieht sich auf die Frage der Politik. An dieser Stelle will ich die Ministerin sehr stützen. Ich wüsste nicht, zu welchem Zeitpunkt sie hätte sagen müssen und können: Wir machen das jetzt hier anders! Wir machen jetzt keine Durchsuchung, weil eine Bundestagswahl bevorsteht! - Das wäre doch ein Problem gewesen, wenn man im Angesicht bevorstehender Bundestagswahlen anders agiert hätte, als man es in einem normalen Verfahren getan hätte. Insofern ist es aus meiner und unserer Sicht absolut korrekt und richtig, dass hier keine politische Einflussnahme stattgefunden hat. Das ist ja auch ein Zeichen von Diktaturen, wenn solche politischen Einflussnahmen stattfinden. Deswegen verstehe ich hier manche Einlassungen in keiner Weise. Es verbietet sich, politische Einflussnahmen zu tätigen, insbesondere vor Wahlen, und es ist falsch zu sagen, dass man wegen der Wahlen und wegen der Öffentlichkeitswirkung hätte anders agieren müssen. Das Gegenteil ist aus meiner Sicht der Fall.

Zum letzten Punkt. Die disziplinar- und dienstrechtlichen Maßnahmen hat der Staatssekretär hinreichend und ausführlich dargestellt. Wir können auch da auf unser rechtstaatliches System stolz sein und darauf, dass das eine Behörde so abarbeitet, wie es erforderlich ist und zu diesem Ergebnis kommt, welches wir für sehr richtig halten und auch akzeptieren.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Wollen Sie erwidern, Frau Ministerin?

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich habe darin eigentlich keine Frage gefunden.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Dann ist jetzt Frau Hamburg dran.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe den Eindruck, wir reden darüber, als ob irgendwo

eine Tüte Gummibärchen geklaut worden wäre. Es fand kurz vor der Bundestagswahl bei dem Spitzenkandidaten der SPD - und damit einem Bewerber auf das Amt des Bundeskanzlers - eine Durchsuchung statt. Das ist meiner Meinung nach keine Kleinigkeit, sondern besitzt eine politische Brisanz. Ich habe in diesem Austausch oder in dieser Unterrichtung manchmal den Eindruck, dass das massiv unterschätzt wird.

(Zuruf des Abg. Christian Calderone [CDU])

- Da Sie gerade diverse Bewertungen und Bemerkungen gemacht haben, sei mir diese eine Vorbemerkung bitte auch erlaubt.

Ich habe eine Rückfrage und möchte durchleuchten, was Sie wann wie gemacht oder auch nicht gemacht haben. Damit es nicht zu unübersichtlich wird, bleibe ich erst einmal bei diesem Komplex und würde gegebenenfalls später noch zu anderen Komplexen Fragen stellen.

Ich wüsste gerne, was Sie, nachdem Sie von Herrn Generalstaatsanwalt Heuer gehört haben, dass eventuell Durchsuchungen geplant sind - Sie sagten ja, Sie waren in einem anderen Gespräch -, gemacht haben. Haben Sie um einen Prüfvermerk gebeten? Haben Sie mit Leuten in Ihrem Ministerium über diese Information gesprochen? Haben Sie sich dazu Unterlagen kommen lassen? Wie sind Sie danach weiter vorgegangen?

Zudem würde mich interessieren, ob und wie Sie am dem Tag, an dem Sie davon unterrichtet wurden, dass diese Durchsuchung an diesem Tag stattfinden werde - Sie haben laut Protokoll der letzten Unterrichtung gesagt, sie sei zu der Zeit bereits im Gange gewesen; Sie hätten an der Stelle eh nichts mehr tun können -, Rücksprache mit Menschen in Ihrem Ministerium gehalten haben. Wie haben Sie darauf reagiert? Haben Sie in dem Zusammenhang Prüfungen veranlasst?

Ich kann verstehen, dass Sie mit einer formellen Weisung zurückhaltend waren. Doch man tauscht sich ja gelegentlich über Fragen aus. In dem Zusammenhang möchte ich die Frage stellen, ob durch Ihr Ministerium an der Stelle nicht Rückfragen kamen, beispielsweise ob das denn wirklich noch vor der Bundestagswahl passieren muss oder ob die Rechtsgrundlage so sicher ist, dass man das dann auch steht, wenn man einen Spitzenkandidaten potenziell in den Geruch bringt,

rechtswidrige oder strafbewehrte Dinge zu tun. Das würde mich interessieren.

In dem Zusammenhang habe ich eine weitere Frage. Herr Hett, Sie haben gerade ausgeführt, dass dienstrechtliche Konsequenzen geprüft wurden. In welchen Punkten wurde diese Prüfung durchgeführt? Was wurde zur Last gelegt? Etwa auch diese Pressemitteilung, von der heute auch schon die Rede war? Oder nur die versäumte Berichtspflicht? Oder aber potenziell bewusstes Fehlverhalten? Oder war Grundlage, dass in der Presse berichtet wurde, dass es die Durchsuchung gab und die Person, die Ihnen geschrieben hat, gesagt hat, dass an der Stelle politisch vorgegangen wurde? Was genau wurde da geprüft?

Des Weiteren interessiert mich folgendes. Sie, Herr Dr. Hackner, haben deutlich gemacht, dass Sie ein dienstliches Gespräch geführt haben, wenn ich das richtig verstanden habe. Haben auch Sie, Frau Ministerin, oder Ihr Staatssekretär ein solches Gespräch geführt? Haben Sie an der Stelle auch selber das Gespräch gesucht?

Zudem haben Sie gesagt, es wäre Ihnen nicht möglich gewesen, den ganzen Sachverhalt inhaltlich auf die Schnelle zu bewerten, da es ja tausende Seiten von Akten waren. Das Amtsgericht selber hat damals binnen eines Tages den Durchsuchungsbeschluss gebilligt. Insofern scheint es Vorlagen gegeben zu haben, die es möglich gemacht haben, schnell darüber zu befinden. Haben Sie sich das auch für eine Einschätzung angeschaut?

Des Weiteren haben Sie gesagt, Sie planen die Presse-AV zu ändern. Habe ich richtig verstanden, dass die noch nicht geändert wurde? Oder haben Sie die schon geändert?

Ministerin **Havliza** (MJ): Das ist in Erarbeitung.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Dann würde mich interessieren, warum Sie das erst zum jetzigen Zeitpunkt machen, und mich würde interessieren, ob die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft in Reaktion auf das Landgericht mit Ihnen abgestimmt worden ist oder nicht.

So weit erst einmal zu diesem Komplex.

Ministerin **Havliza** (MJ): Sie haben angefragt, was ich nach dem Gespräch am Dom getan habe. Das war ein Sonntagnachmittag. Um auch meine persönlichen Umstände offenzulegen: Ich war am Samstag vom Gardasee zurückgekommen und

war am Sonntag bei diesem Empfang beim Bischof. Am nächsten Tag war ich dann wieder in Hannover.

Ich habe am Sonntagabend noch mit meinem Staatssekretär telefoniert - nicht wegen dieses Gesprächs, sondern weil wir verabredet hatten, dass er mir in Vorbereitung auf die kommende Arbeitswoche erzählt, was alles passiert ist, was kommt usw. Bei diesem Gespräch habe ich ihm mitgeteilt: Übrigens habe ich gerade Heuer beim Bischof getroffen, und der hat gesagt - was ich Ihnen schon gesagt habe -: Es könnte sein, dass in Zukunft Durchsuchungen bei Bundesbehörden laufen. - Das war unser Austausch. Und die Reaktion meines Staatssekretärs war wie meine. Er sagte: Dann warten wir mal den Bericht dazu ab. Fertig!

Es hat, ehrlich gesagt, in Anbetracht des Berichtswesens in dieser Situation keiner weiteren Reaktion von meiner Seite bedurft. - So viel zum 5. September.

Dieser Bericht ist, wie gesagt, am 9. September um 9.02 Uhr eingegangen. Um kurz nach 9 Uhr habe ich erfahren, dass die Durchsuchungen laufen. Es war mir natürlich klar, dass das mediale Interesse hervorrufen wird. Ich habe dann mit Herrn Lauenstein und - ich meine - auch mit dem Staatssekretär gesprochen.

Ich kann Ihnen allerdings aus dem Gedächtnis heraus nicht mehr im Einzelnen sagen, mit wem ich da gesprochen habe. Ich bin aber - um das ganz deutlich zu sagen - auch zu diesem Zeitpunkt nicht auch nur auf die Idee gekommen, da in irgendeiner Weise einzugreifen. Ich kann ganz ehrlich nur das wiederholen, was ich vorhin in meinen anfänglichen Ausführungen gesagt habe: Ich käme nicht auf die Idee, in gerichtlich beschlossene staatsanwaltschaftliche Maßnahmen einzugreifen. Das spräche komplett gegen meine berufliche Ethik und Sozialisation. Das könnte ich gar nicht. Das ist für mich wirklich ein so heiliges Gut - - - Ich wusste, dass die Staatsanwaltschaft doch nur durchsucht, wenn es einen richterlichen Beschluss gibt. Und wenn es einen richterlichen Beschluss gibt, dann habe ich mich - um es mal ganz deutlich zu sagen - gepflegt rauszuhalten. Das wollte ich auch an dieser Stelle.

Ich habe gerade einmal, während Sie Ihre Fragen gestellt haben, nachgeguckt: Ich war dann im Laufe des Vormittags - auch das muss jetzt nicht groß breitgetreten werden - ca. anderthalb bis

zwei Stunden in der Augenklinik hier in Hannover, weil ich - ich will es nicht weiter ausführen - etwas am Auge hatte. Auf jeden Fall war es etwas, was in dem Moment massiver Behandlung bedurfte und mich auch ungefähr vier bis sechs Wochen ziemlich massiv beeinträchtigt hat. Deshalb war ich auch eine Zeit lang aus dem Geschehen raus. Punkt!

Mehr kann ich Ihnen, ehrlich gesagt, dazu nicht sagen. Klar habe ich, bis ich in die Klinik fuhr, mit diversen Leuten gesprochen. Natürlich! Es war natürlich auch mir klar, dass das möglicherweise von Medieninteresse sein würde. Sie haben zu Recht auf diesen etwas sensiblen Zeitpunkt hingewiesen.

Sie haben mich gefragt, ob ich nicht auch in Anbetracht des Zeitpunkts vielleicht hätte eingreifen sollen oder ob die Menschen um mich herum gesagt hätten: Um Himmels willen, das jetzt! So kurz vor der Bundestagswahl! Muss das denn so sein?

Dazu kann ich auch nur sagen - ich habe es, glaube ich, beim letzten Mal auch gesagt -: Die Strafprozessordnung kennt politische Wahlen - Bundestagswahlen - nicht als Grund dafür, dass irgendwelche Maßnahmen erfolgen oder nicht erfolgen. - Das wissen wir alle.

Wenn ich überhaupt auf die Idee käme - um es mal so zu sagen -, dort etwas zu tun, dann müsste ich mir doch sofort in meinem Kopf die Kontrollfrage stellen - das wird auch jeder verstehen -: Was passiert eigentlich, wenn ich jetzt eingreife und das Ganze stoppe?

In dem Fall würde ich eine richterlich angeordnete Maßnahme stoppen. Was würde das für mich bedeuten? - Möglicherweise ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen versuchter Strafreiterei im Amt oder etwas Ähnliches.

Man muss das ja auch immer umgekehrt denken. Ich als diejenige, die da gefragt wird, muss mich fragen: Was passiert, wenn du jetzt tust, was du eigentlich gar nicht darfst?

Denn ich darf das nicht - darauf weise ich noch einmal hin - aufgrund der mir wirklich heiligen Gewaltenteilung in unserem Land.

Zu der Frage, ob ich das dann nicht auch so schnell hätte entscheiden können wie das Amtsgericht: Ich habe jetzt, glaube ich, deutlich gemacht, dass ich da nichts zu entscheiden hatte

und auch nichts anders entschieden hätte, wenn ein Gericht so entschieden hat. Dass das Amtsgericht so schnell entschied, lag vielleicht auch daran, dass, wie Sie wissen, die Akten für Durchsuchungsbeschlüsse bei der FIU schon einmal vorlagen. Das Aktenwerk, das zum Amtsgericht geschickt wurde, war also nicht unbekannt, sondern eine Ermittlungsakte, die im wiederholten Fall für bestimmte Maßnahmen, die richterlich beschlossen werden müssen, dem Amtsgericht vorgelegt hat. Von daher wunderte mich das jetzt nicht.

Wie gesagt, ich hatte an der Stelle nichts zu entscheiden. In Anbetracht einer laufenden Maßnahme - Sie hatten mich nach dem Zeitpunkt gefragt - zu sagen, dass ich die Akten sehen möchte, um zu schauen, ob das auch richtig entschieden wurde - das wäre in dem Fall ja mein Ansatz gewesen -, hieße, dass eine Justizministerin die Rechtsprechung eines Richters überprüft. Das, habe ich gesagt, verbietet sich von ganz alleine. Das hat mit Einflussnahme im Vorfeld einer Bundestagswahl gar nichts zu tun. Das verbietet sich immer, und das ist auch gut so.

(Zustimmung bei der CDU)

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Nur damit da jetzt kein falscher Eindruck entsteht. Ich habe überhaupt keine Erwartungshaltung in der Hinsicht, dass Sie Gerichtsentscheidungen selber in Frage stellen. Mir ist sehr klar, dass Sie die nicht aufheben können. Ich sehe da logischerweise auch einen sehr großen Unterschied zwischen den Entscheiden von Gerichten und Richtern einerseits und Entscheidungen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen andererseits.

Die Frage, wie man da vorgeht, ist aber doch eine des Zeitpunkts. Es ist von der Beantragung bis zur Durchsuchung ein Monat vergangen. Und der Zeitpunkt der Durchsuchung war der so ziemlich schlechteste Moment. Vier Wochen vorher hätte jeder noch viel dazu beitragen können, das auszuräumen. Drei Wochen später wäre die Bundestagswahl vorbei gewesen. So stellt sich schon die Frage, warum das am Tag vor einer großen Kanzlerkandidatinnen- und -kandidatenrunde sein musste.

Ich finde, es hätte nicht in schlechtem Ruch gestanden, wenn man da einmal geschaut hätte. Ich sehe sowohl die Staatsanwaltschaft in der Verantwortung, den Kollateralschaden, den man in Kauf nimmt, mit abzuwägen,

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Nein!)

als auch durchaus die Verantwortung bei Ihnen, an der Stelle einmal schauen, wie das eigentlich zu sehen ist. Mich interessiert, ob Sie das versucht hätten zu bewerten.

In diesem Zusammenhang - - -

Ministerin **Havliza** (MJ): Lassen Sie mich darauf eben antworten, Frau Hamburg!

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ja, gerne.

Ministerin **Havliza** (MJ): Das wäre genau die Art von politischer Einflussnahme gewesen, die wir doch alle - auch Sie - nicht wollten.

(Beifall bei der CDU)

Um das einmal ganz klar zu stellen: Der Kandidat hätten heißen können, wie er will, wenn er denn betroffen ist.

Ich betone noch einmal: Das Verfahren ist nicht gegen Herrn Scholz gelaufen. Das Verfahren ist gegen die FIU gelaufen; das BMJV und das BMF waren Drittbeteiligte. Das ist ein vollkommen normaler Vorgang, dass bei Drittbeteiligten Beweismittel gesucht werden.

Aber ich will es wirklich betonen: Ich hätte aus den Gründen, die ich genannt habe, in keinem Fall und bei keinem Menschen - egal welchen Berufs und welcher Berufsgruppe und egal mit welchen inneren Haltungen und Einstellungen - eingegriffen - in gar keinem Fall! -, aus den Gründen, die ich genannt habe. Ich muss immer überlegen, was es auslösen würde und was passieren würde, wenn ich in ein Ermittlungsverfahren eingriffe, das, wie gesagt, von den dazu zuständigen Institutionen betrieben und auch entschieden worden ist.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Zum einen ist die Frage noch offengeblieben, ob auch Sie oder nur Herr Hackner mit den betreffenden Menschen gesprochen haben. Auch die Frage nach den dienstrechtlichen Punkten ist noch offengeblieben.

Herr Calderone sagte gerade, es wäre „nicht ganz lebensfremd“, dass Aktenteile im Zuge von Wahlwechseln aus Ministerien verschwänden. Da würde mich interessieren, wie Sie das bewerten. Sie sind ja auch lange Strafrichterin gewesen; das haben Sie gerade ausgeführt. Ist Ihre Erfahrung,

dass man davon ausgehen muss, dass gerade in Bundesbehörden oder auch anderen Behörden Aktenteile im Zuge von Regierungswechseln einfach verschwinden könnten? Gibt es das auf Landesebene, dass Unterlagen verschwinden, weil z. B. Sie gehen und jemand anderes kommt? Ist das etwas, was man realistisch befürchten muss? Stützt sich eine solche Annahme auf Erfahrungen in diesem Zusammenhang? Das würde mich wirklich sehr interessieren.

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass es eine Aktenvorlagepflicht staatlicher Stellen gibt. Inwiefern wurde an der Stelle rückgefragt, ob über den telefonischen Versuch hinaus ein solches Ersuchen gestellt wurde? Das leuchtet mir immer noch nicht ein, zumal die FIU selber bekundet hat, umfassend kooperieren zu wollen. Es ist auch nicht naheliegend, dass das Justizministerium des Bundes das nicht getan hätte. Wieso wurde an dieser Stelle nicht anderweitig versucht, diese Unterlagen zu bekommen?

Ministerin **Havliza** (MJ): Vielleicht das Einfachste vorweg. Sie hatten gefragt, ob ich mit den Akteuren gesprochen hätte. Ich habe seit September letzten Jahres sowohl Herrn Generalstaatsanwalt Heuer als auch den LOStA Südbeck bei Skype-Konferenzen gesehen, möglicherweise auch persönlich; das weiß ich aber gar nicht mal.

Wenn Sie es ganz genau wissen wollen: Ich habe bei irgendeiner Gelegenheit - ich meine - Herrn Heuer gesagt oder Herrn Südbeck - ich weiß es nicht mehr -, dass ich „not amused“ darüber bin, dass das mit den Berichten so gelaufen ist, wie es gelaufen ist. Das ist das Einzige, was ich dazu gesagt habe, weil ich dieses Feld demjenigen überlasse, der dafür zuständig sind, nämlich Herrn Dr. Hackner als Abteilungsleiter. Aber ich habe es in einem Ton gesagt, dass man, glaube ich, deutlich merkte, dass ich das nicht lustig meinte, um das mal vorsichtig zu sagen. Das war aber das Einzige, was ich in die Richtung gesagt habe, weil auch mir, wie gesagt, daran liegt, dass mein Haus möglichst mit *einer* Stimme spricht, und dann sollte das auch nur einer tun; das ist in diesem Fall Herr Dr. Hackner.

Ich finde es lieb, dass Sie mich fragen, ob diese Annahme auf Erfahrung beruht, aber ich habe an dieser Stelle keine. Ich habe ein Ministerium übernommen, so wie es war. Ich habe es schrecklich gerne übernommen und führe es auch sehr gerne. Ich bin unglaublich froh über den Mitarbeiterstab in meinem Ministerium und

weiß auch, wie ehrlich die sind, um es einmal profan auszudrücken.

Zu der Frage, ob es möglich ist, dass Beweismittel verschwinden - und Sie fragen mich dabei nach meiner strafrichterlichen Erfahrung -, kann ich Ihnen sagen, dass das natürlich möglich ist. Das wissen wir aber auch alle. Ob Behörde, Großunternehmen oder Bank - theoretisch möglich ist das alles. Das wissen wir aber auch alle.

Aber wenn Sie mich fragen, ob meine Annahme auf Erfahrung beruht, kann ich sagen, dass es nicht *meine* Annahme ist, sondern die Annahme der Staatsanwaltschaft und des entscheidenden Gerichts. Ich habe da keine eigenen Erfahrungen. Ich kann Ihnen allerdings aus Erfahrung als Strafrichter sagen, dass Beweismittelverlust auch bei größeren Dienstseinheiten durchaus hin und wieder drohen kann. Ja! Aber das hat jetzt nichts mit den entsprechenden Behörden zu tun, weil ich dazu keine Erfahrungen habe und keine Erfahrungen kundtun kann.

Im Übrigen haben Sie mich gerade gefragt, ob ich, als ich es dann erfahren hatte, nicht mangels Erfahrung zumindest dann hätte sagen können: Halt! Stopp! Wieso macht ihr das nicht später? Wir stehen doch kurz vor der Wahl! - Da kann ich nur noch einmal auf den chronologischen Ablauf meiner Kenntnisnahme hinweisen; denn zu dem Zeitpunkt lief das schon. Dann hätte ich tatsächlich als Landesministerin in Berlin anrufen müssen und das ohne irgendwelche Kenntnis stoppen müssen. Ich habe schon einmal gesagt: Das hätte ich aus den Gründen, die ich schon genannt habe, auf gar keinen Fall getan.

StS Dr. **Hett** (MJ): Bevor ich zu den dienstrechtlichen Punkten komme, möchte ich noch etwas zu der Ermittlungsarbeit sagen, weil Sie das im Hinblick auf die Bundestagswahl angesprochen haben.

Die Ministerin hat bereits in der Unterrichtung am 22. September 2021 gesagt:

„Bereits ab dem 25. August 2021 wurden die beabsichtigten Durchsuchungen mit der zuständigen Zentralen Kriminalinspektion vorbereitet und das konkrete Vorgehen erörtert. Insbesondere wurden Personaleinsatz und -verfügbarkeit ... abgestimmt.“

Was ich damit sagen will: Zwei Tage nach dem Beschluss haben die Vorarbeiten bereits stattgefunden. Es ist aber leider so, dass die Ermitt-

lungsbehörde dann auch nicht sofort loslegen kann, sondern das bedarf der Vorarbeit. Es ist natürlich ärgerlich, wenn so viel Zeit vergeht. Aber das ist ein ganz normales Geschäft. Da war die Polizei - die Zentrale Kriminalinspektion - eingebunden. Die Staatsanwaltschaft war auf sie angewiesen.

Das könnte aber sonst Herr Hackner noch weiter erläutern. Ich wollte das nur noch einmal im Hinblick auf den Zeitpunkt klarstellen.

Zu dem Disziplinarverfahren. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie wissen wollen, was geprüft worden sei oder was Inhalt der Anzeige war. Die Anzeige liegt mir jetzt nicht vor. Aber weil - ich habe es bereits gesagt - gegen die zuständige Dezentralin, den Pressesprecher und den Leiter der Staatsanwaltschaft Osnabrück ermittelt worden ist, gehe ich davon aus, dass alle Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind. Nach dem, was die Ministerin heute hier berichtet hat, wüsste ich jetzt auch nicht, welche anderen Personen da in Betracht kommen könnten.

Deutlich wird natürlich auch, dass hier nicht eine einzelne Person irgendwie eigenmächtig gehandelt hat, sondern die Staatsanwaltschaft als Behörde. Aber, wie gesagt, es ist gegen die zuständige Dezentralin, den Pressesprecher und den Leiter der Staatsanwaltschaft Osnabrück vorermittelt worden. Die Vorermittlungen sind dann eingestellt worden. Ich wüsste nicht - und habe auch aus Ihren Ausführungen nicht entnommen -, dass es noch weitere Gesichtspunkte oder weitere Personen geben könnte, gegen die da hätte ermittelt werden können.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Vielen Dank, Herr Dr. Hett. - Herr Dr. Hackner, möchten Sie noch ergänzen?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Nein, aus meiner Sicht besteht kein Bedarf.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich hatte noch gefragt, warum diese Veränderung der Presse-AV erst jetzt erfolgt.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Weil sie noch aus Ihrer Zeit stammt und deswegen nicht klappt!)

- Das kommt aus grüner Zeit. und deswegen konnte man es im letzten Jahr nicht verändern, sondern muss es jetzt erst verändern? Okay, ich nehme das mal zur Kenntnis, dass wir so eine

lange Nachwirkung auf das Regierungshandeln der Großen Koalition haben.

Ich hatte noch gefragt, ob die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft, die in Reaktion auf das Landgerichtsurteil herausgegeben wurde, abgestimmt war.

Ministerin **Havliza** (MJ): Da möchte ich, wenn Sie gestatten, an Herrn Lauenstein weitergeben.

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Zunächst zur Presse-AV. Die AV ist eine Verwaltungsvorschrift und kein Erlass. Das heißt, man kann nicht einfach einen Brief rausschicken, sondern muss das förmliche Verfahren in Gang setzen.

Wir haben in letzter Zeit verschiedene Punkte gesammelt, die man da mal ändern müsste. Das ist eine lange Liste, und dann müssen zunächst die Behörden angehört werden. Dieser Prozess läuft.

Ich kann Ihnen versichern: Nach dem Wirbel, den das alles hervorgerufen hat, kann ich davon ausgehen, dass eine Staatsanwaltschaft, die demnächst ein Bundesministerium durchsuchen will, jedes Komma an die Pressestelle des MJ berichtet. Also, das ist schon die Macht des Faktischen.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Das ist falsch!)

Gleichwohl läuft dieser Verwaltungsprozess. Ich kann das nicht heute aus der Tasche ziehen und sagen, dass sich die Presse-AV verändert hat. Aber es ist geplant.

Die zweite Frage war, ob die Reaktion der Staatsanwaltschaft Osnabrück mit dem MJ abgestimmt wurde. Tatsächlich hat mich der Pressesprecher der StA Osnabrück am Donnerstag angerufen, hat mir einmal vorgelesen, wie das klingen soll, und dann haben wir darüber gesprochen. Ich habe zu manchen Formulierungen Ratschläge erteilt. Einige sind angenommen worden, andere nicht. Das ist sozusagen eine Abstimmung, dass man darüber spricht.

Wir wollen in der Presse-AV vermutlich ändern - ich habe es eben dargestellt -, dass es nicht mehr nur eine reine Abstimmung gibt, sondern dass bei diesen politisch extrem aufgeladenen Sachverhalten vorab eine Zustimmung des Ministeriums einholt werden muss. Das heißt, dass da dann ein Haken drankommt.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD): Auch von mir herzlichen Dank, dass Sie sich heute so umfangreich einlassen! Ich habe ein paar Verständnisfragen.

Frage eins. Sie haben gerade deutlich gemacht, dass das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt gelaufen ist und dass die Ministerien als Dritteteiligte durchsucht worden sind. Dann sind wir uns ja einig. Aber ursprünglich hatten Sie gesagt - oder habe ich das vielleicht falsch verstanden? -, dass die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft aus dem letzten Jahr unglücklich formuliert gewesen sei, wenn ich das richtig mitgeschrieben habe.

(Zuruf: Das war Dr. Hackner!)

Dann müsste man ja letztendlich feststellen, dass sie falsch gewesen ist.

(Abg. Christian Calderone [SPD]: Nein!)

Das wäre die Konsequenz aus dem, was Sie eben gesagt haben. Insofern würde ich gerne wissen, ob ich die Formulierung gerade falsch mitgeschrieben habe oder ob das sozusagen Ihr Standpunkt ist.

Dann würde ich gerne auf den Kollegen Calderone reagieren, der uns hier diktatorische Fantasien unterstellt hat. Die haben wir mitnichten. Auch wir sind genau wie das Ministerium der Gewaltenteilung sehr verpflichtet.

Ich sehe auch keine eine Verdunklungsgefahr, wenn es zu einem Regierungswechsel kommt. Klarstellend würde ich trotzdem gerne bestätigt bekommen - selbst wenn Sie aus der Vergangenheit keine eigene Wahrnehmung haben -, dass im MJ doch entsprechende Dokumentationen und dergleichen geführt werden, sodass man bei einem Ministerwechsel selbstverständlich alles nachvollziehen kann und es nicht zu einem Beweismittelverlust, wie ihn Herr Calderone hier dargestellt hat, käme.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Das hat die Staatsanwaltschaft gesagt!)

Das war Frage zwei.

Frage drei. Wir sind uns in der Tat zum Thema Dienstweg nicht ganz einig. Das habe ich schon beim letzten Mal versucht zu erfragen.

Mir ist das Thema Eilbedürftigkeit noch nicht ganz klar. Nach dem, was ich mir aufgeschrieben habe,

gab es im Juni 2020 das Telefonat, in dem um Herausgabe der Akten gebeten und diese abgelehnt wurde. Dann ist der ganze Vorgang im August 2021 wiederaufgegriffen worden, und der Durchsuchungsbeschluss ist von August 2021. Ich habe Schwierigkeiten, da die Eilbedürftigkeit zu erkennen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dezernentin offensichtlich im Urlaub war und es fraglich ist - dazu haben Sie vorhin nichts gesagt -, ob sie vertreten worden ist.

Ich hätte ganz gerne gewusst, ob die Akte als eilbedürftig gekennzeichnet war oder ob es irgendwie Rückschlüsse dafür gegeben haben könnte, dass es in Anbetracht der umfangreichen Vorkommnisse auf einmal losgehen sollte.

Daran anschließend die vierte Frage: Es ist ja nun üblich, dass man schriftliche Auskunftersuche im Anschluss an telefonische Anfragen auf den Weg bringt. Dazu hätte ich ganz gerne noch gewusst, wie das in den Abläufen gewesen ist.

Meine letzte Frage zu dem Komplex. Sie haben gerade gesagt, dass Sie über die Vorkommnisse „not amused“ gewesen seien. Mal spitz gefragt: Die Pressemitteilung aus dem letzten Jahr war falsch. Gab oder gibt es da Konsequenzen, oder habe ich richtig verstanden, dass Sie das sozusagen auf der Hühnerleiter für sich regeln lassen?

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich versuche, alle Ihre Fragen zu beantworten. Aber bestimmt vergesse ich irgendetwas. Sie müssen mich dann darauf hinweisen.

Aber eines brennt mir gerade auf der Seele: Ich habe vorhin nicht gesagt, dass die Pressemitteilung falsch ist. Das ist eine Formulierung, die gerade an keiner Stelle benutzt worden ist. Herr Dr. Hackner hat vielmehr beim letzten Mal gesagt, die Pressemitteilung sei „nicht super geschickt ausgedrückt. Aber falsch ist es nicht.“ Daraus können Sie nicht schließen, dass sie falsch war. Das haben wir nicht gesagt. Ich habe mich vorhin auf Herrn Dr. Hackner bezogen, als ich erwähnte, dass ich dazu etwas gesagt habe.

Die Frage der Eilbedürftigkeit kann ich nicht beantworten. Ich bin nicht die ermittlungsführende Behörde. Vielleicht können Sie, Herr Dr. Hackner, die Abläufe schildern.

MDgt Dr. **Hackner** (MJ): Das Problem war, dass die Dezernentin eine Zeitlang im Urlaub war. Sie wurde zwar vertreten - ich glaube, durch den zu-

ständigen Abteilungsleiter -, aber der Kollege hat das nicht erkannt.

Was noch passiert ist: Es sollten ja zwei Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt werden. Angekommen ist aber nur einer. Das hat urlaubsbedingt auch keiner gemerkt. Für das andere Ministerium ist entweder der Antrag oder der Beschluss verschwunden. Das wissen wir nicht. Es konnte nie aufgeklärt werden, was da nun passiert ist. Jedenfalls musste die Dezernentin noch einmal los und den zweiten Durchsuchungsbeschluss holen. Darum hat sich das Ganze etwas verzögert.

Dass das zu lange gedauert hat, ist keine Frage.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich muss mal eben schauen, welche Ihrer Fragen ich überhaupt beantworten kann, Frau Osigus.

Ich will an dieser Stelle noch einmal sagen: Alles, was sich auf den Ablauf und den Inhalt des Verfahrens bezieht, kann ich schlecht beantworten, weil ich die Akten nicht kenne. Sie haben, glaube ich, ein paar Fragen gestellt, für die ich Aktenkenntnis haben müsste. Ich meine die Fragen, zu denen Herr Dr. Hackner jetzt gerade dargestellt hat.

Die Abteilung IV hat sich natürlich schon vor der letzten Unterrichtung berichten lassen. Seitdem hat sich, was die Abläufe bis dahin angeht, nichts verändert.

Dann hatten Sie noch irgendwie nach dem „not amused“ gefragt.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD): Sie haben gerade gesagt, dass Sie „not amused“ waren. Aber hatte das in irgendeiner Form durchschlagende Konsequenzen, oder gab es nur dieses quasi erzieherische Gespräch?

Ministerin **Havliza** (MJ): Als ich einem Behördenleiter bei irgendeiner Gelegenheit in einem ganz anderen Kontext - ich habe vorhin gesagt, ich weiß nicht mehr genau, wer es war und bei welcher Gelegenheit es stattfand - etwas sagte, war mir klar - denn das besprechen wir auch in unseren regelmäßig stattfindenden AL-Runden -, dass Herr Dr. Hackner als der Zuständige über die fehlende bzw. schlecht und zum falschen Zeitpunkt gelaufene Berichterstattung mit den entsprechenden Protagonisten - also in diesem Fall mit dem Generalstaatsanwalt - gesprochen hatte. Meinerseits wollte ich an der Stelle - - -

Wie gesagt - Frau Osigus, sehen Sie es mir nach -: Ich weiß wirklich nicht mehr, in welchem Kontext das überhaupt gesagt wurde. Ich weiß nur, dass ich an irgendeiner Stelle gegenüber irgendeinem dieser beiden zum Ausdruck gebracht habe, dass ich wirklich nicht gut fand, dass wir auf diese Art und Weise von der Durchsuchung erfahren haben. Aber ich weiß es, ehrlich gesagt, nicht mehr.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Zu dem „not amused“ habe ich auch eine Nachfrage: Wenn Sie dem Generalstaatsanwalt sagten, Sie waren „not amused“, dass Sie nicht unterrichtet worden waren, was hat er denn geantwortet? Hat er geantwortet, dass Sie doch mündlich über den Sachverhalt informiert worden sind?

Meine zweite Frage: Wenn Sie den Herrn Staatssekretär darüber informiert hatten, dass das erfolgt, gab es dann seitens des Staatssekretärs noch eine Rückfrage bei der Generalstaatsanwaltschaft? War man sensibilisiert, was jetzt genau geplant ist, oder hat man tatsächlich abgewartet, bis pflichtgemäß berichtet wird?

Dann habe ich noch eine Frage zu dem eigentlichen Ermittlungsverfahren, zu der Dezernentin, von der die ganze Zeit die Rede ist und der verschiedene Fehler unterlaufen sind, was man bei einem so komplexen Sachverhalt nachvollziehen kann. Hier ist mehrfach von allen Seiten gesagt worden, um was für Straftaten, um wie viele Vorgänge es geht und wie komplex und schwierig das alles ist. War die Dezernentin in diesen Ermittlungen erfahren? Hat sie solche Ermittlungsverfahren also schon öfter geführt? Wie lange ist sie schon bei der Staatsanwaltschaft?

Und hat sie diese Verfahren alleine geführt? Wenn nicht, in welcher Form hat es in diesen Verfahren - insbesondere wegen der politischen Brisanz - eine Beteiligung des Leitenden Oberstaatsanwalts gegeben? Gab es Ihrer Kenntnis nach Rückfragen oder eine Beteiligung des Oberstaatsanwalts?

Im weiteren Verlauf war ein Fehler, dass nicht aufgefallen ist, dass die Unterlagen, um die es hier geht, offensichtlich schon in den Ermittlungs- oder Spurenakten vorhanden waren. Jetzt ist gesagt worden, die ZKI sei beteiligt worden. Zu welchem Zeitpunkt ist die ZKI beteiligt worden, und zu welchem Zeitpunkt hat die ZKI den konkreten Durchsuchungsgegenstand und den konkreten Durchsuchungsbeschluss erhalten? Hätte es die

Möglichkeit gegeben, dass der ZKI auffällt, dass ihr selbst das, was in dem Vermerk über die vergangenen Durchsuchungen und den Aufstellungen gegenständlich ist, schon vorliegt? Das wäre ja eine Möglichkeit gewesen.

In anderen Verfahren ist der normale Vorgang eigentlich, dass die Staatsanwaltschaft das der Polizei mit der Bitte zurückgibt, diese Durchsuchung vorzubereiten, so wie Sie es gerade auch geschildert haben. Dann wäre den Ermittlerinnen und Ermittlern sicher aufgefallen, dass das Zielobjekt schon in den Akten ist. Zu welchem Zeitpunkt hat die ZKI also davon Kenntnis erlangt?

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich möchte Sie alle bitten, sich nicht an dieser Wortwahl aufzuhängen. „Not amused“ war meine Wortwahl Ihnen gegenüber. So habe ich es nicht gesagt. Wahrscheinlich habe ich gesagt, dass ich das wirklich nicht gut fand.

Da ich nicht mehr weiß, wem gegenüber ich das gesagt habe - ich meine, es war der Generalstaatsanwalt, aber ich weiß es nicht mehr -, kann ich Ihnen noch weniger sagen, wie darauf reagiert worden ist. Da ich aber wusste, dass Herr Dr. Hackner mit Herrn Heuer gesprochen hatte - - - würde ich mir jetzt eine Antwort zusammenreimen. Ich weiß es einfach nicht mehr.

Das war kein Gespräch, das wir gesucht hatten, sondern es war bei einer Gelegenheit, zu der wir uns für ganz andere Dinge zusammengefunden hatten - ich weiß nicht mal mehr, ob in persona oder per Skype. Ich weiß es nicht mehr. Sehen Sie es mir nach! Ich habe in den letzten Monaten mit so vielen Menschen so viel per Video immer wieder über verschiedenste Sachen gesprochen - auch mit den Mittelbehördenleitern; vordringlich ging es da um Corona, die Auswirkungen und die Maßnahmen. Ich weiß das einfach wirklich nicht mehr.

Könnten Sie mir bitte noch einmal den Einstieg für die zweite Frage sagen?

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Die zweite Frage war, ob der Staatssekretär seinerseits sensibilisiert war, nachdem Sie ihm mitgeteilt hatten, dass eine solche Durchsuchung in einem Bundesministerium ansteht, was ja - wie wir alle miteinander gelernt haben - kein ganz üblicher Vorgang ist,

(Zuruf von der CDU: Doch!)

und ob der Staatssekretär dann seinerseits nachgefragt hat.

Ministerin **Havliza** (MJ): Das werde ich an meinen Herrn Staatssekretär weitergeben. Ich habe ihm nicht gesagt: „Das steht an“, sondern nur, dass mir mitgeteilt wurde, dass es dazu kommen *könnte*. Auch da bitte ich, immer die Feinheiten zu beachten.

StS **Dr. Hett** (MJ): Gerne möchte ich auch auf diese Frage eingehen. Die Ministerin hat das schon geschildert. Wir hatten miteinander telefoniert und waren uns einig, dass es für uns keinen Anlass gibt, da in irgendeiner Weise Einfluss auszuüben.

Wir beide sind davon ausgegangen, dass es diesen Bericht rechtzeitig geben wird, wenn er denn ansteht. Denn - wie die Ministerin es geschildert hat -: Es kann sein, dass es die Durchsuchung gibt, es kann aber auch sein, dass es sie nicht gibt.

Ähnlich wie die Ministerin habe ich für mich auch erkannt: Jede Nachfrage von mir kann wiederum als Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft verstanden werden. - Deswegen war für mich klar, dass ich da nicht nachfrage. Wir waren uns, wie gesagt, einig, dass wir das Ganze abwarten.

Dann haben Sie noch nachgefragt, ob die Staatsanwältin, die da tätig gewesen ist, eine erfahrene Staatsanwältin war. Dazu müssen wir einfach sagen: Das wissen wir nicht.

Das kennen Sie von den verschiedenen Behörden: Über den Einsatz und die Verwendung der einzelnen Kolleginnen und Kollegen entscheidet die Behördenleitung eigenständig.

Das müssten wir nachfragen, wenn Sie weiter interessiert, wie lange sie da schon beruflich tätig gewesen ist oder so. Das entzieht sich unserer Kenntnis.

Hinsichtlich des Versehens, das da festgehalten worden ist, möchte ich auch noch einmal betonen: Es ist *ein* Schreiben, aber nicht das ausschließliche Schreiben, das sich offenbar schon in diesem Aktenkonvolut oder auf der CD befunden hat. Ich meine, das ist das Schreiben vom 15. Mai. Aber der Staatsanwaltschaft ging es auch um andere Sachen.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass es der Staatsanwaltschaft auch um die Er-

mittlung geht, dass da *nichts* dran ist. Sie sucht nicht krampfhaft, damit jemand angeklagt wird, sondern sie muss auch die entlastenden Gesichtspunkte suchen. Es ist doch ganz klar, dass so etwas im Zweifel nicht von einem einzelnen Schreiben abhängig sein kann, sondern von einer Vielzahl von Schreiben. Deswegen wurden die entsprechenden Maßnahmen angeordnet.

Wieweit die Staatsanwaltschaft mit der ZKI die Unterlagen ausgetauscht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Dazu müsste vielleicht Herr Hackner noch ergänzen. Ich kann mich aber an keinen Bericht erinnern, in dem dazu irgendetwas ausgeführt worden ist - weder im Positiven noch im Negativen.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Auch mir ist die Kollegin nicht persönlich bekannt. Ich glaube, wir sind uns nie begegnet. Ich kann nichts zu ihrem Erfahrungsschatz sagen.

Ich kann nur sagen, dass sie das Verfahren übernommen hat. Das hat ein sein erfahrener Kollege begonnen, der dann als Delegierter Europäischer Staatsanwalt zum Zentrum Hamburg der Europäischen Staatsanwaltschaft gegangen ist.

Sie musste sich also erst komplett neu einarbeiten. Das muss man mal dazusagen. Ansonsten kann ich zum Erfahrungswissen nichts sagen.

Wie genau der Ablauf bei der ZKI war, weiß ich auch nicht. Ich erinnere ein Gespräch, das ich mit Herrn Generalstaatsanwalt Heuer geführt habe, in dem wir auch über die Zeitabläufe gesprochen haben. Er sagte mir, sie hätten einige Schwierigkeiten damit gehabt, dass die ZKI Personal dafür zur Verfügung stellen kann. Da gab es Probleme. Aber im Detail weiß ich das auch nicht.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Dieses Schreiben ist ja insbesondere deshalb so besonders, Herr Staatssekretär, weil bisher - auch bei der letzten Unterrichtung - auf dieses Schreiben abgestellt worden ist. Es hieß, dass die Herausgabe dieses Schreiben verweigert wurde und dass aufgrund dieser Verweigerung die Durchsuchung beantragt worden ist. Deshalb ist das so wichtig.

Heute scheint es offensichtlich nicht mehr so wichtig zu sein, nachdem das Landgericht festgestellt hat, dass das Schreiben schon in den Ermittlungsakten war.

Es wäre schon sehr wichtig, zu erfahren, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt genau die Polizei

informiert worden ist Denn es ist nach meiner Erfahrung ungewöhnlich, dass die ZKI erst sehr spät den Durchsuchungsgegenstand und auch das Zielobjekt mitgeteilt bekommen hat und den Beschluss nicht bekommen hat. Andernfalls wäre dieser Fehler vielleicht aufgefallen. Insofern wäre tatsächlich interessant, in welcher Weise und wann die Polizei da genau informiert worden ist.

Das übliche Verfahren ist ein anderes, nämlich dass die Staatsanwaltschaft der Polizei das gibt und sagt: Bitte bereitet das vor! - Ungewöhnlich ist ja - anders als beim ZDF -, dass der Staatsanwalt selbst zur Durchsuchung mitfährt. Das ist vielleicht auch ein Indiz dafür - das ist meine Bewertung -, dass das tatsächlich als ein besonderer Durchsuchungsgegenstand bewertet worden ist. Insofern wäre es tatsächlich hilfreich, wenn wir das noch herauskriegen können.

Ich hatte noch eine dritte Frage. Die ist mir aber entfallen.

Eine meiner Fragen ist noch nicht beantwortet worden: In welcher Weise war der Leitende Oberstaatsanwalt an dem Ermittlungsverfahren beteiligt? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei der Sachbearbeitung einen Wechsel gegeben hat und der Fall recht komplex ist.

Ministerin **Havliza** (MJ): Um die Antwort auf die letzte Frage vorwegzunehmen - bei einem Teil der Fragen werde ich sowieso Herrn Dr. Hackner um Ergänzung bitten -: Ob der Leitende Oberstaatsanwalt in irgendeiner Weise an den Ermittlungen und dem Verfahren beteiligt war, entzieht sich schlicht meiner Kenntnis, das weiß ich nicht.

Das Schreiben vom 15. Mai, auf das Sie noch einmal als besonders wichtig abgestellt haben, hat diese Wichtigkeit ja erlangt, weil - so habe ich Sie verstanden - Sie sagen: Auf dieses Schreiben ist die Annahme gegründet, dass man durchsuchen muss.

(Zuruf von der SPD)

- Nein, es ist in den Berichten dargestellt worden.

Das ist auch völlig egal. Ich will nur darauf hinweisen: Der Antrag auf Durchsuchung und die in dem Durchsuchungsantrag aufgelisteten Beweismittel wie auch der daraufhin erlassene Durchsuchungsbeschluss sind wesentlich umfassender, was das Auffinden von Beweismitteln angeht. Wie gesagt, dieses Schreiben vom 15. Mai findet da namentlich überhaupt keine Erwähnung und kann

damit nur eines von vielen Beweismitteln gewesen sein. Das ist das eine.

Sie haben es als ungewöhnlich dargestellt, dass ein Staatsanwalt oder Staatsanwälte bei Durchsuchungen mit dabei sind. Dazu kann ich Ihnen aus eigener Kenntnis nur sagen: Das ist mitnichten ungewöhnlich. Bei größeren Durchsuchungen, bei Umfangsverfahren, bei Verfahren von besonderer Bedeutung ist es sogar eher die Regel, dass die Staatsanwaltschaften bei den Durchsuchungen vertreten sind. Dem kann ich gar keine besondere Bedeutung beimessen.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich kann noch ergänzen: In diesem Verfahren war es tatsächlich so, dass die Staatsanwaltschaft Osnabrück an beiden Orten vertreten war, sowohl beim Bundesfinanzministerium als auch beim Bundesjustizministerium.

Da die Dezernenten der Staatsanwaltschaft vor Ort waren, bestand auch kein Grund, der Polizei irgendwelche Beschlüsse auszuhändigen. Von daher halte ich es mitnichten für zwingend, dass man das vorher hätte dahinschicken müssen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen vor Ort selber leitet, dann muss der Beschluss auch nicht übergeben werden. Wozu denn?

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Und eine Übergabe ist auch nicht erfolgt?

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich weiß es nicht, aber sie ist nicht zwingend nötig.

Ich gehe schon davon aus, dass die ganzen Besprechungen ohne Übergabe des Beschlusses stattgefunden haben. Es war ja nicht nötig, das zu übergeben. Man musste die Abläufe klären: Wie viel Personal haben wir zur Verfügung? Wer kann wann wo sein? - Das war zu klären. Sicherzustellen, dass ein Beschluss da ist, ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Das hat sie ja letztendlich auch, wenn auch mit Verzögerung.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ich wollte zumindest noch auf die Wortmeldungen der Kolleginnen Hamburg und Osigus reagieren. Ich habe nicht gesagt, dass es lebensnah sei, dass Beweismittel in Behörden verlustig gehen, sondern dass die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Osnabrück, so wie sie sie in ihrer Pressemitteilung vom 10. Februar vertreten hat, sich mir erschließt. Den Absatz kann ich zitieren:

„Wegen des möglicherweise zu erwartenden Wechsels von Mitarbeitern in den Ministerien

aufgrund der Bundestagswahl ging die Staatsanwaltschaft Osnabrück von einem möglichen Beweismittelverlust aus; dies gilt insbesondere für flüchtige Beweismittel wie elektronische Mitteilungen.“

Sie erschließt sich mir insbesondere, was den zweiten den zweiten Absatz betrifft. Die Justizministerin hat das ja auch bestätigt.

Dann haben wir das Thema „Abstimmung von Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft“ thematisiert. Das geht mir eigentlich schon zu weit. Man stelle sich vor, wir hätten keine christdemokratisch-souverän agierende Justizministerin hier, sondern irgendeine Justizministerin oder einen Justizminister der Linkspartei. Und dann muss zukünftig die Staatsanwaltschaft ihre Pressemitteilung mit dieser Ministerin der Linkspartei abstimmen? Das halte ich für problematisch. Ich will es jedenfalls nicht.

(Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN)

- Ja, das könnt ihr anders sehen. Ihr würdet mit denen auch koalieren. Ich nicht. - Insofern hielte ich das für problematisch.

Das Letzte ist, hinsichtlich des Zeitpunktes hat Kollegin Hamburg gesagt: Das ist ja irgendwie schwierig, weil das Ministerium, das durchsucht wurde, vom damaligen SPD-Spitzen- und -Kanzlerkandidaten geleitet wurde. - Ich bin ganz glücklich, dass das keine Rolle spielt und dass ich nicht erst SPD-Kanzlerkandidat werden muss, um vielleicht vor einer Durchsuchung sicher zu sein.

(Abg. Sebastian Zinke [SPD]: Wirst du auch nicht!)

Ich habe im Übrigen - das passt vielleicht, um hier eine gewisse Substanzlosigkeit darzustellen - eine Presseberichterstattung im *Kölner Stadt-Anzeiger* gefunden. Da ging es um eine Anhörung im Justizausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen, und da ging es in der Sache um eine Durchsuchung beim

„SPD-Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs und Vertrauten des Kanzlerkandidaten Olaf Scholz in der Cum-Ex-Affäre am Tag zuvor“

Das steht da so, das habe ich nur zitiert. Da monieren SPD und Grüne,

„warum die Durchsuchung erst zwei Tage nach der Bundestagswahl stattgefunden habe. Schließlich hatte die Staatsanwaltschaft bereits am vergangenen Mittwoch“

- also am Mittwoch vor der Bundestagswahl -

„die richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt.“

Ich bin ganz froh, dass eine Bundestagswahl hinsichtlich des Zeitpunktes einer Durchsuchung keine Rolle zu spielen scheint.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Das kann man, glaube ich, nicht unkommentiert stehenlassen, lieber Christian Calderone. Es geht hier ja nicht darum, ob Ermittlungsverfahren aufgehoben werden sollen oder nicht. Das hat hier auch keiner behauptet oder gefordert.

Das Entscheidende ist doch die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Osnabrück aus dem letzten Jahr. Da steht:

„Ziel der heutigen Durchsuchungen ist es, den Straftatverdacht und insbesondere individuelle Verantwortlichkeiten weiter aufzuklären. Es soll unter anderem untersucht werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die Leitung sowie Verantwortliche der Ministerien“ - - -

Das heißt, hier wird explizit ein Bezug zur Leitungsebene des Ministeriums hergestellt, obgleich - das hat Frau Havliza heute betont, und das wurde auch schon beim letzten Mal betont - gegen unbekannt ermittelt wird. Im Übrigen sind - das ist mein Stand; das haben Sie ja, glaube ich, vorhin gesagt - die Verantwortlichen bei der FIU immer noch nicht gefunden. Das ist ja auch das Problem. Eine Staatsanwaltschaft kann doch keine falsche Pressemitteilung herausgeben!

(Abg. Uwe Schünemann [CDU]: Sie ist doch nicht falsch!)

Es wird dann absurd, wenn Sie hier - auch wenn Sie sich jetzt auf flüchtige Medien beziehen - den Eindruck erwecken - das tut mir wirklich leid -, dass bei einem Regierungswechsel alles geschreddert wird, dass Handys - Diensthandys sind es in der Regel -, Computerdaten usw. nicht mehr vorhanden sind. Von meinem Demokratieverständnis her ist das, ehrlich gesagt, völlig problematisch. Was suggerieren Sie denn mit dieser Äußerung nach draußen? Die finde ich an dieser Stelle wirklich hochproblematisch.

Ich finde, Pressemitteilungen von Staatsanwaltschaften im politischen Kontext - im Übrigen aber auch in anderen Kontexten - müssen der Wahrheit entsprechen. Das ist es doch, was wir hier gefordert haben. Das ist das eine.

Das andere ist: Wir haben gerade auch deswegen nach dem Zustandekommen dieser Pressemitteilung gefragt: Wer war da wie involviert? - Ich habe Herrn Lauenstein vorhin so verstanden, dass das, was die Pressearbeit in der StA Osnabrück anbelangt, noch nachgeliefert wird. Ich glaube, das brauchen wir jetzt auch nicht abschließend zu klären.

Und die eine oder andere Frage von Herrn Zinke war ja auch noch offen. Wenn das noch nachgeliefert wird - auch mit Blick auf die Uhr; wir haben hier ja immer den Grundsatz, bis 13 Uhr fertig zu werden, weil es noch Ausschusssitzungen im Anschluss gibt -, ist das ein geeignetes Verfahren.

Was mich wirklich ganz explizit noch interessiert - das können Sie aber auch gerne nachliefern - ist die Frage, was zusätzlich durch die Durchsuchung erlangt worden ist. Auf der einen Seite sagt das Gericht ja: nichts.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Können sie doch gar nicht sagen!)

- Jetzt lass mich doch mal ausreden, lieber Christian!

Es geht doch darum, dass die Staatsanwaltschaft öffentlich mitteilt, man hätte - das ist sehr nebulös gehalten - irgendwie etwas durch diese Durchsuchung bekommen. Das Landgericht hat ganz klar herausgefunden, dass das Schriftstück, das ja der Anlass für die Durchsuchung war, schon bei den Akten war, und dass darüber hinaus in diesem Datenbestand anscheinend noch weitere Informationen waren.

Das müssen Sie mir jetzt nicht inhaltlich sagen, sondern es geht mir um das Quantitative. Was ist jetzt eigentlich dabei rausgekommen? Diese Information können Sie uns sonst auch gerne vertraulich zukommen lassen.

Aber die Widersprüchlichkeit, die an dieser Stelle zwischen den beiden Pressemitteilungen von Landgericht und Staatsanwaltschaft besteht, finde ich schwierig. Irgendwie müssen wir unsere parlamentarische Kontrolle auch wahrnehmen.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich möchte nur auf den letzten Punkt antworten.

Herr Prange, Sie sind selber Rechtsanwalt. Sie wissen, dass während eines laufenden Ermittlungsverfahrens - - -

Quantitativ - das hat Herr Hackner schon aufgeschrieben, ob er da etwas herauskriegen kann oder so etwas kriegt.

Aber Beweismittel und Spuren, die durch eine Untersuchung gefunden worden sind, dürfen, solange das Verfahren der Ermittlungsphase ist, nicht von den Staatsanwaltschaften herausgegeben werden. Von daher will ich nur die Erwartung, was wir Ihnen zuliefern können, ein bisschen dämpfen.

Herr Dr. Hackner wird versuchen, etwas herauszufinden und das, was wir bekommen dürfen, auch nachliefern. Ich will aber einfach die Hoffnung bremsen, denn meine Erfahrung ist: Das ist ein laufendes Ermittlungsverfahren, da können wir keine Beweismittel und Spuren preis- und bekanntgeben. Das ist eigentlich auch das Übliche. Ich sage nur - - -

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Da ist dieser Widerspruch drin!)

- Ja, aber gleichwohl kann ich dazu mehr nicht sagen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Ich glaube, die Frage, ob es da gegebenenfalls noch eine Unterrichtung im vertraulichen Teil geben kann und muss, werden wir noch klären.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich habe den zwingenden Eindruck, dass wir uns schon im Landtagswahlkampf befinden. Das hier ist allerdings der Rechtsausschuss und keine Podiumsdiskussion. Ich finde, wir sollten ein Stück weit beim Thema bleiben. Ich glaube auch nicht, dass gerade dieses Thema - Neutralität von Justiz - Gegenstand von irgendwelchen Scharmützeln im Landtagswahlkampf sein sollte. Das ist nicht angemessen.

Wir haben jetzt sehr viel über das konkrete Verfahren gesprochen. Ja, es hat zu lange gedauert; das wurde auch eingeräumt. Ja, das Berichtswesen ist nicht eingehalten worden; auch das wurde eingeräumt. Eine Unterlage war offensichtlich auch schon vorhanden. - Das ist alles extrem unglücklich.

Aber wenn man am Ende den Strich darunter ziehen möchte, wäre der eigentliche Skandal gewesen, wenn die Justizministerin oder das MJ - wie auch immer - einen vollstreckbaren Beschluss aufgehoben hätte, weil gerade Bundestagswahl ist. Darum darf es meines Erachtens überhaupt nicht gehen.

Was das MJ allerdings beeinflussen kann, ist der öffentliche Eindruck. An dieser Stelle muss der öffentliche Eindruck oder die öffentliche Gewissheit hergestellt werden, dass die Justiz neutral ist. Das Mittel für die Kommunikation an die Öffentlichkeit ist die Presseerklärung. Das ist der Punkt, der wirklich zu hinterfragen ist.

Wenn ich Herrn Lauenstein richtig verstanden habe, habe ich eben erfahren, dass diese zweite PI der Staatsanwaltschaft - die zu dem Beschluss des Landgerichtes - mit dem MJ abgestimmt war. Wir sind uns hier alle einig gewesen, dass die auch nicht gerade glücklich gewesen ist. Ich möchte an dieser Stelle gerne wissen, ob es jetzt wirklich nur ein Telefonat war, ob man sich das vorlesen lassen und gesagt hat: Geht so, machen wir so. - Das wäre an dieser Stelle - als das Kind schon ein Stück weit in den Brunnen gefallen war - sicherlich nicht angemessen gewesen. Das möchte ich an dieser Stelle noch wissen.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich frage Herrn Dr. Genthe, ob er damit einverstanden ist, dass ich diese Frage an Herrn Lauenstein weitergebe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Selbstverständlich.

(Abg. Julia Willie Hamburg [GRÜNE]: Frau Vorsitzende, darf ich dazu etwas ergänzen, wenn Herr Lauenstein sich schon ans Mikrofon setzt?)

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Ich glaube, Herr Lauenstein ist damit einverstanden, dass wir die Frage von Frau Hamburg noch dazu nehmen. - Frau Hamburg, bitte schön!

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe gleich auch noch andere Fragen. Aber wenn Herr Lauenstein da schon sitzt und ich was dazu fragen will, kann ich das ja gleich verbinden.

Mich interessiert in diesem Zusammenhang, was Sie denn der Staatsanwaltschaft in dem Telefonat empfohlen haben. Sie sagten ja, es seien einige Dinge übernommen worden und andere nicht.

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Ich habe gerade in meinem Outlook-Postfach nachgeschaut. Mir lag das tatsächlich als Word-Dokument vor.

Diese Abstimmung ist ja nicht unüblich. Das Verfassen von Pressemitteilungen ist ja nicht Kern der Ermittlungsarbeit, sondern Verwaltungsarbeit. Das sind Verwaltungsvorgänge, und deswegen findet solch eine Abstimmung statt. Das ist tatsächlich auch Teil der Presse-AV. Man gibt vorher über relevante Dinge Bescheid, und auch kollegialer stimmt man sich entsprechend ab.

In diesem Fall habe ich die Anregung gegeben, ein konkretes Datum an die Beschlüsse zu hängen, damit man sie zuordnen kann. Ich habe noch einmal darauf hingewiesen, dass in dem letzten Absatz der Pressemitteilung der Bezug für den nicht kundigen Leser des Beschlusses nicht klar ist. Den müsste man deutlicher herstellen. Ich glaube, ich habe dann noch zwei, drei grammatikalische Hinweise gegeben und die Umstellung eines Satzes angeregt. Das wurde aber nicht angenommen. Das war der Austausch zu dieser Pressemitteilung.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Sie haben also nicht empfohlen, vielleicht etwas differenzierter auf das Landgerichtsurteil einzugehen oder bestimmte Dinge vielleicht nicht als kompletten Kontrapunkt in die Öffentlichkeit zu geben, um da keinen Eindruck der Zerstrittenheit zu erwecken? Und Sie haben auch nicht empfohlen, dass man diesen Bezug auf Querdenker und andere nicht herstellen sollte?

Denn das Landgericht hat das selbst ja gar nicht öffentlich gesagt. In der Pressemitteilung des Landgerichts gab es gar keinen Hinweis auf diese Querdenker-Vorwürfe. Und das Urteil selbst wurde ja nicht öffentlich gemacht.

Die Staatsanwaltschaft hat also eigentlich selber Fragen eröffnet, an Vorhaltungen durch das Landgericht, die das Landgericht öffentlich so nicht getätigt hat, was dann dazu führte, dass dieser Beschluss noch viel interessanter wurde, als er ohnehin war.

Ich habe danach noch andere Fragen.

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Ich habe nichts empfohlen, was ansatzweise mit der Auseinandersetzung mit den Inhalten des Urteils zu tun hat, weil ich mich da nicht auskenne. Dafür müsste ich tief einsteigen, und das würde mich letztlich überfordern. Ich muss mir innerhalb von fünf bis zehn

Minuten Gedanken machen und bewerten, was man wie verstehen könnte. Deswegen ist die konkrete Auseinandersetzung nicht meine Baustelle und auch nicht meine Aufgabe.

Ich bin mir nicht sicher, ob ich die zweite Frage exakt erfasst habe. Mir als Pressesprecher war aufgefallen, dass da ein Absatz drinsteht, den der Leser der Pressemitteilung aus Osnabrück so nicht verstehen kann, weil der Bezug nicht klar ist. Gleichwohl kann man ihn drin lassen, weil Journalisten den Beschluss des Landgerichts Osnabrück anonymisiert zur Verfügung gestellt bekommen. Deswegen ist es auch nicht abwegig, ihn drin zu lassen, weil Journalisten irgendwann wissen, wie das funktioniert. Das war die Erwägung aus Sicht der Pressestelle.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Das kann ich jetzt nicht richtig nachvollziehen. Ich kenne es aus meiner Fraktion so, dass die Pressestelle, wenn sie irgendwas inhaltlich nicht versteht, bei den Fachreferenten oder dem MdL nachfragt.

Wenn Sie das innerhalb von zehn Minuten gemacht haben und die ganzen Umstände mit dem Beschluss usw. selbstverständlich nicht kannten, wäre es in dieser Situation, als die öffentliche Diskussion schon eine solche Temperatur erreicht hatte, nicht angezeigt gewesen, nachzufragen, ob es wirklich richtig ist, sich als Staatsanwaltschaft mit dem Landgericht auf diese Art und Weise auseinanderzusetzen?

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Jetzt müssen wir doch sehr in die Exegese gehen. Auf welchen Satz in der Pressemitteilung beziehen Sie sich jetzt genau?

(Abg. Dr. Marco Genthe [FDP] spricht mit
Abg. Julia Willie Hamburg [GRÜNE])

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE):

„Die Staatsanwaltschaft Osnabrück verwahrt sich gegen den Vorwurf des Landgerichtes Osnabrück, durch die Durchsuchung dem Gedankengut von sogenannten Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Querdenkern, Corona-Leugnern und anderen Gegnern der derzeitigen Staats- und Gesellschaftsordnung Vorschub geleistet zu haben.“

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Genau.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE):

„Die Annahme des Landgerichtes, alle sichergestellten Unterlagen hätten zum Zeitpunkt der Durchsuchung bereits vorgelegen, ist nicht zutreffend - insbesondere gilt dies für die sichergestellten Daten auf den dienstlichen Geräten.“

Wegen des möglicherweise zu erwartenden Wechsels von Mitarbeitern in den Ministerien aufgrund der Bundestagswahl ging die Staatsanwaltschaft Osnabrück von einem möglichen Beweismittelverlust aus; dies gilt insbesondere für flüchtige Beweismittel wie elektronische Mitteilungen.“

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Genau. Das Zweite, was Sie zitiert haben, ist nicht meine Baustelle. Da mische ich mich nicht ein. Dafür müsste ich ja Aktenkenntnis haben. Dann müsste ich anfangen, mir das von der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht umfangreich erklären zu lassen: Wie war das? Wie war jenes? Passt das zueinander? - Das müssen die Behörden selbst machen. Dafür sind da ausreichend Volljuristen vorhanden.

Der letzte Absatz - wie gesagt - erschien mir als Pressesprecher von der Plausibilität, von der Schlüssigkeit für den Journalisten, der diese Pressemitteilung bekommt, nicht unmittelbar eingängig, wenn er den kompletten Beschluss des Landgerichts nicht kennt. Deswegen habe ich empfohlen, ihn so nicht mit aufzunehmen. Gleichwohl kann ich verstehen, dass sie es doch getan haben; erstens weil es ihnen wichtig war - das lässt man sich ja ungern vorhalten - und zweitens weil ich wusste, dass der Beschluss ohnehin den Journalisten zur Verfügung gestellt wird und der Bezug dann klarer wird. So waren meine Gedankengänge.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Halten Sie das Wording - diese Bezugnahme auf Querdenker usw. - auch im Nachhinein betrachtet bei der Lage der Dinge für angemessen? Ist es die Meinung des Hauses, dass man in einer solchen Situation tatsächlich mit einer derartigen Presseerklärung auf einen Beschluss eines Landgerichts reagieren sollte?

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Wenn das in dem Beschluss steht, dann muss doch die Staatsanwaltschaft im Sinne der Waffengleichheit das Recht haben, sich entsprechend einzulassen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Meine persönliche Einschätzung ist, dass die Staatsan-

waltschaft das in diesen Beschluss sehr unglücklich hineininterpretiert hat und das mitnichten so darin stand.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Doch, genau so stand das darin!)

Auch ich habe den Beschluss gelesen. Aber das heilen wir jetzt an dieser Stelle nicht.

Heißt das, dass das Ministerium nicht darauf hingewiesen hat, dass man sehr wohl wägen sollte, wie man sich zu diesem Landgerichtsbeschluss äußert? Das würde mich noch interessieren.

Frau Vorsitzende, Sie müssen mir mal helfen. Ich habe tatsächlich noch diverse Fragen. Mit Blick auf die Zeit frage ich deshalb: Soll ich die Fragen stellen? Oder soll ich sie schriftlich dem Ministerium zur Verfügung stellen und es die Fragen beantworten lassen, und danach entscheiden wir, ob es noch Rückfragebedarf in Form einer Unterrichtung gibt? Ich frage, damit hier nicht gleich das Maulen losgeht, dass ich immer noch frage, weil Sie möglicherweise Folgetermine haben. Deshalb fände ich es gut, wenn wir diese Frage klären.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Wir haben schon im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Tagesordnung dieser Sitzung anspruchsvoll ist und dass wir Zeit brauchen. Von daher sind alle darauf eingestellt, dass die Sitzung über 13 Uhr hinausgehen könnte. Nach meiner Uhr ist es 13.08 Uhr. Sie sind die Letzte, deren Name auf der Redeliste steht. Sie müssen jetzt entscheiden, ob Sie noch alle Fragen stellen. Ansonsten besteht natürlich auch die Möglichkeit, Fragen schriftlich einzureichen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Okay. Dann mache ich jetzt erst einmal weiter und wir schauen danach, wie wir weiter verfahren.

Sie haben damals in der Unterrichtung gesagt, dass aufgrund der Verweigerung der Herausgabe dieses Schreibens vom besagten 14. Mai - wir hatten das jetzt schon - behördenintern diskutiert wurde, dass eine Durchsuchung erfolgen soll. Im Durchsuchungsbeschluss selber oder in dem Antrag darauf wurden dann mehrere Schriftstücke zugrunde gelegt oder herangezogen. Mich würde interessieren, ob Sie zum Zeitpunkt der Unterrichtung von diesen weiteren Schriftstücken keine Kenntnis hatten oder ob das einfach nur keine Erwähnung fand.

Darüber hinaus interessiert mich, wie viele dieser weiteren Schriftstücke, die dann herangezogen wurden - Sie hatten das auch schon ausgeführt -, im Zuge der Durchsuchungen tatsächlich gefunden wurden und welche davon sich bereits in den Akten befanden. Wenn ich den Beschluss richtig verstehe, ist nicht nur dieses eine Schriftstück Teil der Akten gewesen, sondern es waren durchaus auch andere Schriftstücke bereits in der Akte und wurden übersehen. Mich interessiert, wie es sich damit verhält.

Des Weiteren interessiert mich, wer an der behördeninternen Beratung darüber, ob dieser Durchsuchungsbeschluss beantragt werden soll oder nicht, beteiligt war und wann und wie Menschen daran beteiligt waren und wer in der Behörde entschieden hat, diesen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen.

In diesem Zusammenhang interessiert mich auch, mit wem wann die Entscheidung, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, kommuniziert wurde.

Und mich interessiert, ob in diesem Zusammenhang auch von anderen Menschen Bedenken geäußert wurden. Wenn ja, von wem und in welchem Zusammenhang oder zu welchem Zeitpunkt?

Ministerin **Havliza** (MJ): Puh! Ich versuche es.

Ich will vorab sagen: Sie trauen mir unglaubliches behördeninternes Wissen zu - Wissen, das ich nicht habe. Ich kann Ihnen höchstens sagen, wie es nach meiner Kenntnis üblicherweise läuft.

Eines will ich aber vorweg sagen, weil Sie das nur noch in Richtung von Herrn Lauenstein gesagt/ gefragt haben und dann für sich eine Conclusio gezogen haben: Das Zitat, das als letzter Satz in der Pressemitteilung erwähnt ist, ist wörtlich dem Beschluss entnommen.

(Zustimmung des Abg. Christian Calderone [CDU])

Es ist also nicht so, dass dieser Satz in dem Beschluss nicht drinsteht. - Herr Lauenstein guckt mich an. Herr Lauenstein, das stimmt doch, oder?

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich lese es nicht so drastisch wie die Staatsanwaltschaft. Das mag aber Interpretation von Texten sein.

Ministerin **Havliza** (MJ): Haben Sie den Beschlussinhalt?

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ja, ich habe ihn auch. Ich habe ihn gelesen.

Ministerin **Havliza** (MJ): Darf ich den Satz zitieren, oder gibt es Bedenken, weil der Beschluss noch nicht veröffentlicht ist? Sie sind der Experte.

(RiLSG Lauenstein [MJ] schüttelt den Kopf)

Wenn er überall in der Welt ist, kann ich ihn auch zitieren. Ich frage, weil ich ihn von Ihnen bekommen habe.

StS **Dr. Hett** (MJ): Da stehen keine persönlichen Daten drin.

Ministerin **Havliza** (MJ): Nein.

„Zudem stand nicht nur das Ansehen des konkreten Ministeriums, sondern das der Bundesrepublik Deutschland als übergeordnete, grundgesetzlich an Recht und Gesetz gebundene Instanz mit ihrem gesamten Staatsapparat in Abrede. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass staatliche Institutionen als solche vermehrt durch eine zunehmende Anzahl von sogenannten Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Querdenkern, Corona-Leugnern und anderen Gegnern der derzeitigen Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage gestellt werden, war die Durchsuchungsanordnung geeignet, dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen einen nicht unbeachtlichen Schaden zuzufügen.“

Jetzt müsste ich noch den Wortlaut der Pressemitteilung - haben Sie den zufällig auch dabei? - dagegensetzen, weil Sie ja sagen, dass der nicht dazu passe.

(StS Dr. Hett [MJ] reicht der Ministerin ein Schriftstück)

Die Staatsanwaltschaft sagt dazu Folgendes:

„Die Staatsanwaltschaft Osnabrück verwehrt sich gegen den Vorwurf des Landgerichtes Osnabrück, durch die Durchsuchung dem Gedankengut von sogenannten Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Querdenkern, Corona-Leugnern und anderen Gegnern der derzeitigen Staats- und Gesellschaftsordnung Vorschub geleistet zu haben.“

Man kann sich über Interpretationen streiten, aber aus meiner Sicht findet sich das darin wieder.

(Zuruf des Abg. Dr. Marco Genthe [FDP])

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Herr Dr. Genthe, Sie müssen das Mikro einschalten, wenn Sie interpretieren wollen. Aber jetzt hat erst einmal die Ministerin das Wort.

Ministerin **Havliza** (MJ): Jetzt bin ich schon wieder raus. Sie hatten vorhin gesagt, ich hätte bei der letzten Unterrichtung etwas gesagt, und daran eine Frage angeknüpft. Das habe ich, ehrlich gesagt, nicht so schnell mitschreiben können.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Sie haben vorrangig ausgeführt, dass auf Grundlage der Verweigerung der Herausgabe eines Schreibens vom 14. Mai durch das besagte Telefonat diskutiert wurde, dass eine Durchsuchung der Bundesministerien erfolgen soll, um dieses Schreiben zu erhalten.

Da habe ich mich gefragt, ob Sie im Vorfeld nur von diesem einen Schriftstück wussten und deswegen auch nur vorrangig über dieses Schriftstück redeten und da Ihre Information durch die Staatsanwaltschaft in Vorbereitung der Ausschusssitzung unzureichend war oder ob es sie schon damals gab und diverse Schriftstücke in Rede standen.

Denn die relevante Frage ist doch eigentlich - das geht aus dem Beschluss des Landgerichtes hervor -, dass diverse Schriftstücke angefordert wurden und sich nach Aussage des Landgerichtes auch nicht nur das eine Schriftstück, sondern mehrere schon im Vorfeld in den Akten befunden haben. Dann wäre nicht nur ein Schriftstück übersehen worden, sondern potenziell mehrere. Darauf bezieht sich die Frage.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich will das aus der Erinnerung sagen. Meine Ausführungen im Ausschuss sowohl damals als auch heute beziehen sich ausschließlich auf meine Kenntnis aus den Berichten und aus dem, was ich mir in der Vorbereitung auf heute habe zukommen lassen, um es noch einmal anzugucken, nämlich: die Anträge auf Durchsuchung, den Beschluss des Amtsgerichtes, den Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichtes und den Beschluss des Landgerichtes. - Das ist mein Kenntnisstand.

Ich habe keine Kenntnis über Akteninhalte. Aus diesem Kenntnisstand heraus weiß ich aber, dass

es mal um ein Schreiben ging. Ich meine, dass das in irgendeinem Bericht erwähnt worden ist. Ich wusste andererseits auch immer, dass der Antrag auf Durchsuchung und der Durchsuchungsbeschluss umfassender waren, was das Auffinden von Beweismitteln anging. Mehr wusste ich nicht und weiß ich bis heute nicht.

Dass die Durchsuchung auf Basis dieses Durchsuchungsbeschlusses mit dem Ziel des Auffindens dieser Beweismittel stattfinden würde, wusste ich, wie gesagt, am 9. September morgens. Da lief sie aber schon. Das heißt, ich konnte mir vorher schon naturgemäß gar keine Gedanken darüber machen, ob ein Beweismittel schon bei den Akten war oder nicht, weil ich gar keine Aktenkenntnis hatte.

Ich weiß, dass diese Antwort für Sie vielleicht höchst unbefriedigend ist, aber ich kann Ihnen leider keine bessere geben. Ich wusste es einfach nicht. Ich weiß nur das, was mir berichtet worden ist und was ich mir jetzt bewusst habe kommen lassen, um mich vorzubereiten.

Ich weiß nicht, wie es konkret gelaufen ist. Ich weiß nur, wie es üblicherweise läuft. Wenn ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin im Zuge einer Ermittlung eine prozessuale Maßnahme vornehmen will, die eines richterlichen Beschlusses bedarf, weil sie richterlich angeordnet bzw. genehmigt werden muss, dann ist das anders als bei einem Gericht, wo man in der Kammer berät. Normalerweise macht man das als laufendes Geschäft. Man stellt den entsprechenden Antrag; normalerweise gibt es dafür sogar Formulare. Da wird dann hineinkopiert, was man da haben will. Dann gibt man das mit den Akten zum Amtsgericht, um den Beschluss zu erwirken.

Normalerweise - jedenfalls kenne ich das so - bedarf das auch keiner großartigen Rücksprache, es sei denn, dass man als Assessor noch in der Gegezeichnung ist.

Dass man bei großen Umfangsverfahren - und das ist ja ein Umfangsverfahren -, die möglicherweise auch noch eine gewisse Brisanz haben, Rücksprache mit dem Abteilungsleiter nimmt, vermute ich. Das ist aber Spekulation. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Zur weiteren Beantwortung möchte ich das Wort an Dr. Hackner weitergeben, der mich vielleicht korrigiert oder meine Ausführungen ergänzt.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Ich weiß es auch nicht genauer. Das ist einfach interne Kommunikation. So etwas wird uns üblicherweise nicht berichtet, weil wir damit auch nichts anfangen können aus dienstaufsichtlicher Sicht. Natürlich trägt der Dezernent die Verantwortung. Und wenn darüber ein Vorgesetzter entscheidet, trägt dieser die Verantwortung. Ich habe nicht den Eindruck, dass irgendjemand innerhalb der Behörde in seiner Meinung vergewaltigt worden ist.

Deshalb kann ich es nicht sagen. Wenn Sie es genauer wissen wollen, müssen wir es erfragen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Mir liegen jetzt noch Wortmeldungen von Frau Hamburg und Herrn Zinke vor. Wenn danach noch weitere Fragen gestellt werden sollen, sollten wir sie schriftlich beantworten lassen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Okay. Ich habe dazu die Rückfrage - das wurde eben nicht beantwortet -, ob Sie mittlerweile erfragt haben - - - Die Staatsanwaltschaft behauptet ja, es hätten sich nicht alle Unterlagen in den Akten befunden. Der Beschluss des Landgerichts besagt, dass es mehr als diese eine Schreiben war, das in den Akten zu finden war. Mich interessiert, ob Sie schon nachgefragt haben, was sich in den Akten befunden hat und was nicht. Mich interessiert also, wie viele dieser Schriftstücke in den Akten waren.

Außerdem interessiert mich, ob Sie rückgefragt haben, wie es dazu kam, dass die Staatsanwaltschaft dieses Schriftstück übersehen hat. Denn wenn man den Beschluss des Landgerichts liest, kommt man zu der Auffassung, dass es diverse Auswertungen von Schriftstücken u. a. durch das LKA gab. Darin wurde immer wieder auf diese Schriftstücke Bezug genommen. Insofern frage ich mich, warum dann nicht der Moment stattgefunden hat, sich zu sagen: Ah, wenn das LKA das ausgewertet hat, dann wird es sich ja irgendwo befinden.

In diesem Zusammenhang weist das Landgericht auch darauf hin, dass Sie als Justizministerium bereits seit Frühjahr 2020 gemeinsam mit dem BMJV auf ministerieller Ebene daran arbeiten, wie die FIU arbeitet. Es weist darauf hin, dass Sie dazu in einem Austausch sind und welche Schwierigkeiten dabei bestehen. Das Landgericht sagt, dass es naheliegend ist, dass Sie vielleicht auch selber über Akten oder Dokumente verfügt haben, die gesucht wurden. Deshalb frage ich mich,

ob es tatsächlich so ist, dass vielleicht sogar Sie selbst einige dieser Schriftstücke hatten. Mich interessiert außerdem, warum es nie einen Austausch der Staatsanwaltschaft mit Ihnen darüber gab, ob nicht Sie diese Schriftstücke abfragen könnten.

Ich finde es schon absurd genug, dass es nicht das Auskunftersuchen bei der Behörde gab. Sie haben jetzt ausgeführt, dass auch Sie das nicht zwingend nötig fanden. Aber es hätte so viele Wege jenseits dieses Durchsuchungsbeschlusses gegeben, um wahrscheinlich diese Schriftstücke zu erhalten, dass mich interessiert, warum das nicht stattgefunden hat.

Wegen des Umfangs möchte ich es mit diesen Fragen erst einmal sein Bewenden lassen. Es macht keinen Sinn, dass ich Ihnen hundert Fragen stelle und Sie sie dann nicht beantworten können.

Ministerin **Havliza** (MJ): Einen Teil der Fragen möchte ich an Herrn Dr. Hackner weitergeben.

Was ich vorhin - ich glaube, auf eine Frage von Herrn Prange - gesagt habe, gilt auch für Ihre Frage, ob wir mittlerweile erfragt hätten, was sich in den Akten an beschlagnahmten Dingen befunden habe. Nein, das haben wir nicht, weil es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, bei dem eine Justizverwaltung nicht nach laufenden Beweismitteln und Beweismittelauswertungen fragt. Dazu gibt es diese regelmäßigen Berichte, die uns Erkenntnisse mitteilen, wenn wir sie erfahren dürfen.

Sie haben weiter danach gefragt, ob rückgefragt worden ist, wie es dazu kommen konnte, dass das Schriftstück übersehen worden war. Es fällt mir sehr schwer, etwas dazu zu sagen, wie das passieren konnte. Sie kennen das vielleicht auch, dass Ihnen ein Glas herunterfällt und Sie dann gefragt werden, wie Ihnen das passieren konnte. Erklären Sie das dann mal! Das war ein Fehler. Klar! Das habe ich auch klar gesagt. Aber zu erklären, wie ein Fehler passiert, ist wirklich sehr schwierig. Ich kann Ihnen das nicht erklären. Ich kann dazu nur sagen - ich glaube, das können wir alle sagen -: Fehler können passieren. Hier ist er passiert. Das ist höchst unschön. Das habe ich hier auch schon gesagt. Aber zu erklären, wie es zu diesem Fehler kommen konnte, fällt mir an dieser Stelle schwer.

Ich möchte zur Beantwortung der Frage nach den Schriftstücken und was dem MJ davon vorliegt, das Wort nun an Herrn Dr. Hackner weitergeben. Sie haben zuletzt noch gefragt, ob nicht wir beim BMJV hätten nachfragen können. Das genau wäre aber der Eingriff einer Justizverwaltung in ein laufendes Ermittlungsverfahren gewesen. Da haben wir gar nichts zu suchen.

MDgt **Dr. Hackner** (MJ): Soweit in dem Beschluss davon die Rede ist, dass die Staatsanwaltschaft auch bei uns hätte anfragen können, was wir an Unterlagen haben, kann ich nur sagen: Das Schreiben vom 15. Mai ist interne Kommunikation der Bundesregierung, zwischen zwei Bundesressorts. Das haben wir selbstverständlich nicht gehabt. Wenn wir es gehabt hätten, wäre das sehr ungewöhnlich. Wir haben üblicherweise auch nicht die vollständige Kommunikation der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden. Das wäre sehr, sehr ungewöhnlich. Wir kannten das Schreiben in der Tat nicht. Das Schreiben ist sehr aufschlussreich, aber wir kannten es nicht. Wir hatten es bis dato auch nicht.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich stimme zu, dass es, wenn es tatsächlich um *ein* Schriftstück geht, nicht naheliegend ist, zu fragen, wie das passieren konnte; denn Fehler passieren. Da möchte ich Ihnen gar nichts vorhalten. Aber wenn es tatsächlich mehrere Schriftstücke gewesen sind - - -

Die Durchsuchung einer Ministeriumsbehörde ist halt ein hochsensibler Eingriff. Das ist ja nicht nichts. Da muss man schon besonders gründlich wägen, ob das an dieser Stelle passieren muss. In diesem Zusammenhang hätte ich mir vorstellen können, dass Sie das thematisiert haben.

Vor dem Hintergrund, dass sich das Landgericht und die Staatsanwaltschaft hier widersprechen, interessiert mich nicht das konkrete Schriftstück. Das geht mich nichts an; ich ermittele ja nicht. Aber mich interessiert schon, wie viele Schriftstücke es waren und welche davon nachträglich in den Akten gefunden wurden. Mich interessiert, wie groß das Ausmaß ist. Ich denke, dass eine Aussage dazu auch keiner Vertraulichkeit unterliegt und selbst dann, wenn es einer Vertraulichkeit unterliegt, den Abgeordneten mitgeteilt werden kann, wie viele es sind.

Ministerin **Havliza** (MJ): Darf ich dazu etwas sagen?

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Sie dürfen dazu gerne etwas sagen. Bitte!

Ministerin **Havliza** (MJ): Das werden wir klären. Herr Dr. Hackner hat das notiert und wird versuchen, dazu Informationen zu erlangen - und sei es in Form von Zahlen: Gigabyte oder Terabyte; ich habe keine Ahnung -, zumindest den Umfang darzustellen.

Sie sagten, die Durchsuchung einer Bundesbehörde sei „ja nicht nichts“. Mir liegt das wirklich am Herzen: Die Durchsuchung irgendwelcher Räume, insbesondere von privaten Lebensbereichen, ist niemals nichts.

(Zustimmung des Abg. Christian Calderone [CDU])

Das ist auch in den Augen der Justiz niemals nichts. Wir wissen sehr wohl, dass das ein nicht unerheblicher Eingriff ist. Genau deswegen steht er auch unter Richtervorbehalt.

Ich will mich gegen den Eindruck verwehren, dass wir mal eben so in irgendwelche Bereiche eindringen, weil uns gerade danach ist und wir damit Staub aufwirbeln können. Das ist allen in der Justiz - und auch mir; das merken Sie vielleicht an meinen Ausführungen - sehr bewusst. Ich weiß, dass das auch meinen Richterkolleginnen und -kollegen und meinen Staatsanwaltskolleginnen und -kollegen bewusst ist. Das gilt fast noch mehr für private Lebensbereiche. Das muss man einfach sagen. Aber das ist niemals nichts!

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Wir hatten uns verständigt, dass wir, wenn es weitere Fragen gibt, diese schriftlich beantworten lassen.

Jetzt hat sich Herr Dr. Hett gemeldet. Dann hat Herr Zinke die letzte Wortmeldung.

StS **Dr. Hett** (MJ): Etwas präziser können wir Ihnen das heute schon sagen. Es wurden diverse Papierunterlagen sowie eine CD mit dem Dateifinder FIU einschließlich E-Mails erlangt - das waren etwa 50 MB -, wobei die Herausgabe freiwillig erfolgte und die Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses mithin obsolet wurde.

Es wurde also letztlich nicht durchsucht. Das muss man einfach mal so sagen. Durchsuchen ist etwas anderes. Da gehen Sie rein und sagen „Aktenschrank auf!“ usw.

Die Unterlagen wurden, nachdem die Beamten erschienen waren, ihnen ausgehändigt. Das ist keine Durchsuchung, wie wir es vielleicht aus dem Fernsehen oder von sonst woher kennen, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Räume umkrempt und guckt, was in den Schubladen oder Schränken ist usw. Sondern - so stelle ich mir das vor - nachdem man mit dem Beschluss erschien, haben sie gesagt: Hier sind die gewünschten Unterlagen. - Das sollte man vielleicht noch einmal klarstellen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Vor dem Hintergrund des eben Dargestellten habe ich noch eine Frage zu der ersten Pressemitteilung.

Eben gerade hat Herr Lauenstein gesagt, es sei üblich, dass das abgestimmt wird, so wie es jetzt auch erfolgt ist. Die Verfügung wird noch einmal geändert und - so habe ich es verstanden - entsprechend verschärft.

(RiLSG Lauenstein [MJ] schüttelt den Kopf)

Ich habe den Kollegen Calderone so verstanden, dass er das für falsch hält. Aber das ist eine andere Problematik.

Habe ich Sie richtig verstanden, dass die erste Pressemitteilung, die im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Durchsuchung erfolgte, sondern im Zusammenhang mit dem Ausflug nach Berlin, der per Zug erfolgen musste und aufgrund des Bahnstreiks verschoben wurde, nicht mit dem MJ in irgendeiner Art und Weise abgestimmt war - eine Pressemitteilung, in der das Wort „Durchsuchung“ auftaucht? Gab es also davon gar keine Kenntnis?

Ergeben sich daraus auch für Dr. Retemeyer keine weiteren Konsequenzen? Ich habe es vorhin gesagt: Der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Osnabrück ist ja nicht irgendeiner, der das mal nebenbei macht, sondern der macht das sicherlich schon länger als 20 Jahre in dieser Funktion. Ich räume ein, das ist jetzt meine Interpretation. Ich meine aber, er weiß ganz genau, welche Wirkung Worte haben. Insofern stelle ich mir schon die Frage, warum nicht konsequenter gegen die Person vorgegangen wird, wenn erstens offensichtlich gar keine Durchsuchung erfolgt ist und zweitens die Hausspitze der beiden Ministerien überhaupt nicht in irgendeiner Form als Beschuldigte geführt wurde.

Ich möchte ausdrücklich die Bitte zu Protokoll geben, dass die Information nachgeliefert wird, ob

und wann die Ministerin mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt und dem Generalstaatsanwalt die Nachbereitung gemacht hat, ob anhand von Terminkalendern nachverfolgt werden kann, ob das erfolgt ist.

Außerdem möchte ich die genauen Abläufe in der Abstimmung mit der Polizei, der ZKI, wissen; denn die Frage danach konnte nicht beantwortet werden.

Außerdem ist die Frage nach der Befähigung und Erfahrung der Dezernentin, also der Staatsanwältin, sowie die Frage nach der Beteiligung des Leitenden Oberstaatsanwalts in diesem Ermittlungsverfahren nicht beantwortet. Die Antwort hätte ich gerne gewusst.

Gestatten Sie, Frau Ministerin, mir abschließend folgende Feststellung. Ich habe heute den Eindruck gehabt, dass Sie das als einen normalen Vorgang ansehen. Ich sage, dass die Justiz in Niedersachsen bundesweit in Verruf geraten ist.

(Abg. Christian Calderone [CDU]:
Quatsch!)

Bewerten Sie das anders als ich?

Ist es tatsächlich so, dass Sie aus heutiger Sicht nichts anders gemacht hätten? Und sehen Sie Möglichkeiten, wie - durch welche Maßnahmen auch immer - dem Eindruck, der bundesweit entstanden ist, entgegengetreten werden kann?

Ministerin **Havliza** (MJ): Für einen Teil der Fragen werde ich das Wort an Herrn Lauenstein weitergeben.

Ich möchte nur auf Folgendes hinweisen, Herr Zinke: Die Diktion „Durchsuchung“ und „Durchsuchungsmaßnahmen“ - - - Egal in welcher Form die Durchsuchung erfolgt oder ob sie quasi an der Haustür durch freiwillige Herausgabe der Beweismittel abgewendet wird, heißt technisch nach wie vor „Durchsuchungsmaßnahme“. Das wissen wir. Das ist einfach so.

RiLSG **Lauenstein** (MJ): Zur Klarstellung: Nicht jede Pressemitteilung einer Staatsanwaltschaft in Niedersachsen wird vorab mit dem Justizministerium abgestimmt. Das wäre zu viel.

(Abg. Christian Calderone [CDU]: Sehr gut!)

Das ist sozusagen kein gängiges Verfahren. Aber die Staatsanwaltschaften und die Pressesprecher aller Justizbehörden wissen natürlich, dass sie uns anrufen und um Rat fragen können. Denn das sind ja keine Vollprofis, die haben nebenbei auch ein Dezernat. Wenn es manchmal Fragen gibt, dann helfen und unterstützen wir und geben mal einen Ratschlag. Das ist das Verfahren. Aber das ist keine Pflicht.

Nun zu der Frage nach der Pressemitteilung aus September. Ich weiß, dass sie mir vorab vorgelegen hat, und zwar in dem Kontext, als der Bericht kam, an dem Morgen, an dem durchsucht wurde. Es hat dazu allerdings keine weitere Kommunikation oder Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegeben. Dafür war an dem Tag auch nicht genügend Zeit. Sie müssen sich das so vorstellen, dass man zur Arbeit kommt, zur Kenntnis nimmt, dass zwei Bundesministerien durchsucht werden, und dann muss man mit der Ministerin und dem Staatssekretär sprechen, und dann war es plötzlich 11.30 Uhr und die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Osnabrück geht raus. Insofern hat es dazu keine Abstimmung gegeben.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Heißt das, Sie haben den Entwurf der Pressemitteilung von Herrn Retemeyer im Postfach gehabt und haben danach mit der Ministerin gesprochen und wahrscheinlich auch diese Pressemitteilung und den genauen Text mit ihr besprochen? Oder bespricht man so etwas nur locker mit der Ministerin?

RiSG **Lauenstein** (MJ): Nein. Die Pressemitteilung habe ich nach meiner Erinnerung damals zur Kenntnis genommen. Aber das war für mich vollkommen zweitrangig, weil ich mit der Ministerin im Nachgang erst einmal über den Vorgang an sich gesprochen habe.

Ministerin **Havliza** (MJ): Herr Zinke hat etwas von der Seite bemerkt, was ich nicht hören sollte, aber gehört habe. Ja, Herr Lauenstein ist Pressesprecher, aber er ist in erster Linie natürlich Pressesprecher des Ministeriums. Darum hat er mit mir darüber gesprochen, was möglicherweise an Pressearbeit seitens des Ministeriums wird laufen müssen. Das hat er mit dem Staatssekretär und mir besprochen. So läuft das bei uns im Ministerbüro. Da besprechen wir als Team eine ganze Menge, aber nicht die Pressemitteilungen einzelner Staatsanwaltschaften. Diese war dann ja auch schon da.

Herr Zinke, Sie haben die Prämisse aufgestellt, dass dieses Verfahren der niedersächsischen Justiz nachhaltig geschadet habe, und gefragt, ob ich deswegen im Nachhinein etwas anders machen würde oder anders hätte machen wollen. Es fällt mir schwer, Ihnen darauf eine Antwort zu geben. Ich will es einmal so sagen: Die Prämisse würde ich schon mit einem Fragezeichen versehen wollen. Denn es ist ein laufendes Ermittlungsverfahren, bei dem offen ist, was am Ende herauskommt. Auch ich weiß nicht, was am Ende herauskommt. Dieses Ermittlungsverfahren - darum habe ich mich bemüht, es so darzustellen - ist streng nach den Regeln und Maßstäben der StPO geführt worden und wird auch weiterhin so geführt werden. - Sie haben es so dargestellt, als wäre das eine totale Fehleinschätzung meinerseits. - Insoweit und nur insoweit ist das ein völlig normales Verfahren innerhalb einer Staatsanwaltschaft. Ob es ein großer Wirtschaftsprozess ist oder ein großer anderer Prozess: Das ist ein normales Verfahren.

Ungewöhnlich und besonders an diesem Fall ist - in dieser Bewertung gebe ich jedem in diesem Raum recht - die politische Konnotation, die das Ganze wegen des zeitlichen Zusammenhangs hat. Insoweit ist es natürlich kein ganz gewöhnlicher Vorgang, jedenfalls für mich, in den Auswirkungen.

Aber ich betone nochmals - das ist die Antwort auf Ihre Frage, ob ich heute irgendetwas anders machen würde -: Irgendetwas anders zu machen hieße, das zu tun, was ich die ganze Zeit mit Verve und Vehemenz verneine. Ich würde auch mit der Kenntnis von heute - welche Probleme und Schwierigkeiten das machen kann, auch mir - niemals in ein justiziell unabhängiges laufendes Verfahren eingreifen. Niemals! Ich glaube auch, dass das das einzig richtige Vorgehen ist.

Mit der Kenntnis von heute anders wollen wir aber die Pressearbeit optimieren - eindeutig, das habe ich auch gesagt, das ist die Lehre, die wir daraus ziehen - und das Berichtswesen sehr streng im Auge behalten und optimieren, wo es nötig ist. Das ist die Lehre, die wir daraus ziehen. Das sind aber Verwaltungsvorgänge, auf die Sie, glaube ich, gar nicht hinauswollten. Aber das würde ich heute anders machen. Das ist die Lehre, die wir daraus ziehen. Das auf jeden Fall!

Aber ermittlungsmäßig anders handeln würde ich in keinem Fall.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Wir hatten uns darauf verständigt, dass, wenn noch Fragen offen sind, diese schriftlich eingereicht werden können. Herr Zinke hat eben auch noch Fragen zu ein paar Punkten zur schriftlichen Beantwortung gestellt. Außerdem werden wir uns als Ausschuss vorbehalten, das Thema noch einmal aufzurufen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe nur noch eine kurze Frage zum Verfahren: Sollen wir dann die Fragen an Sie übersenden oder direkt ans Ministerium? Wie soll wir das handhaben?

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Über Frau Obst. Das wäre am besten.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Dann werden die Fragen demnächst beantwortet, und danach werden wir sehen, ob Fragen offengeblieben sind. - Danke für die Unterrichtung jedenfalls.

Ministerin **Havliza** (MJ): Sehr gerne.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte daran erinnern, dass wir den Sprechzettel bekommen.

Ministerin **Havliza** (MJ): Ich lasse ihn gleich noch einmal sauber ausdrucken, und dann geht er über.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Auch an Frau Obst, und Frau Obst verteilt ihn. Herr Dr. Genthe, wenn Sie einverstanden sind, verteilen wir den Sprechzettel gleich an alle.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Natürlich gerne.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Wir können diesen Tagesordnungspunkt für heute schließen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen allen.

Tagesordnungspunkt 6:

„Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4487](#)

erste Beratung: 56. Plenarsitzung am 12.09.2019
AfRuV

Tagesordnungspunkt 7:

Richtervorbehalt effektiv gestalten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10161](#)

erste Beratung:
121. Plenarsitzung am 10.11.2021
AfRuV

Tagesordnungspunkt 8:

Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9391](#)

erste Beratung:
112. Plenarsitzung am 11.06.2021
AfRuV

Diese Punkte vertagte der **Ausschuss** aus Zeitgründen auf seine nächste Sitzung.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.02.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren

der Mitglieder des Landtages Dana Guth, Jens Ahrends und Stefan Wirtz,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragsteller,

gegen

den Niedersächsischen Landtag,
vertreten durch die Präsidentin Frau Dr. Gabriele Andretta MdL,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,

Antragsgegner,

- StGH 3/21 -

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages
wegen Verstoßes gegen Artikel 7 und 19 der Niedersächsischen Verfassung

- hier: Verfügungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 11.11.2021 und 29.12.2021 -

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, in dem Verfahren für den
Antragsgegner wie folgt zu erwidern:

„Der Landtag beantragt, die gestellten Feststellungsanträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz Bezug genommen.“

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

In dem Organstreitverfahren (Az.: StGH 3/21) der Mitglieder des Niedersächsischen Landtags Dana Guth, Jens Ahrends und Stefan Wirtz gegen den Niedersächsischen Landtag, vertreten durch die Präsidentin,

wird beantragt, die gestellten Feststellungsanträge zurückzuweisen.

Begründung

I. Das von den Antragstellern eingeleitete Organstreitverfahren ist unzulässig.

Das von den Antragstellern eingeleitete Organstreitverfahren ist unzulässig.

Mit ihren Anträgen begehren die Antragsteller die Feststellung, dass die aktuelle Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages im Hinblick auf fraktionslose Abgeordnete nicht mit Art. 7 und 19 der Niedersächsischen Verfassung (NV) zu vereinbaren ist (Antrag zu 1), dass von ihnen dargelegte Ergänzungen der Geschäftsordnung mit Art. 7 und 19 NV zu vereinbaren sind (Antrag zu 2) und dass die zukünftige Aufgabenerfüllung des Landtages und der Landesregierung insbesondere dann als rechtlich unwirksam anzusehen ist, wenn es den fraktionslosen Abgeordneten weiterhin verwehrt bleibt, die gesetzgebende Gewalt auszuüben und über den Landeshaushalt zu beschließen (Antrag zu 3).

1. Sämtliche Anträge wahren schon nicht die zwingende gesetzliche Ausschlussfrist des § 30 NStGHG i.V.m. § 64 Abs. 3 BVerfGG, der zufolge der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden muss. Diese Frist war zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof am 11.11.2021 bereits verstrichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kommt es für den Fristbeginn entscheidend auf den Zeitpunkt an, zu dem die betreffende Maßnahme beim jeweiligen Antragsteller eine aktuelle rechtliche Betroffenheit auszulösen vermag (dazu BVerfGE 134, 141 [193] = NVwZ 2013, 1468 [1476]; BeckOK BVerfGG/Walter, 11. Ed., § 64 Rn. 38).

Grundsätzlich stellt das BVerfG dabei auf den Zeitpunkt der Verkündung eines Gesetzes ab. Für *Normen des Geschäftsordnungsrechts* und mit ihnen nach ihrem Regelungszweck eng verbundene Normen des Abgeordnetengesetzes hat es indes auch *einen späteren Zeitpunkt als das Inkrafttreten* für zulässig erachtet, wenn für den Antragsteller seine eigene Betroffenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung noch nicht absehbar war (so BVerfGE 80, 188 [209 f.] = NJW 1990, 373; Eintritt der Fraktionslosigkeit als das die „aktuelle rechtliche Betroffenheit“ des Antragstellers auslösende Ereignis; zur Erstreckung auf das Abgeordnetengesetz vgl. BVerfGE 118, 277 [321 f.]).

Nach diesseits verteilter Rechtsauffassung ist für sämtliche Anträge im Hinblick auf den Fristbeginn und das Erfordernis einer aktuellen rechtlichen Betroffenheit spätestens auf den Zeitpunkt der Fraktionslosigkeit der Antragsteller abzustellen. Zum einen sind mit diesem Ereignis die von den Antragstellern hier gerügten und ihnen bekannten Rechtsnachteile für fraktionslose Abgeordnete eingetreten. Zum anderen hätte ab diesem Zeitpunkt ein verfassungsrechtlicher Anspruch der fraktionslosen Antragsteller auf Anpassung der Geschäftsordnung bestehen und geltend gemacht werden können.

Die AfD hat ihren Fraktionsstatus im Niedersächsischen Landtag (spätestens) am 29.09.2020 verloren (s. dazu Pressemitteilung 116/2020 des Landtages vom 29.09.2020). Die Sechs-Monatsfrist endete damit gemäß § 188 Abs. 2 BGB spätestens mit Ablauf des 29.03.2021 (BeckOK BVerfGG/Walter, 11. Ed., § 64 Rn. 44). Da es sich um eine zwingende gesetzliche Ausschlussfrist handelt, die keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich ist (s. nur BeckOK BVerfGG/Walter, 11. Ed., § 64 Rn. 34 mwN), waren etwaige Vorschläge der Antragsteller gegenüber dem Ältestenrat für die Fristberechnung unbeachtlich.

Insbesondere für den Fristbeginn des Antrags zu 2 kann nach hiesiger Rechtsauffassung auch nicht auf ein mögliches späteres Unterlassen der Antragsgegnerin bzw. des Ältestenrats

abgestellt werden. Denn die Sechs-Monatsfrist des § 30 NStGHG i.V.m. § 64 Abs. 3 BVerfGG war bereits zum Zeitpunkt des nachweislich erfolgten Schreibens der Antragsteller an den Ältestenrat vom 31.05.2021 verstrichen, mit der Folge, dass die geltende Geschäftsordnung von den Antragstellern zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgreich gerügt werden konnte. Wenn die bereits abgelaufene Frist bei Einbringung von Änderungsvorschlägen zur Geschäftsordnung aber wieder neu in Gang gesetzt werden könnte, würde dies der ratio legis der Fristenregelung in § 64 Abs. 3 BVerfGG (Rechtssicherheit und Rechtsfrieden) zuwiderlaufen.

2. Bei dem Antrag zu 3 handelt es sich außerdem nicht um einen tauglichen Antragsgegenstand in einem Organstreitverfahren. Das Organstreitverfahren ist seinem Wesen nach ein kontradiktorisches Verfahren, mit dem eine konkrete Maßnahmenkontrolle erfolgt (BeckOK BVerfGG/Walter, 11. Ed., § 64 Rn. 27; siehe auch Smollich in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 54 Rn. 5). Der Antrag zu 3 zielt aber auf die Feststellung einer rechtlichen Unwirksamkeit der zukünftigen Aufgabenerfüllung des Landtages und der Landesregierung ab. Eine konkrete Maßnahme des Antragsgegners wird damit gerade ersichtlich nicht angegriffen. Hinzu kommt, dass sich das hiesige Organstreitverfahren nicht gegen die Landesregierung richtet. Darüber hinaus fehlt es im Hinblick auf den Antrag zu 3 auch gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG an einer hinreichenden Substantiierung der Antragsteller, dass ihnen die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt verwehrt sei (vgl. dazu nur BeckOK BVerfGG/Scheffczyk, 11. Ed., § 23 Rn. 7).

II. Das Organstreitverfahren ist zudem unbegründet.

Die von den Antragstellern gerügten Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages stehen in Einklang mit der Niedersächsischen Verfassung.

Im Einzelnen:

1. Der behauptete Verstoß von § 22 Abs. 1 GO LT gegen Art. 42 Abs. 3 NV vermag nicht zu überzeugen.

Gemäß Art. 42 Abs. 3 NV können Gesetzentwürfe unter anderem aus der Mitte des Landtages eingebracht werden. Dieses Initiativrecht wird durch die Geschäftsordnungsvorschrift des § 22 Abs. 1 GO LT dahingehend konkretisiert, dass die Einbringung durch eine Fraktion oder durch mindestens zehn Mitglieder des Landtages erfolgen muss. Die damit einhergehende Einschränkung der Betätigungsmöglichkeit für einzelne Abgeordnete ist aber verfassungsrechtlich unbedenklich, weil der Wortlaut des Art. 42 Abs. 3 NV gerade kein Initiativrecht eines einzelnen Abgeordneten zu vermitteln vermag und sich die Vorschrift des § 22 Abs. 1 GO LT unzweifelhaft im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie des Landtages bewegt (Mehde in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 42 Rn. 24 mwN; vgl. zu Art. 76 Abs. 1 GG: BeckOK GG/Dietlein, 49. Ed., Art. 76 Rn. 7). Zugleich dient die Konkretisierung in der Geschäftsordnung aber auch der Funktionsfähigkeit des Parlaments, weil ein geringeres Quorum zu einer Überhäufung des Landtages mit von vornherein aussichtslosen Gesetzesvorlagen führen könnte (dazu Sachs/Mann, GG, 9. Aufl., Art. 76 Rn. 10).

2. Darüber hinaus bewegen sich die in der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vorgesehenen Quoren für die Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 GO LT), die Einbringung selbstständiger Anträge (§ 38 Abs. 1 GO LT), eine Große Anfrage an die Landesregierung (§ 45 Abs. 1 GO LT), kleine Anfragen für die Fragestunde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 GO LT) und die Befragung des Ministerpräsidenten (§ 47a Abs. 2 Satz 1 GO LT) im Rahmen des dem Landtag insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums (dazu BVerfGE 80, 188 = NJW 1990, 373 [375]), der seinerseits auch die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte limitiert (BeckOK GG/Brockner, 49. Ed., Art. 40 Rn. 38).

Aus dem Recht auf innerparlamentarische Chancengleichheit des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV folgt (auch i.V.m. Art. 7 NV) lediglich, dass alle innerparlamentarischen Rechte strikt am Grundsatz formaler Gleichheit der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse auszurichten sind

(Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 19 Rn. 47 mwN). Die Antragsteller lassen insoweit außer Acht, dass die Chancengleichheit im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV nur das Recht einräumt, die politische Arbeit im Parlament in dem Umfang und mit dem Gewicht vertreten und umsetzen zu können, wie es dem jeweiligen Stärkeanteil im Parlament entspricht. Die Chancengleichheit garantiert mithin eine rechtlich abgestufte Gleichheit bei der Zuteilung von Mitwirkungs- und Teilhaberechten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit (so ausdrücklich NStGH, Urteil vom 15. Januar 2019 – StGH 1/18, NVwZ-RR 2019, 578 [581]).

3. Soweit die fraktionslosen Antragsteller zudem eine fehlende Stimmberechtigung in den Ausschüssen rügen, nehmen Sie die Vorschrift des Art. 20 Abs. 2 NV nicht hinreichend in den Blick, der die Besetzung der Ausschüsse ausdrücklich in der Verfassung selbst regelt. Nach dieser Vorschrift müssen in den Ausschüssen die Fraktionen des Landtages ihrer Stärke entsprechend (sog. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Plenum und Ausschüssen), mindestens jedoch durch ein Mitglied mit beratender Stimme (sog. Fraktions-Grundmandat), vertreten sein. Fraktionslose Mitglieder des Landtages sind gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 NV angemessen zu berücksichtigen. Die letztgenannte Vorschrift trägt der geltenden Rechtsprechung des BVerfG Rechnung, der zufolge ein fraktionsloser Abgeordneter Anspruch auf Mitwirkung in einem Ausschuss hat. Aus dieser Mitwirkungsbefugnis resultiert ein Rede- und Antragsrecht (s. dazu Art. 20 Abs. 2 Satz 3 NV). Verfassungsrechtlich nicht geboten ist demgegenüber ein Stimmrecht eines fraktionslosen Abgeordneten im Ausschuss, weil die damit einhergehende Überproportionalität seiner Stimme praktisch kaum neutralisiert werden kann (BVerfGE 80, 188 = NJW 1990, 373 [376]; vgl. auch Ipsen, NV, Art. 20 Rn. 13; Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 29 f.). Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben trägt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages mit § 11 Abs. 2 Satz 4 GO LT Rechnung.
4. Auch die von den Antragstellern geltend gemachte fehlende Beteiligungsmöglichkeit fraktionsloser Abgeordneter im Ältestenrat begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 NV i.V.m. Art. 20 Abs. 2 NV ist der Ältestenrat ebenfalls spiegelbildlich zum Landtag zusammengesetzt. Nach § 3 Abs. 1 GO LT gehören ihm 14 stimmberechtigte Abgeordnete sowie die Landtagspräsidentin und die Vizepräsidenten mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 3 GO LT) an. Seine Besetzung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GO LT nach dem Höchstzahlverfahren unter Beachtung der jeweiligen Fraktionsstärke. Fraktionen, auf die kein stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrats entfällt, können zudem ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme benennen (§ 3 Abs. 2 Satz 6 GO LT [Grundmandatsklausel]). Die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 NV (angemessene Berücksichtigung fraktionsloser Abgeordneter bei der Ausschussbesetzung) verschafft einem fraktionslosen Abgeordneten indes keinen Anspruch auf eine beratende Mitgliedschaft im Ältestenrat, solange er bereits Mitglied eines Ausschusses i.S.v. Art. 20 Abs. 1 und 2 NV ist. Andernfalls bestünde im Ältestenrat eine sachlich nicht gerechtfertigte Überprivilegierung fraktionsloser Abgeordneter (Ipsen, NV, Art. 20 Rn. 16; zustimmend Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 46).

5. Angesichts der Verfassungskonformität der von den Antragstellern gerügten Geschäftsordnungsvorschriften erübrigen sich die von ihnen erstrebten Änderungen der GO LT. Für sie besteht – ungeachtet eines fehlenden praktischen Bedürfnisses für dahingehende Änderungen der Geschäftsordnung – keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.
6. Soweit die Antragsteller darüber hinaus meinen, ihnen stünde ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Anerkennung als parlamentarische Gruppe zu, die vom Landtag mit eigenen Rechten auszustatten sei (S. 3 der Antragsschrift), ist ein solcher vorliegend zu verneinen.

In Anbetracht des aus Art. 12 Satz 2 NV resultierenden freien Mandats steht Abgeordneten, die sich unterhalb der geschäftsordnungsrechtlich festgelegten Fraktionsmindeststärke von 5 % der Mitglieder des Landtages (§ 2 Abs. 1 GO LT) zusammenschließen wollen, das Recht zu, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufinden (vgl. BVerfGE 84, 304 = NJW 1991, 2474 [2476] zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Wenngleich die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 NV parlamentarische Gruppen nicht ausdrücklich erwähnt, wollte der Verfassungsgeber andere

parlamentarische Zusammenschlüsse als die der Fraktion nicht ausschließen (dazu Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 19 Rn. 4 und 41 mwN; Hageböling, NV, 2. Aufl., Art. 19 Ziffer 1). Der Landtag *kann* deshalb einem Bündnis von fraktionslosen Abgeordneten einen besonderen Status einräumen, indem er es als parlamentarische Gruppe anerkennt und zugleich mit eigenen Rechten ausstattet (Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 19 Rn. 41). Eine dahingehende *Verpflichtung* des Landtages *besteht indes nicht*.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG verlangt der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Parlament und Ausschüssen, dass bei deren Bildung jedenfalls auch Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter Berücksichtigung finden, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, wenn auf sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des vom Parlament jeweils angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Sitze entfielen. Sofern Abgeordnete, die einer solchen Gruppierung als Mitglied angehören, unter diesen Voraussetzungen einen Sitz in einem Ausschuss erlangen, haben Sie dort keinen Status minderen Rechts im Vergleich zu den von den Fraktionen entsandten Mitgliedern. Gruppierungen von Abgeordneten, die nach dieser Maßgabe Mitglieder in die Ausschüsse entsenden, müssen vom Parlament als Gruppe anerkannt werden. Sie haben dann Anspruch auf eine angemessene Ausstattung mit sachlichen und personellen Mitteln, sofern auch Fraktionen solche gewährt werden (so ausdrücklich BVerfGE 84, 304 = NJW 1991, 2474 [2476]; vgl. auch BeckOK GG/Butzer, 49. Ed., Art. 38 Rn. 204 und 206).

Diese verfassungsgerichtlichen Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßstäbe ist zum einen die jeweilige Ausschussgröße und zum anderen das vom Landtag angewendete Proportionalverfahren maßgeblich. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GO LT haben die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 GO LT genannten ständigen Ausschüsse des Landtages jeweils 14 (stimmberechtigte) Mitglieder. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 GO LT i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 GO LT nach dem Höchstzahlverfahren unter Beachtung der Fraktionsstärke; dies ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (BVerfGE 96, 264 = NJW 1998, 3037 [3039]; ferner Ipsen, NV, Art. 20 Rn. 12 und Rademacher in HannKommNV, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 28).

In Anbetracht der aktuellen Sitzverteilung der Fraktionen in der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages (SPD: 54 Sitze, CDU: 50 Sitze, Grüne: 12 Sitze und FDP: 11 Sitze) ergibt sich bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens die nachfolgende Sitzverteilung (und Reihung) für die Fraktionen in den ständigen Ausschüssen:

	SPD	CDU	Grüne	FDP
1.	54 (1)	50 (2)	12 (9)	11 (10)
2.	27 (3)	25 (4)		
3.	18 (5)	16,7 (6)		
4.	13,5 (7)	12,5 (8)		
5.	10,8 (11)	10 (12)		
6.	9 (13)	8,3 (14)		
Ausschusssitze	6	6	1	1

Dementsprechend bedarf es unter Berücksichtigung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Plenum eines Zusammenschlusses von (gut) acht Abgeordneten, um ein stimmberechtigtes Mitglied in einen ständigen Ausschuss des Landtages zu entsenden. Bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des vom Niedersächsischen Landtag jeweils angewendeten Proportionalverfahrens kann damit auf eine Gruppierung fraktionsloser Abgeordneter mit drei Abgeordneten kein mit Stimmrecht versehener Ausschusssitz entfallen. Damit besteht für die Ausschussbesetzung keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit,

Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter zu berücksichtigen und zugleich kein Anspruch auf Anerkennung als Gruppe durch den Landtag.

(Verteilt am)

(Verteilt am)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN HANNAH-ARENDE-PLATZ 1 30159
HANNOVER

Frau Andrea Schröder-Ehlers MdL

Niedersächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Rechts und Ver-
fassungsfragen
Niedersächsischer Landtag

Christin Obst

Landtagsverwaltung

**Landtagsfraktion
Niedersachsen**

Julia Willie Hamburg, MdL
Fraktionsvorsitzende

Tel: 0511-3030-3307
julia.hamburg@lt.niedersachsen.de

Marie Kollenrott, MdL

Tel: 0511-3030-3301
Marie.kollenrott@lt.niedersach-
sen.de

Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 11. Februar 2022

Antrag auf Unterrichtung: Durchsuchung des BMJV im September 2021

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Schröder-Ehlers,
Sehr geehrte Frau Obst,

hiermit beantragen wir für unsere Fraktion in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen eine Unterrichtung der Justizministerin Havliza zur Durchsuchung des BMJV im September 2021 und des damit einhergehenden Beschlusses des Landgerichts Osnabrück.

Im September 2021 wurde das BMJV aufgrund eines Beschlusses des AG Osnabrück vom 25.08.21 durchsucht. Das Landgericht Osnabrück hat mit Beschluss vom 09. Februar 2022 den Beschluss des AG Osnabrück aufgehoben. Hierbei hat das Landgericht ausweislich seiner Pressemitteilung festgestellt, dass es zunächst keine Rechtsgrundlage für die Durchsuchung gibt, da diese grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn die betreffende Behörde zuvor vergeblich durch ein mit Gründen versehenes Herausgabeverlangen unter genauer Bezeichnung des verlangten Schriftguts zur Herausgabe aufgefordert worden sei. Ein solches schriftliches Herausgabeverlangen ist jedoch nach Angabe des Landgerichts nicht ergangen. Vielmehr wurde nur telefonisch ein einzeln bezeichnetes Schriftstück herausverlangt. Ein schriftliches Herausgabeverlangen ist laut dem Landgericht nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn eine Ablehnung sicher zu erwarten, eine Vernichtung von Beweismitteln zu befürchten oder eine besondere Dringlichkeit anzunehmen wäre. Dies ist jedoch offensichtlich nicht gegeben, wie auch das Landgericht festgestellt hat. Daher ist fraglich, weshalb die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung gekommen ist, dass ein solches schriftliches Herausgabeverlangen hier entbehrlich ist.

Darüber hinaus hat ausweislich besagter Pressemitteilung auch das angeforderte Schriftstück der Staatsanwaltschaft bereits vorgelegen, weil es sich bereits seit dem 14.07.2020 in den Ermittlungsakten befunden hat und damit mehr als ein Jahr vor dem Beschluss des AG Osnabrück. In dem Antrag an das Amtsgericht wurden offenbar weitere Schriftstücke benannt, welche im Nachgang wohl nicht vom BMJV herausverlangt worden waren. In der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Siebels wird die Durchsuchung zudem auch nur mit dem bereits seit dem 14.07.2020 vorliegenden Schriftstück begründet. Hierzu stellen sich folgende Fragen: Weshalb wurden etwa Schriftstücke beim Amtsgericht benannt, welche noch nicht einmal telefonisch angefragt waren und die nach der Antwort zu oben genannter Anfrage keine Grundlage der behördeninternen Besprechung waren?

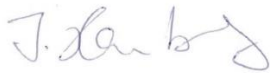
Das Landgericht hat ausweislich ihrer Pressemitteilung ferner festgestellt, dass eine Durchsuchung auch nicht angemessen war, da die Stärke des Verdachts als gering anzusehen ist.

Vor dem Hintergrund, dass Bundesministerien in dem Monat der Bundestagswahl durchsucht wurden, ist dies ein Vorgang von besonderer Tragweite, der naheliegender Weise über das Ministerium rückzukoppeln ist. Ausweislich der Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen erfolgte jedoch eine Einbindung des Ministeriums erst nach dem Beschluss des Amtsgerichts und nicht davor. Nachdem das Landgericht festgestellt hat, dass die Durchsuchung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten rechtswidrig war, stellt sich die Frage, weshalb das Ministerium zu der Einschätzung gekommen ist, dass die Durchsuchung erfolgen könne und die Ministerin hier nach Kenntnisnahme keinerlei Grund gesehen hat, mit Blick auf die bevorstehende Bundestagswahl diesen Vorgang zu prüfen und ggf. zu intervenieren. Hier stellt sich die Frage, ob die Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft an das Ministerium unvollständig oder fehlerhaft war? Auch stellt sich die Frage, warum die Ministerin zu der Einschätzung kam, dass die Durchsuchung im September zu so einem sensiblen Zeitpunkt durchgeführt werden konnte und müsste, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ministerienwechsel nach einer Wahl Wochen dauern und somit keine besondere Eile gefragt sein dürfte.

Da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses beim Amtsgericht autonom entschieden hat, würde uns interessieren, welche strukturellen Veränderungen die Ministerin nach dem Vorfall im letzten Jahr bereits veranlasst hat und welche nach dem Beschluss des Landgerichts Osnabrück noch folgen werden oder angedacht sind, um insbesondere in solch politisch heiklen Fällen eine frühzeitige und umfassende Einbindung zu gewährleisten.

In diesem Sinne bitten wir um eine Unterrichtung der Landesregierung zu besagtem Sachverhalt und der Einschätzung und Konsequenzen der Justizministerin und damit der Landesregierung zu dem aktuellsten Beschluss in der kommenden Sitzung des Ausschusses, hilfsweise um einen Beschluss für eine Unterrichtung in einer der darauffolgenden Sitzungen. Aufgrund der bundesweiten Tragweite und Relevanz möchten wir darüber hinaus darum bitten, die Fraktionsvorsitzenden, wie auch schon in anderen Fällen geschehen, hinzuzuladen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Willie Hamburg, MdL und Marie Kollenrott, MdL